Deutscher Bundestag **Drucksache 19/12234**

19. Wahlperiode 09.08.2019

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 5. August 2019 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.)

Welche Ergebnisse brachten die in diesem Jahr von der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien ausgerichteten „Runden Tische“ zur Filmförderung, und welche weiteren größeren Vorhaben sind bis 2022 geplant (bitte chronologisch auflisten)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 8. August 2019

Die Filmförderung des Bundes zielt darauf ab, die Qualität und Vielfalt des Filmschaffens in Deutschland zu stärken. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) engagiert sich mit verschiedenen Förderinstrumenten. Sie ist auch federführend für die laufende Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG) zuständig, auf die sich die Fragestellung nach dem Verständnis der Bundesregierung im Wesentlichen bezieht.

Ziel der drei Diskussionsrunden zum Film, zu denen Frau Staatsministerin Grütters im Sommer 2019 eingeladen hat, war es, angesichts der aktuellen Entwicklungen im Filmbereich in einen intensiven Dialog mit der Filmbranche zu treten und dabei die gesamte deutsche Filmförderung in den Blick zu nehmen.

Die Gesprächsrunden waren von konstruktiven Diskussionen getragen, u. a. zu etwaigen Änderungsbedarfen im FFG bei den geltenden Sperrfristenregelungen, bei der Produktionsförderung und der Verleihförderung. Viele Themenfelder wurden allerdings äußerst kontrovers diskutiert. Es konnten jedoch diverse Punkte identifiziert werden, die insbesondere mit Blick auf die laufende FFG-Novelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, der rechtlichen Vorgaben und der verschiedenen Interessen näher beleuchtet werden sollten. Die BKM ist derzeit dabei, diese Punkte intensiv und ergebnisoffen zu prüfen, um auf dieser Grundlage u. a. erste Eckpunkte für die FFG-Novelle zu erarbeiten.

Die Filmbranche wurde bereits im Januar 2019 aufgefordert, schriftlich zu etwaigen Änderungswünschen zum FFG Stellung zu nehmen. Im Oktober 2019 wird die BKM die Filmbranche im Rahmen eines „Runden Tischs“ zur FFG-Novelle anhören und den Branchendialog mit dem Fokus auf das FFG fortführen. Im Nachgang wird die BKM unter Berücksichtigung auch der Ergebnisse des „Runden Tischs“ einen ersten Diskussionsentwurf erarbeiten. Zu diesem wird die Branche im Frühjahr 2020 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Die Erarbeitung des hierauf basierenden Referentenentwurfs und die Ressortabstimmung dazu sind für Frühsommer 2020 avisiert. Der Beschluss des Bundeskabinetts über den Regierungsentwurf ist nach aktueller Planung für Sommer 2020 vorgesehen. Das novellierte Filmförderungsgesetz tritt spätestens am 1. Januar 2022 in Kraft.

2. Abgeordnete **Simone Barrientos** (DIE LINKE.)

Welche zahlenmäßige Veränderung gibt es bei der Existenz von Orchestern, Theatern, Bibliotheken und Kinos auf dem Territorium der DDR im Jahr 1989 einerseits und dem Gebiet der neuen Bundesländer (außer Berlin) im Jahr 2018 andererseits (bitte Zahlenangaben für beide erfragten Jahre nach Sparten getrennt aufführen)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 7. August 2019

Nach der verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabenteilung liegt die Zuständigkeit für die Förderung von Kunst und Kultur vorrangig bei den Ländern und Kommunen. Aufgrund ihrer insoweit fehlenden Zuständigkeit führt die Bundesregierung keine zentrale Statistik über Kultureinrichtungen und Kulturorte im Bundesgebiet, die den angefragten Vergleich in den Jahren 1989 und 2018 ermöglichen würde. Sie weist allerdings darauf hin, dass es frei zugängliche Statistiken wie beispielsweise das Statistische Jahrbuch der DDR 1990, den Kulturfinanzbericht der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die Theaterstatistik des Deutschen Bühnenvereins oder die Deutsche Bibliotheksstatistik gibt. Im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Fragen ist es andererseits nicht Aufgabe der Bundesregierung, solche frei zugänglichen Statistiken aufzuarbeiten.

3. Abgeordneter **Lars Herrmann** (AfD)

Inwieweit liegen nach Kenntnis der Bundesregierung nachrichtendienstliche Informationen vor, ob es aus dem Bereich Islamismus/Dschihadismus bzw. Salafismus Aufrufe zu Anschlägen auf „ungläubige Frauen und Kinder“ in Europa gibt, und falls ja, wie lauten diese konkret?

Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann vom 8. August 2019

Im Rahmen von Aufrufen zu Anschlägen in Europa vertritt der sogenannte Islamische Staat (IS) in diversen online publizierten Magazinen die Auffassung, dass die Tötung von Frauen und Kindern „Ungläubiger“ im Kampf gegen die westliche Welt ein legitimes Mittel sei.

4. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)

An welchen Terminen hat das „Digitalkabinett“ (Kabinettausschuss Digitalisierung) der Bundesregierung seit seiner Einsetzung getagt, und welche Kabinettentscheidungen hat das Digitalkabinett bisher vorbereitet?

Antwort des Bundesministers Dr. Helge Braun
vom 8. August 2019

Der Kabinettausschuss Digitalisierung („Digitalkabinett“) hat sich seit Einrichtung am 20. Juni 2018 sowie 13. März 2019 getroffen. Darüber hinaus gab es am 14. bis 15. November 2018 eine Kabinettklausur Digitalisierung. Am 18. September 2019 wird das Digitalkabinett erneut tagen.

Grundsätzlich können Kabinettausschüsse selbst keine Beschlüsse fassen, sondern nur solche des Kabinetts vorbereiten. Bei den Sitzungen werden die digitalpolitisch jeweils aktuell vordringlichsten Themen besprochen, darunter z. B. die Umsetzungsstrategie der Bundesregierung, digitale Technologien (darunter KI und Blockchain), Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt, digitale Verwaltung und IT-Steuerung. Zur Personalpolitik im digitalen Wandel hat das Digitalkabinett im März 2019 eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, die zur nächsten Sitzung des Digitalkabinetts am 18. September 2019 einen ersten Maßnahmenbericht vorlegen wird. Die Umsetzungsstrategie sowie die KI-Strategie hat das Digitalkabinett ebenfalls mit auf den Weg gebracht und die folgende Verabschiedung der Vorhaben im Kabinett vorbereitet.

5. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)

Zu welchen Fragestellungen hat der Digitalrat die Bundesregierung seit seiner Einsetzung bisher beraten, und welche konkreten Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus den jeweiligen Beratungen bisher gezogen?

Antwort des Bundesministers Dr. Helge Braun
vom 8. August 2019

Der Digitalrat hat sich bislang in seinen Sitzungen mit folgenden Themenschwerpunkten auseinander gesetzt: E-Government/Digitaler Staat, Daten und Gesellschaft sowie Digitale Transformation von Wirtschaft und Arbeitswelt.

Der Digitalrat unterbreitet der Bundesregierung dabei jeweils Vorschläge, die dann im weiteren Verlauf regierungsseitig geprüft und ggf. operationalisiert werden.

Hinsichtlich des Themas Digitaler Staat hat der Digitalrat konkrete Vorschläge zur digitalen Modernisierung und zu einem Kulturwandel in der Verwaltung vorgelegt. Dabei ging es vor allem um innovative Arbeitsmethoden wie das Agile Arbeiten. Der Digitalrat hat zu diesem Thema eine Reihe von Workshops mit den für Personalwesen zuständigen Staatssekretären aller Ministerien durchgeführt, weitere sind für den

Herbst geplant. Ebenfalls basierend auf den Vorschlägen des Digitalrates wurde durch das Digitalkabinett eine interministerielle Arbeitsgruppe „Personal in der digitalen Verwaltung“ eingerichtet. Diese soll bis September einen ersten Maßnahmenkatalog vorlegen. Bereits umgesetzt wurde der Vorschlag des Digitalrates, Führungskräften aus der Bundesregierung die Teilnahme am Ada Fellowship der Wirtschaftswoche zu ermöglichen. Zusätzlich hat das Bundeskanzleramt für alle an Digitalisierung interessierten Führungskräfte ein Begleitprogram zum Ada Fellowship ins Leben gerufen, um das große Interesse abzudecken.

Bezüglich des Themas Daten und Gesellschaft diskutierte der Digitalrat mit den Mitgliedern der Bundesregierung Vorschläge, wie eine bessere Nutzung von Daten in unterschiedlichen Politikfeldern zu mehr Innovationen in Deutschland führen kann. Diese Vorschläge werden zurzeit operationalisiert und in den kommenden Sitzungen gemeinsam weiterentwickelt. Gleiches gilt für den Bereich Digitale Transformation von Wirtschaft und Arbeit.

6. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie begründet die Bundesregierung, dass die Zuwendungen, welche die Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen aufgrund des erheblichen Bundesinteresses der Sektion „Deutscher Wettbewerb“ (Antwort auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/11950) nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) seit rund 50 Jahren erhalten, trotz der fortwährenden Förderung nicht in eine institutionelle Förderung überführt werden, und wo sieht die Bundesregierung den Unterschied zu institutionell geförderten Projekten wie den Bayreuther Festspielen oder den Internationalen Filmfestspielen Berlin, wo die Internationale Kurzfilmtage Oberhausen für die Kurzfilmbranche nach meiner Auffassung dieselbe Strahlkraft haben, wie die Bayreuther Festspiele für Opernwelt oder die Berlinale für die Arthouse-Spielfilmbranche?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 8. August 2019

Wie bereits in der bezeichneten Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) ausgeführt, bezieht sich das erhebliche Bundesinteresse bei der Zuwendung an die Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen auf die Sektion „Deutscher Wettbewerb“, also gezielt auf ein von der Einrichtung durchgeführtes Projekt. Bei einer institutionellen Förderung wird hingegen die Einrichtung insgesamt gefördert und das Bundesinteresse erstreckt sich auf das Bestehen und die Aktivitäten der Einrichtung als solcher. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips bei den Internationalen Kurzfilmtagen Oberhausen nicht der Fall.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

7. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)

Ein wie großer Teil der seit Inkrafttreten der Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR 2018) in Brandenburg abgegebenen Grundstücke wurden an Wohnungsbaugenossenschaften übertragen (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln und in absoluten Zahlen und als Prozent-Anteil angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzer vom 6. August 2019

Im Land Brandenburg wurden bis zum 30. Juni 2019 unter Anwendung der „Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR 2018)“ den Gebietskörperschaften in drei Verkaufsfällen Kaufpreisabschläge für den Verbilligungszweck „Nutzung für den Bau und Betrieb allgemeiner Basisinfrastruktureinrichtungen, die ohne Gegenleistung zur öffentlichen Verwendung bereitgestellt werden“ gewährt. Liegenschaftsverkäufe für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus erfolgten im Land Brandenburg bisher nicht und somit auch keine Weiterveräußerungen an Wohnungsbaugenossenschaften.

8. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)

Inwiefern plant die Bundesregierung die steuerlichen Benachteiligungen von (Bau-)Denkmälern zu kompensieren, die nach meiner Ansicht durch die im Entwurf des Grundsteuer-Reformgesetzes (Scholz-Modell) vorgesehene ersatzlose Streichung von § 82 Absatz 1 und § 88 Absatz 1 und 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) entstehen würden (bitte der Antwort anfügen, weshalb sich die Bundesregierung dazu entschieden hat diese Ermäßigungen zu Lasten des Denkmalschutzes vorzunehmen und dabei auch die Rolle des privaten Denkmaleigentums für die Vielfalt der deutschen Kulturlandschaft aus Sicht der Bundesregierung ausdrücklich benennen), und wie hoch schätzt die Bundesregierung die jährlichen Mindereinnahmen, die durch die jeweiligen Ermäßigungen (§§ 82, 88 BewG) seit 2017 entstanden sind (bitte tabellarisch darstellen und ausdrücklich benennen, welche Informationen die Bundesregierung von den Ländern angefordert und erhalten hat, um die finanziellen Auswirkungen ihrer Entscheidung zur Streichung der Ermäßigungen abzuschätzen)?

Antwort des Staatssekretärs Rolf Bösinger
vom 5. August 2019

Das Bewertungsgesetz in der derzeitigen Fassung enthält keine Regelungen mit pauschalen Ermäßigungstatbeständen speziell für denkmalgeschützte Objekte. Die Neubewertung der ca. 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes in der Bundesrepublik Deutschland setzt ein einfaches und automationsgestütztes Bewertungsverfahren voraus. Der Gesetzentwurf zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts sieht aus diesem Grund keine verwaltungsaufwendigen besonderen Ermäßigungs- und Erhöhungstatbestände auf Bewertungsebene vor.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über das mit (Bau-)Denkmälern verbundene Grundsteueraufkommen. Im Zusammenhang mit der Förderung des Denkmalschutzes besteht allerdings (weiterhin) die Möglichkeit zur Nutzung von Erlassvorschriften (z. B. für Kulturgüter und Grünanlagen gemäß § 32 GrStG) und ggf. Steuerbefreiungen des Grundsteuergesetzes (z. B. für Grundbesitz, der von begünstigten Rechtsträgern gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GrStG für gemeinnützige Zwecke benutzt wird). Durch die neu eingeführte Öffnungsklausel für abweichende Regelungen wird es künftig auch den Ländern möglich sein, steuerrechtliche Kompensationsmöglichkeiten zur wirtschaftlichen Entlastung von Eigentümern denkmalgeschützter Bauten einzuführen.

9. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass von einer Wiedererhebung der Vermögensteuer aus verfassungsrechtlichen und bürokratischen Überlegungen sowie aus Überlegungen der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zwingend abzusehen ist, und wie steht die Bundesregierung jüngsten Forderungen gegenüber (vgl. www.faz.net/aktuell/wirtschaft/spd-kuendigt-eckpunkte-fuer-vermoegensbesteuerung-an-16305344.html), wonach durch eine zusätzliche bzw. neu ausgestaltete Vermögensbesteuerung die Steuerquote in Deutschland weiter erhöht würde (bitte ausdrücklich benennen, weshalb die Vermögensteuer seit dem Jahr 1997 nicht mehr erhoben wird, und wie hoch die der Bundesregierung bekannten eingesparten Verwaltungskosten durch die Aussetzung der Vermögensteuer waren)?

Antwort des Staatssekretärs Rolf Bösinger
vom 7. August 2019

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht die Wiedereinführung einer Vermögensteuer nach Artikel 106 Absatz 2 Nummer 1 des Grundgesetzes.

Die Vermögensteuer auf der Grundlage des Vermögensteuergesetzes vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert

worden ist, kann infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 (BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1995 – 2 BvL 37/91 –, BStBl. II 1995, S. 655) seit 1. Januar 1997 nicht mehr erhoben werden.

Der Bundesregierung sind die eingesparten Verwaltungskosten der Länder nicht bekannt.

10. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie die 192 500 Euro der von ihr für die EU-Wahl 2019 zur Verfügung gestellten Mittel verteilt wurden (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/12120), und falls ja, bitte nach Größe der Empfänger aufschlüsseln?

Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzer vom 6. August 2019

Die Bundesregierung hat für die Veröffentlichung gesetzlich vorgeschriebener Bekanntmachungen in der Süddeutschen Zeitung (SZ) und in DIE ZEIT einen Betrag von rund 42,4 T Euro (es entfallen davon anteilig rund 23 T Euro auf die SZ, rund 19,4 T Euro auf DIE ZEIT) sowie in der BILD Zeitung rund 59,3 T Euro verausgabt. Weitere Haushaltsmittel in Höhe von rund 44,9 T Euro wurden für die Erstellung von insgesamt vier Erklärvideos als Teil des Internetauftritts des Bundeswahlleiters ausgegeben. Darüber hinaus fielen Ausgaben in Höhe von rund 45,8 T Euro für Projekte im Zusammenhang mit der Förderung des europäischen Gedankens an, die sich nach Empfängern und Beträgen wie folgt aufschlüsseln:

Polis180 e. V.: 24,8 T Euro, Stiftung Zukunft Berlin: 8,5 T Euro, Europäische Akademie Berlin e. V. (EAB): 7,5 T Euro, Bürger Europas e. V.: 5 T Euro.

11. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Wie viele Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude) der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurden im ersten Halbjahr 2019 an öffentliche bzw. an private Träger verkauft (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzer vom 6. August 2019

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat im ersten Halbjahr 2019 insgesamt 613 Liegenschaften veräußert. Einzelheiten sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Bundesland	an Gebietskörperschaft/ von dieser getragene Gesellschaft	an Privatperson/private Gesellschaft
Baden-Württemberg	10	4
Bayern	14	15
Berlin	1	13
Brandenburg	9	87
Bremen	1	4
Hamburg	0	4
Hessen	5	8
Mecklenburg-Vorpommern	10	50
Niedersachsen	9	51
Nordrhein-Westfalen	16	46
Rheinland-Pfalz	7	5
Saarland	1	0
Sachsen	10	33
Sachsen-Anhalt	8	94
Schleswig-Holstein	4	13
Thüringen	16	65
Insgesamt:	**121**	**492**

Von den vorgenannten 492 Verkäufen an Privatpersonen/private Gesellschaften wurden 232 im Direktverkauf (beispielsweise an Mieter) veräußert. In 65 Fällen handelte es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen. Bei 285 Verkäufen an Privatpersonen betrug die Grundstücksfläche weniger als 1 000 m².

Die vorgenannten 613 Fälle umfassten auch 480 Wohneinheiten, davon wurden 400 an Gebietskörperschaften und 80 an Privatpersonen/private Gesellschaften veräußert; hierbei handelt es sich in der Regel um Ein- und Zweifamilienhäuser.

12. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Kritik an der Einschränkung des Gebrauchs von Bargeld, die die Bundesbank in ihrem Monatsbericht März 2019 äußerte, wonach es „weiter am empirischen Nachweis [fehle], dass durch Maßnahmen wie die Abschaffung von Banknoten mit hohem Nennwert oder die Einführung von Barzahlungsobergrenzen tatsächlich Steuerhinterziehung und andere kriminelle Aktivitäten effektiv bekämpft werden können" (www.wp.de/wirtschaft/bundesbank-nutzen-von-bargeldobergrenzen-fraglich-id216690391.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 6. August 2019

Die Bundesregierung plant keine Initiativen, die auf eine Beschränkung der Nutzung von Bargeld zielen.

13. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)

Sind der Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Einschränkung des Gebrauchs von Bargeld bekannt, die auf EU-Ebene vorbereitet werden – vgl. dazu die Senkung der Bargeldobergrenze von 15 000 Euro auf 10 000 Euro im Jahr 2017 im Züge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849, die Abschaffung des 500-Euro-Scheins durch die Europäische Zentralbank Ende 2018 und dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom Juni 2019 zur Beschränkung von anonymen Edelmetall-Käufen im Züge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 – und wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Kritik, dass es durch diese Maßnahmen zu einem unverhältnismäßigen „Eingriff in die Freiheit normaler Bürger" kommt, wie es beispielsweise der wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in seinem Gutachten 2017 formulierte (www.welt.de/finanzen/article163444282/Bargeldgrenze-Eingriff-in-Freiheit-der-Buerger.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. August 2019

Der Bundesregierung sind keine Initiativen auf EU-Ebene bekannt, die eine Beschränkung der Nutzung von Bargeld zum Gegenstand haben.

Auch die Bundesregierung plant keine Initiativen, die auf eine Beschränkung der Nutzung von Bargeld zielen.

Die Schwellenbeträge für Transaktionen, wie beispielsweise der im Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums der Finanzen vom 20. Mai 2019 und zwischenzeitlich auch im Regierungsentwurf vom 31. Juli 2019 zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-

Geldwäscherichtlinie (RL [EU] 2018/843) abgesenkte Schwellenbetrag bei Bartransaktionen im Edelmetallhandel auf 2 000 Euro, stellen keine Bargeldobergrenze dar. Bei Erreichen oder Überschreiten dieser Schwellenbeträge werden lediglich weitere geldwäscherechtliche Pflichten wie die Identifizierungspflicht ausgelöst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

14. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, ob der ehemalige Chef des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hans-Georg Maaßen schon in seiner Dienstzeit die rechte Internetseite Journalistenwatch (die u. a. der Identitären Bewegung nahesteht und auch durch diese finanziert wird) zur beruflichen und persönlichen politischen Meinungsbildung nutzte (vergleiche https://netzpolitik.org/2019/der-enthemmte-maassen-zeigt-wie-gefaehrlich-der-verfassungsschutz-ist/), und wie beeinflusste dies die Maßgabe des Verfassungsschutzes insbesondere hinsichtlich der damaligen Nichteinstufung – was sich nun nach dem Ausscheiden von Hans Georg Maaßen aus dem Dienst änderte – der Identitären Bewegung „als nicht rechtsextremistisch“ (www.welt.de/politik/deutschland/article196689527/Verfassungsschutz-stuft-Identitaere-Bewegeung-als-rechtsextremistisch-ein.html)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 6. August 2019

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) liegen keine Erkenntnisse vor, ob bzw. inwieweit der ehemalige Präsident des BfV, Dr. Hans-Georg Maaßen, während seiner Dienstzeit die Internet-Seite Journalistenwatch besucht bzw. konsumiert hat. Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, ob Dr. Hans-Georg Maaßen die genannte Internet-Seite Journalistenwatch zur beruflichen Meinungsbildung nutzte.

Im Juni 2016, und damit während der Amtszeit des ehemaligen BfV-Präsidenten Dr. Hans-Georg Maaßen, hatte das BfV die IDENTITÄRE BEWEGUNG DEUTSCHLAND (IBD) zum rechtsextremistischen Verdachtsfall erklärt und damit als Beobachtungsobjekt im Phänomenbereich Rechtsextremismus eingestuft.

15. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD)

Warum treibt die Bundesregierung den Aufbau einer Europa-Cloud voran (www.golem.de/news/digitale-souveraenitaet-bundesregierung-treibt-den-aufbau-einer-europa-cloud-voran-1907-142706.html), obwohl es bereits erfolgreiche Anbieter und eine dafür entsprechend gut aufgestellte mittelständische Wirtschaft in Deutschland und anderen europäischen Ländern gibt?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 8. August 2019

Deutschland und Europa benötigen eine vertrauenswürdige Dateninfrastruktur, die Datensouveränität gewährleistet und ermöglicht, dass Daten sicher und breiter als bisher zur Verfügung gestellt werden können. Datensouveränität und Datenverfügbarkeit sind wesentliche Faktoren für den Erfolg deutscher und europäischer Unternehmen in einer datengetriebenen Wirtschaft und für erfolgreiche Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz. Dafür wird eine Dateninfrastruktur benötigt, die deutsche und europäische Sicherheitsstandards erreicht. Gemeinsam mit Wirtschaft und Forschung prüft die Bundesregierung daher die Möglichkeit vorhandene Cloud-Angebote virtuell zu einer europäischen Dateninfrastruktur zu verknüpfen.

16. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Wie viele Asylsuchende aus der Türkei sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit April 2019 laut der ab Januar 2017 zur Verfügung stehenden auf Personendaten basierenden Asylgesuch-Statistik in Deutschland neu registriert worden, und wie hoch war die bereinigte Schutzquote in Bezug auf Asylsuchende aus der Türkei in diesen Monaten (bitte entsprechend der Monate in absoluten und relativen Zahlen angeben, vergleiche Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/10303)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 7. August 2019

Im April 2019 verzeichnete die Asylgesuchstatistik 796 Asylsuchende mit türkischer Staatsangehörigkeit (Mai 2019: 818, Juni 2019: 805, Juli 2019: 1 291).

Die nachfolgende Tabelle weist alle Asylentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu türkischen Asylbewerbern für die Monate April bis Juli 2019 aus, auch den Anteil der positiven Entscheidungen (Asyl-/Flüchtlingsanerkennung/subsidiärer Schutz/Abschiebungsverbot) an allen Entscheidungen. Mögliche weitere Quoten können ggf. aus den Daten der Tabelle ermittelt werden:

Monat/ Jahr	Asylentscheidungen des BAMF	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennung als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebeverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in %)	Ablehnungen	sonstige Verfahrensniederlegungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Apr 19	777	56	267	4	1	42,2%	351	98
Mai 19	758	40	252	0	4	39,1%	369	93
Jun 19	568	30	138	1	4	30,5%	314	81
Jul 19	880	66	289	4	3	41,1%	410	108

17. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Auf welche Summe belaufen sich die im Rahmen des Programms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beantragten Fördermittel der 50 Schwimmbäder in Nordrhein-Westfalen (NRW) für eine Sanierung, die von der Bundesregierung einen Ablehnungsbescheid bekommen haben (https://rp-online.de/nrw/panorama/schwimmbaeder-nrw-zehn-baeder-werden-saniert-viele-andere-gehen-leer-aus-aid-39732391; bitte nach Regierungsbezirken in NRW aufschlüsseln), und welche Erhöhung des Budgets des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass von bundesweit 408 Anträgen auf Sanierung lediglich 67 positiv beschieden wurden, während der Finanzbedarf zum Erhalt und zur Sanierung von Schwimmbädern insgesamt etwa 14 Mrd. Euro betragen soll (www1.wdr.de/nachrichten/schwimmbaeder-foerdung-bund-100.html)?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 9. August 2019

Im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ wurden vom Haushaltsauschuss des Deutschen Bundestages 50 Projektskizzen im Land Nordrhein-Westfalen nicht für eine Antragstellung auf eine Förderung ausgewählt. Die Summe der beantragten Fördermittel für die 50 Projektskizzen beträgt 188,2 Mio. Euro, davon entfallen auf den Regierungsbezirk Arnsberg 38,7 Mio. Euro, auf den Regierungsbezirk Detmold 7,2 Mio. Euro, auf

den Regierungsbezirk Düsseldorf 55,6 Mio. Euro, auf den Regierungsbezirk Köln 41,0 Mio. Euro und auf den Regierungsbezirk Münster 45,7 Mio. Euro.

Die Bundesregierung plant keine Erhöhung des Budgets zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“.

18. Abgeordneter **Dr. Diether Dehm** (DIE LINKE.)

Welche Geräte oder anderen technischen Mittel beforscht das Bundeskriminalamt (BKA) in dem von der Europäischen Kommission geförderten Projekt „Catch“, das eine Verbesserung des Einsatzes von IMSI-Catchern ermöglichen und hierzu Mehrfachmessungen oder eine Kombination fest installierter und mobiler Geräte entwickeln soll, damit eine Ortung von Mobiltelefonen genauer wird (Plenarprotokoll 18/220, Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Mündliche Frage 19 des Abgeordneten Andrej Hunko), und welche weiteren Forschungen oder Tests unternimmt das BKA hinsichtlich der verbesserten Nutzung von IMSI-Catchern (auch im Zusammenhang mit der Einführung der 5G-Telefonie)?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 5. August 2019

Bei dem in der Frage sogenannten Projekt „Catch“ handelt sich um eine Maßnahme mit der Bezeichnung „IMSI-Catcher“, welche basierend auf einem Bewerbungsaufruf der EU im Programm ISF im Handlungsschwerpunkt „Stärkung der Fähigkeit zur Aufdeckung und Zerschlagung krimineller Netzwerke sowie zur Verhütung entsprechender Straftaten“ seitens des BKA beantragt und von der EU bewilligt worden ist.

Im Rahmen des Projektes, als auch darüber hinaus, werden keine Geräte oder technischen Mittel hinsichtlich einer verbesserten Nutzung beforscht oder getestet. Im Allgemeinen werden lediglich die im Rahmen von Einsätzen festgestellten Defizite bei der Nutzung von IMSI-Catchern gegenüber dem Hersteller der beim BKA betriebenen Geräte kommuniziert.

19. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)

Über welche Geräte verfügen das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei zur Drohnenabwehr (darunter auch schultergestützte Wirkmittel, fahrbare, verlegbare oder tragbare Störsender oder Jammer), und welche Beschaffungen sind geplant bzw. werden getestet?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 5. August 2019

Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei verfügen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Behörden über Fähigkeiten und technische Systeme zur Detektion und zur Abwehr von Drohnen. Aus einsatztaktischen Gründen können die Aufschlüsselung nach Art des Gerätes, Anzahl und konkrete Verwendungsmöglichkeiten nicht veröffentlicht werden. Die Beantwortung der Frage ermöglicht Rückschlüsse auf polizeiliche Vorgehensweisen, Fähigkeiten und Taktiken. Mit einer Veröffentlichung könnten potentielle Straftäter ihre künftigen Vorgehensweisen darauf abstimmen. Wirksame Bekämpfungsmöglichkeiten von Straftätern wären erheblich beeinträchtigt. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger würde durch die Veröffentlichung zukünftig erschwert. Aus diesem Grund wird die Antwort auf diese Frage als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Art, Anzahl und Verwendungsmöglichkeit der Technik sind daher in der Anlage VS-NfD aufgeführt.[1]

20. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)

Bei welchen Gelegenheiten hat das Bundeskriminalamt seine schultergestützten Wirkmittel zur Störung von Funk und Navigation von Quadro- oder Multikoptern eingesetzt (siehe „Was treibt das BKA hier mit dem Drohnenabwehrgerät?“, www.bz-berlin.de vom 17. Mai 2019), und bei welchen dieser Gelegenheiten wurden die Drohnen tatsächlich gestoppt und kontrolliert zur Landung gezwungen oder zum Ausgangspunkt zurück geschickt (sofern hierüber keine Statistiken geführt werden, bitte erläutern in welchem Umfang die erfragte technische Maßnahme zur Drohnenabwehr erfolglos ist)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 5. August 2019

Das Bundeskriminalamt hat seine schultergestützten Wirkmittel in zwei Einsatzfällen eingesetzt. Über einen Einsatzfall wurde in dem in der Anfrage benannten Artikel der „BZ“ vom 17. Mai 2019 berichtet.

[1] Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

In beiden Einsatzfällen wurde mittels eines schultergestützten Störsenders gegen eine anfliegende Drohne interveniert. Nach Einsatz des Störsenders wurde der Anflug der Drohnen augenscheinlich gestoppt und die Drohnen leiteten einen Rückflug ein, weshalb zur weiteren Reaktion und Landung der Drohnen keine Erkenntnisse vorliegen.

21. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)

Wie groß war bisher der finanzielle Aufwand im Zusammenhang mit der Behebung der Hardware-Sicherheitslücken Meltdown und Spectre (z. B. durch Neuanschaffungen zum Austausch von Hardware oder Hardwarekomponenten, Entwicklung und Einsatz von Lösungen zur Risikomitigierung und sonstige Maßnahmen wie beispielsweise externe Beratungsleistungen) im Zuständigkeitsbereich des Bundes (bitte Eigenleistungen als Personenstunden angeben), und wie hoch ist der Anteil (absolut und prozentual) potenziell angreifbarer Rechner, bei denen wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, um nicht mehr durch Spectre und Meltdown angreifbar zu sein (bitte nach Bundesministerien einschließlich nachgeordneten Bundesbehörden aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 6. August 2019

Grundsätzlich gilt: Sämtliche im Zusammenhang mit Spectre und Meltdown bekannten Schwachstellen auf allen potenziell gefährdeten IT-Systemen wurden durch die von den Herstellern kostenlos bereitgestellten Patches im Rahmen des regulären Patchmanagements mitigiert. Die konsequente Umsetzung der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfohlenen IT-Sicherheitsbausteine und -Maßnahmen sowie eine vielschichtige/mehrstufige Sicherheitsarchitektur gewährleisten grundsätzlich schon standardmäßig ein sehr hohes Maß an IT-Sicherheit unabhängig von einzelnen konkreten Angriffsvektoren wie Spectre oder Meltdown.

Die Tätigkeit der Administratoren und des Personals der Informationssicherheitsorganisation in den Ressorts und deren Geschäftsbereichen umfasst regelmäßig als Daueraufgabe eine Bewertung von Sicherheitslücken und das Ergreifen von geeigneten organisatorischen und/oder technischen Maßnahmen. Der finanzielle oder personelle Aufwand im Zusammenhang mit der Behebung einzelner Schwachstellen wird nicht erfasst. Daher kann der Aufwand in Zusammenhang mit der Hardware-Sicherheitslücke Meltdown und Spectre nicht spezifisch nach Behörden aufgeschlüsselt beziffert werden.

Das BSI hatte im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zum Schutz der Informationssicherheit in diesem Zusammenhang Aufwände in technischer Hinsicht i. H. v. 114 787,50 Euro (externe Leistungen) und 2 876 Personenstunden (interner Aufwand). Der Anteil potenziell angreifbarer Rechner im BSI, bei denen wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, um nicht mehr durch Spectre und Meltdown angreifbar zu sein, liegt aus Sicht des BSI daher bei 100 Prozent.

22. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)

Nach welchen Kriterien bleiben nichteuropäische IT-Dienstleister sowie IT-Dienstleister, die direkte oder indirekte Tochtergesellschaften nichteuropäischer Muttergesellschaften sind, von Entscheidungen bei Vergabeprozessen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie oberer Bundesbehörden in dessen Geschäftsbereich – konkret bei Öffnung für Angebote, Prüfung, Wertung und Zuschlag – unberücksichtigt (bitte auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 5. August 2019

Es gibt keine bestimmbaren Kriterien, nach denen IT-Dienstleister (sowie deren Tochtergesellschaften) aufgrund ihres Sitzes außerhalb des Gebietes der Europäischen Union in Vergabeverfahren des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und dessen Geschäftsbereich bei Angebotsöffnung, Prüfung, Wertung und Zuschlag unberücksichtigt bleiben oder auszuschließen wären.

Nach den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen kann sich grundsätzlich jedes interessierte Unternehmen (d. h. auch Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten und deren Tochtergesellschaften) an Verfahren zur Vergabe von IT-Dienstleistungen beteiligen. Die für die einzelnen Vergabeverfahren aufgestellten Kriterien (Eignungskriterien, Zuschlagskriterien, Ausführungsbedingungen etc.) gelten aufgrund des im Vergaberecht verankerten Gleichbehandlungsgrundsatzes für alle Unternehmen und Angebote gleichermaßen.

Etwaige Beschränkungen des Anwendungsbereichs des Vergaberechts und mögliche Ausnahmen sind gesetzlich im Einzelnen geregelt. Auf die entsprechenden Regelungen wird verwiesen.

23. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchem Stellenumfang sind aktuell Angehörige der Bundespolizei für die Kontrollen zur Bewältigung der Migrationslage an der deutsch-österreichischen Grenze eingesetzt bzw. damit befasst, und wie viele kamen in den Jahren 2011 bis Mitte 2019 an Verkehrsflughäfen bzw. an Personenbahnhöfen zum Einsatz, auch um die Sicherheit der Reisenden zu gewährleisten (bitte tabellarisch getrennt nach den Kategorien Flughäfen und Bahnhöfe für die einzelnen Jahre aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 8. August 2019

Die Anzahl der besetzten Dienstposten in auf Flughäfen gelegenen Dienststellen der Bundespolizei in den Jahren 2011 bis Mitte 2019 ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Dienstposten in auf Flughäfen gelegenen Dienststellen der Bundespolizei	
Stand	**Ist**
1. Januar 2011	5.089
1. Januar 2012	5.361
1. Januar 2013	5.579
1. Januar 2014	5.615
1. Januar 2015	5.591
1. Januar 2016	5.661
1. Januar 2017	5.539
1. Januar 2018	5.721
1. Januar 2019	5.987
1. Juli 2019	6.446

Im Zuge der integrativen Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei wird die Anzahl der für grenzpolizeiliche sowie für bahnpolizeiliche Aufgaben eingesetzten Kräfte der Bundepolizei nicht erfasst. Eine Bezifferung der an der deutsch-österreichischen Grenze sowie auf Personenbahnhöfen eingesetzten Beschäftigten der Bundespolizei ist daher nicht möglich.

24. Abgeordneter **Erhard Grundl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Fälle von Selbstmord oder Selbstmordversuchen hat es in AnkERzentren in Bayern, im Saarland und in Sachsen, wie aktuell im AnkERzentrum Deggendorf (www.pnp.de/lokales/landkreis_deggendorf/deggendorf/3397083_Suizid-einer-Mutter-im-Deggendorfer-Ankerzentrum-wirft-Fragen-auf.html), seit Einführung der AnkERzentren gegeben (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und welche konzeptionellen Ursachen macht die Bundesregierung hierfür verantwortlich, wie etwa die Konzentration einer hohen Zahl Geflüchteter unterschiedlicher Herkunft und Religionszugehörigkeit, die lange Verweildauer, beengte Lebensbedingungen und die Isolation der Geflüchteten in den Zentren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 5. August 2019

Die Unterbringung in AnkER- oder funktionsgleichen Einrichtungen obliegt im föderalen System den Ländern. Der Bundesregierung liegen deshalb keine Daten über mögliche Fälle von Selbstmord oder Selbstmordversuchen in diesen Einrichtungen vor.

25. Abgeordnete
Britta Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welcher konkrete Handlungsbedarf ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung aus der Erstellung des Deutschlandatlasses (https://heimat.bund.de/), der anhand von 56 Deutschland-Karten Vergleiche zwischen den Regionen ermöglichen soll und den die Bundesregierung am 10. Juli 2019 veröffentlicht hat, und mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung diesen kurz- und mittelfristig angehen?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 7. August 2019

Der Deutschlandatlas stellt eine faktenbasierte Wissensgrundlage über die regionale Ausprägung verschiedener Lebensaspekte dar. Er ist als dauerhafte Informationsquelle für Fachpolitiken und Öffentlichkeit angelegt und wird ab dem Jahr 2020 auch interaktiv online angeboten.

Die Bundesregierung hat in ihrem Kabinettbeschluss am 10. Juli 2019 Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ beschlossen und Handlungsbedarfe vor allem bei der klassischen Wirtschaftsförderung, der Forschung und Innovation, der Fachkräfteversorgung, dem Breitbandausbau und der Digitalisierung, der Entwicklung von Dörfern und ländlichen Räumen sowie bei der sozialen und technischen Infrastruktur wie etwa der frühkindlichen Bildung oder Gesundheitsversorgung formuliert. Zudem setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass neue Behörden oder neue Abteilungen einer Behörde in strukturschwachen Regionen angesiedelt werden. Damit überall gut gelebt werden kann, braucht es aber auch Menschen, die sich kümmern – in sozialen Berufen, im Ehrenamt, in der Familie. Die Bundesregierung stärkt daher das ehrenamtliche Engagement durch die Gründung der „Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt“.

Die Bundesregierung hat in ihrem Beschluss betont, dass die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse überall in Deutschland eine herausragende Aufgabe für die kommende Dekade ist und für die alle staatlichen Akteure gemeinschaftlich Verantwortung tragen.

26. Abgeordneter
Lars Herrmann
(AfD)

Wie viele Waffen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Pkw der zwei bosnischen Staatsangehörigen am 18. Februar 2019 vor dem Dresdener Hauptbahnhof gefunden, und mit welchem Aufenthaltsstatus befindet sich der in diesem Fall dritte, im Zusammenhang mit dem Anschlag auf das Pariser Theater Bataclan mit einem belgischen Haftbefehl gesuchte, Bosnier A. A. in der Bundesrepublik Deutschland (www.jumpradio.de/nachrichten/waffenfund-hauptbahnhof-dresden-staatsanwaltschaft-100_zc-900c92a7_zs-e5ef66bf.html; www.radiolausitz.de/beitrag/terrorverdaechtiger-von-paris-nach-granatenfund-am-dresdner-hauptbahnhof-gefasst-592283/)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 5. August 2019

Es handelt sich um ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (StA) Dresden, vgl. die Pressemitteilung der StA Dresden vom 3. Juli 2019, www.justiz.sachsen.de/stadd/content/1282.htm. Zu Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften der Länder nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzverteilung grundsätzlich keine Stellung. Für A. A. wurde durch deutsche Behörden kein Verwaltungsakt erlassen, der seinen aufenthaltsrechtlichen Status bestimmt, insbesondere wurde ihm kein deutscher Aufenthaltstitel erteilt.

27. Abgeordneter **Lars Herrmann** (AfD)

Inwieweit wird nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die zwei bosnischen Staatsangehörigen, in deren Pkw vor dem Dresdener Hauptbahnhof am 18. Februar 2019 mehrere Handgranaten gefunden wurden, auch im Zusammenhang mit dem Anschlag auf das Pariser Theater Bataclan ermittelt, und in welchem Verhältnis stehen die beiden Bosnier zu dem mit einem belgischen Haftbefehl gesuchten Terrorverdächtigen A. A. in Kontakt (www.radiolausitz.de/beitrag/terrorverdaechtiger-von-paris-nach-granatenfund-am-dresdner-hauptbahnhof-gefasst-592283/)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 5. August 2019

Gegen die beiden bosnischen Staatsangehörigen wird vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nicht im Zusammenhang mit dem Anschlag auf das Bataclan-Theater in Paris ermittelt. Zu einem Kontaktverhältnis der beiden bosnischen Staatsangehörigen zu A. A. liegen keine Erkenntnisse vor, die über die Medienberichterstattung hinausgehen.

28. Abgeordneter **Lars Herrmann** (AfD)

Inwieweit liegen nach Kenntnis der Bundesregierung gegen den mutmaßlichen Mörder des achtjährigen Jungen (Vorfall am 29. Juli 2019 am Hauptbahnhof Frankfurt/Main) nachrichtendienstliche Informationen vor, dass sich dieser im Bereich Islamismus/Dschihadismus bzw. Salafismus bewegt hat oder Kontakt zu diesen Strömungen gesucht hat, und falls nicht, liegen sonstige nachrichtendienstliche Erkenntnisse gegen den Tatverdächtigen vor?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 7. August 2019

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

29. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)

Hat die Bundesregierung Kenntnis, auf welche Summe sich die Gesamtkosten auf Seiten der Bundesregierung für die An- und Abreise der Kabinettsmitglieder, für Sicherheitsmaßnahmen, für Personalkosten etc. im Rahmen der Vereidigung der neuen Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer am 24. Juli 2019 im Deutschen Bundestag belaufen, und falls noch keine detaillierten Kostenaufstellungen vorliegen, wie hoch schätzt die Bundesregierung die entsprechenden Gesamtkosten dafür?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 2. August 2019

Die Gesamtkosten auf Seiten der Bundesregierung für die An- und Abreise der Kabinettmitglieder zur Sondersitzung des Deutschen Bundestages am 24. Juli 2019 belaufen sich schätzungsweise auf 2 240 Euro. Andere Kosten sind nicht angefallen.

30. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)

Wie viele Bundespolizisten waren zwischen 2010 und 2019 an und in deutschen Bahnhöfen eingesetzt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 6. August 2019

Im Zuge der integrativen Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei wird die Anzahl der mit bahnpolizeilichen Aufgaben eingesetzten Kräfte nicht erfasst.

31. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)

Wie hat sich die Zahl der jährlich geleisteten Überstunden von an Bahnhöfen stationierten Bundespolizisten seit 2010 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 6. August 2019

Im Zuge der integrativen Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei wird die Anzahl der mit bahnpolizeilichen Aufgaben eingesetzten Kräfte nicht erfasst. Eine Angabe zur Entwicklung der Überstunden an Bahnhöfen ist daher nicht möglich.

32. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Wie viele Straftaten haben die an den Bahnhöfen stationierten Bundespolizisten seit 2010 registriert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 6. August 2019

Die Anzahl der der Bundespolizei bekannt gewordenen oder von der Bundespolizei festgestellten Delikte an Bahnhöfen, Haltepunkten oder S-Bahnhaltestellen kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Der Anstieg vom Jahr 2018 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 ist mit einer veränderten statistischen Erfassung im Zuge der Einführung einer webbasierten Erfassung von Straftaten zu begründen. So werden seit dem 1. Januar 2019 Straftaten gemäß § 265a des Strafgesetzbuchs (StGB) – Erschleichen von Leistungen – automatisiert über das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem der Bundespolizei erhoben.

Dies hat zur Folge, dass die festgestellten Delikte nach § 265a StGB automatisch dem Bahnhof, an dem die Person einstieg oder die Feststellung erfolgte, zugeordnet werden. Bis zum 31. Dezember 2018 hingegen erfolgte leidglich eine pauschale Zuordnung, dass sich das Delikt auf Bahnanlagen zugetragen hat. Für die Jahre 2010 und 2011 erfolgte keine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung.

Zeitraum	Anzahl Delikte
1. Halbjahr 2019	125.232
2018	133.571
2017	139.622
2016	165.043
2015	238.446
2014	166.303
2013	149.308
2012	141.251

33. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Wie viele Stationen der Bundespolizei an Bahnhöfen konnten 2018 nicht dauerhaft mit Bundespolizisten besetzt werden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 6. August 2019

In nachfolgender Tabelle ist die Anzahl der auf Bahnhöfen gelegenen Bundespolizeireviere, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, dargestellt, die im Jahr 2018 nicht dauerhaft besetzt waren.

Bundesland	Reviere
Schleswig-Holstein	1
Nordrhein-Westfalen	10
Brandenburg	5
Berlin	3
Hessen	6
Niedersachsen	4
Bayern	5
Thüringen	3
Sachsen-Anhalt	3
Baden-Württemberg	4
Rheinland-Pfalz	2

34. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)

Gibt es Erkenntnisse über den Aufenthaltsstatus sowie über die Vorstrafen des jüngst wegen Sachbeschädigung festgenommenen Nigerianers (www.merkur.de/lokales/freising/freising-ort28692/freisinger-asylbewerber-22-verletzt-taxifahrer-12850345.html und www.sueddeutsche.de/muenchen/freising/afd-video-demolierte-taxis-aufruhr-im-netz-1.4545452) aus Freising?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 5. August 2019

Der Bundesregierung liegen zu der Fragestellung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu etwaigen laufenden Ermittlungsverfahren der Länder.

35. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine spätestens seit 2017 vollzogene organisatorische Spaltung der im Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2018 im Kapitel unter „sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern (ohne Islamismus)“ auf Seite 271 genannten Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist (TKP/ML) in zwei getrennte Vereinigungen, von denen die eine den Namen TKP/ML fortführt und die andere sich seit 2019 TKP-ML nennt, und wann fanden nach Kenntnis der Bundesregierung die letzten Parteikongresse der beiden Vereinigungen statt?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 8. August 2019

Zu Beginn des Jahres 2017 wurden erstmals Streitigkeiten und Abspaltungstendenzen innerhalb der „Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML) bekannt. Von einer vollzogenen Spaltung der TKP/ML wird erst seit der Umbenennung einer der beiden Gruppierungen in TKP-ML im Jahr 2019 und nach Abhalten der jeweils ersten und getrennten Parteikongresse ausgegangen.

Sowohl die TKP/ML wie auch die TKP-ML führten im ersten Halbjahr 2019 ihren jeweils ersten Parteikongress durch. Die genauen Daten der Kongresse sind nicht bekannt.

36. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)

Wie hoch ist die Zahl der unbesetzten Planstellen (Beamtinnen und Beamte) und Stellen (Tarifbeschäftigte) im Bereich der Bundespolizeidirektion Hannover sowie bei den Bundespolizeiabteilungen Duderstadt und Uelzen im Verhältnis zur Gesamtzahl der dort jeweils vorgesehenen Planstellen und Stellen (bitte nach Bundespolizeidirektion Hannover und nach den Bundespolizeiabteilungen Duderstadt und Uelzen sowie nach Gesamtzahl der vorgesehenen Stellen und der offenen Stellen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 5. August 2019

Die im Stellenhaushalt der Bundespolizei ausgebrachten Planstellen und Stellen werden mit dem Organisations- und Dienstpostenplan der Bundespolizei in die konkrete Organisation umgesetzt, indem für die jeweiligen Dienststellen Dienstposten für Beamtinnen und Beamte sowie für Tarifbeschäftigte eingerichtet werden. Eine entsprechende Zuweisung der im Stellenhaushalt ausgebrachten Planstellen und Stellen erfolgt hingegen nicht. Für die Beantwortung der Frage werden daher eingerichtete und unbesetzte Dienstposten zugrunde gelegt.

Das Verhältnis der Zahl der unbesetzten Dienstposten für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Bundespolizeidirektion Hannover sowie der Bundespolizeiabteilungen Duderstadt und Uelzen zur Gesamtzahl der dort jeweils eingerichteten Dienstposten für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte ist in nachfolgender Tabelle, aufgeschlüsselt nach der Bundespolizeidirektion Hannover und nach den Bundespolizeiabteilungen Duderstadt und Uelzen sowie nach der Gesamtzahl der eingerichteten und der unbesetzten Dienstposten, mit Stand 1. Juni 2019 dargestellt:

	Verhältnis unbesetzte zu eingerichtete Dienstposten
Bundespolizeidirektion Hannover	rd. 0,05
Bundespolizeiabteilungen Duderstadt und Uelzen	rd. 0,16
Gesamt	rd. 0,08

37. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Bestand an gebundenen Sozialwohnungen in Deutschland 2018 im Unterschied zum Bestand 2017 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 9. August 2019

Der Bestand an Sozialmietwohnungen zum 31. Dezember 2018 betrug nach Angaben der Länder 1 176 458 Wohneinheiten. Zum 31. Dezember 2017 betrug der Bestand an Sozialmietwohnungen 1 218 955 Wohneinheiten. Die Angaben für die einzelnen Länder sind nachfolgender Übersicht zu entnehmen.

Land	**Gesamtbestand an Mietwohnungen (mit Miet- und Belegungsbindungen) Stand: 31.12.2017**	**Gesamtbestand an Mietwohnungen (mit Miet- und Belegungsbindungen) Stand: 31.12.2018**
Baden-Württemberg	58.416	56.000
Bayern	135.619	136.904
Berlin	116.220	116.220
Brandenburg	41.033	28.826 **
Bremen	8.337	8.048
Hamburg	85.508	80.928
Hessen	85.484	80.309
Mecklenburg-Vorpommern	6.693	6.099
Niedersachsen	82.496	74.887
Nordrhein-Westfalen	460.671	457.563 **
Rheinland-Pfalz	57.365	52.568
Saarland	835	530
Sachsen	11.623	11.784
Sachsen-Anhalt	3.895	3.749
Schleswig-Holstein	48.509	47.196
Thüringen	16.251	14.847 *
Länder gesamt	**1.218.955**	**1.176.458**

* sowie 867 mietpreisgebundene Wohnungen, beides zum 15. Dezember 2018
** vorläufiger Stand.

38. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe wurden den fünf vorübergehend olympischen Sportverbänden (Deutscher Wellenreitverband e. V., Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e. V., Deutscher Alpenverein e. V., Deutscher Karate-Verband e. V., Deutscher Baseball und Softball Verband e. V.) jeweils in den Jahren 2018 und 2019 finanzielle Bundesmittel bewilligt (bitte jeweils getrennt nach Haushaltsjahr und Verband), und wie viele Athletinnen und Athleten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils von diesen Verbänden in den Jahren 2018 und 2019 als Kaderathletinnen und -athleten benannt (bitte jeweils getrennt nach Haushaltsjahr und Verband)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 8. August 2019

Den fünf vorübergehend olympischen Sportverbänden (Deutscher Wellenreitverband, Deutscher Rollsport und Inline Verband, Deutscher Alpenverein, Deutscher Karate Verband, Deutscher Baseball und Softball Verband) wurden jeweils in den Jahren 2018 und 2019 nachfolgende Bundesmittel bewilligt:

Verband	**2018 (SOLL)**	**2019 (SOLL)**
Deutscher Alpenverein e. V. (DAV)	565.000,00	588.000,00 €
Deutscher Baseball und Softball Verband e. V. (DBSV)	506.152,00	707.016,00 €
Deutscher Karate-Verband e. V. (DKV)	980.321,00	837.571,00 €
Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e. V. (DRIV)	397.200,00	439.300,00 €
Deutscher Wellenreitverband e. V. (DWV)	301.600,00	392.800,00 €

Als Kaderathleten wurden benannt:

(OK=Olympiakader, PK=Perspektivkader, NK=Nachwuchskader, TK=Teamkader, EK=Ergänzungskader)

Sportklettern (DAV):

2019: 28 (3 OK, 9 PK, 13 NK1, 3 EK)

2018: 32 (17 PK, 12 NK1, 3 TK)

Baseball/Softball (DBSV):

2019: 80 (30 PK, 30 NK1, 20 TK)

2018: 80 (30 PK, 30 NK1, 20 TK)

Karate (DKV):

2019: 64 (6 OK, 17 PK, 17 NK1, 24 EK)

2018: 71 (5 OK, 21 PK, 22 NK1, 23 EK)

Skateboarden (DRIV):

2019: 14 (11 PK, 3 NK1)

2018: 20 (11 PK, 9 NK1)

Wellenreiten (DWV):

2019: 9 (1 OK, 5 PK, 3 EK)

2018: 6 (1 OK, 4 PK, 1 EK).

39. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren in den Jahren 2017 und 2018 die tatsächlich abgerechneten Mittelansätze für die jeweiligen vorübergehend olympischen Sportverbände, und wie wurden die nicht benötigten Mittel in den Jahren 2017 und 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils verwendet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 8. August 2019

In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 haben die vorübergehenden olympischen Verbände nachfolgende Haushaltsmittel des Bundes aus dem EPl. 06 abgerechnet:

Verband	**2017 (IST)**	**2018 (IST)**
Deutscher Alpenverein e. V. (DAV)	407.167,48 €	551.000,00 €
Deutscher Baseball und Softball Verband e. V. (DBV)	528.606,96 €	482.281,20 €
Deutscher Karate-Verband e. V. (DKV)	853.698,00 €	864.165,00 €
Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e. V. (DRIV)	214.279,00 €	352.491,39 €
Deutscher Wellenreitverband e. V. (DWV)	158.295,25 €	241.836,08 €

Die nicht benötigten Mittel in den Jahren 2017 und 2018 wurden mit anderen Rückflussmitteln in Abstimmung mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) für weitere Maßnahmen der Spitzensportförderung bewilligt.

40. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche finanziellen Planungen bestehen für das Bundeshaushaltsjahr 2020 für die fünf vorübergehend olympischen Sportverbände?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 8. August 2019

Derzeit bestehen noch keine konkreten finanziellen Planungen für die fünf Verbände. In den sogenannten Meilensteingesprächen von BMI und DOSB mit den Verbänden im 4. Quartal 2018 wurden lediglich Progno-

sen für einen finanziellen Bedarf für 2020 angegeben, der erheblich von vielerlei Faktoren abhängig ist (Qualifizierungsstatus, Änderungen von Wettkampfplänen usw.).

41. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Erwägungen sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen die privaten Trainings für polizeiliche Einsätze, über die in der Presse berichtet worden ist (vgl. z. B. „Hier trainieren Polizisten auf eigene Kosten", 20. Juli 2019, bild.de), und inwiefern ist der Bundesregierung bekannt, ob bei entsprechenden Trainings auch polizeiliche Ausrüstungsgegenstände der Bundespolizei verwendet worden sind?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 2. August 2019

Mit Blick auf den Erhalt bzw. den Ausbau der in der Laufbahnausbildung erworbenen Querschnittsgrundbefähigung sowie die Vermittlung einheitlicher Standards und Verfahrenstechniken ist die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungen – insbesondere im Bereich des Polizeitrainings – unabdingbar. Die Teilnahme an Weiterbildungs- und/oder Trainingsmaßnahmen außerhalb der Dienstzeit ist grundsätzlich nicht untersagt, sofern diese nicht rechtswidrig sind und durch die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung nicht gegen die beamtenrechtlichen Pflichten verstoßen wird. Die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungen wird dadurch jedoch nicht ersetzt.

Eine Verwendung von dienstlich gelieferten Ausrüstungsgegenständen der Bundespolizei bei privaten Trainings ist der Bundesregierung nicht bekannt.

42. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 18. Juli 2019 – 13 A 2059/17 – uneingeschränkt an ihrer Einschätzung fest, dass „aus Fürsorgegründen für Bewerberinnen und Bewerber sowie für den Bürger nicht davon abgewichen werden [könne], HIV-infizierte Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst nicht zu berücksichtigen" (Bundestagsdrucksache 19/10514) oder kann es nach Einschätzung der Bundesregierung von diesem Grundsatz Ausnahmen geben, wenn weder ein Ansteckungsrisiko besteht, noch eine vorzeitige Dienstunfähigkeit droht?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 2. August 2019

Auch unter Beachtung des in der Frage genannten Urteils vom 18. Juli 2019 kann zum jetzigen Zeitpunkt aus Fürsorgegründen für Bewerberinnen und Bewerber sowie für den Bürger und auch zum Schutz des poli-

zeilichen Gegenübers – insbesondere bei Konfrontationen – nicht davon abgewichen werden, HIV-infizierte Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst nicht zu berücksichtigen.

43. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist es zutreffend, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) auch Personen als Opfer eines vollendeten Mordes, Totschlags oder einer Tötung auf Verlangen zählt, die durch die Tat nur verletzt worden sind, sofern eine andere Person durch dieselbe Tat gestorben ist (vgl. Marcel Leubecher, welt.de, 9. April 2019, unter Berufung auf das BKA), und inwiefern schränkt dies nach Einschätzung der Bundesregierung die Eignung der PKS-Zahlen zur Bestimmung der Kriminalitätsbelastung ein?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 5. August 2019

Die Aussage, „dass die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) auch Personen als Opfer eines vollendeten Mordes, Totschlags, oder Tötung auf Verlangen zählt, die durch die Tat nur verletzt worden sind, sofern eine Person durch dieselbe Tat gestorben ist", ist zutreffend.

In der PKS wird bei bestimmten Straftaten, v. a. bei Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung, auch die Zahl der Opfer erfasst. Hierbei ist zu beachten, dass, wenn bei einem Fall einer vollendeten Straftat mehrere Opfer erfasst wurden, nur mindestens ein Opfer das Opfer der vollendeten Straftat sein muss. Die anderen Opfer werden, auch wenn sie lediglich Opfer einer versuchten Straftat sind, unter diesem vollendeten Fall mitgezählt. Insofern ist die Anzahl der in der PKS ausgewiesenen Opfer bei vollendeten Taten derzeit höher als die tatsächliche Zahl der Opfer vollendeter Straftaten.

Die Eignung der PKS als Grundlage für eine Darstellung der Kriminalitätsbelastung insgesamt wird nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat hierdurch jedoch nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Die Interpretationsproblematik in Bezug auf die Opferdaten wird auf Bundesebene mit Einführung des Attributes „Verletzungsgrad" im Opferdatensatz der PKS voraussichtlich zum 1. Januar 2020 behoben.

44. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Leistungsfähigkeit von Gedächtnisspezialisten, die sich Gesichter extrem gut merken und diese jederzeit zuverlässig wiedererkennen können (sogenannten Super-Recognizer oder Gesichterprofis), bei polizeilichen Fahndungen nach gesuchten Personen, und inwiefern hat die Bundespolizei in den letzten drei Jahren Personen mit dieser besonderen Fähigkeit gezielt für polizeiliche Fahndungen eingesetzt?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 5. August 2019

Sogenannte Super-Recognizer sind Personen, die sich weit überdurchschnittlich gut Gesichter einprägen, verarbeiten und (wieder-)erkennen können. Die Wiedererkennung ist hierbei auch anhand einzelner Gesichtspartien (z. B. bei Teilvermummung), nach einem langen Zeitraum (ggf. bis zu mehreren Jahren) und trotz deutlicher Veränderungen (z. B. Veränderung Bart-/Haartracht, Gewichtsveränderung, Alterung) möglich. Der Einsatz von Super-Recognizern bei polizeilichen Fahndungen ist somit durchaus vorstellbar.

Da nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen nur etwa ein bis zwei Prozent der Bevölkerung diese besondere kognitive Fähigkeit besitzen, muss für einen gezielten Einsatz zunächst ein spezielles Testverfahren erfolgen. Ein entsprechendes Projekt für einen zukünftigen möglichen gezielten Einsatz von sogenannten Super-Recognizern ist bei der Bundespolizei noch nicht abgeschlossen.

Ein konkreter Einsatz solcher Beamtinnen und Beamten hat insofern noch nicht stattgefunden.

45. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Inwieweit unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag, ein Bildungs- und Dokumentationszentrum in Zwickau oder Chemnitz zur nachhaltigen und präventiven Wissensvermittlung über den NSU-Komplex sowie Rechtsextremismus und Rassismus mit Hilfe von Bundesmitteln zu etablieren (https://ze.tt/wie-koeln-und-zwickau-um-das-gedenken-an-die-nsu-opfer-ringen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 8. August 2019

Der Bundesregierung ist der Vorschlag, ein Bildungs- und Dokumentationszentrum in Zwickau oder Chemnitz zu etablieren, nicht bekannt.

Die Entscheidung über die Etablierung eines solchen Zentrums an den benannten Orten würde zunächst im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in der Zuständigkeit der jeweiligen Städte sowie nachfolgend des Freistaates Sachsen liegen. Wenn sich entsprechende Planungen weiter konkretisieren sollten, wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Beteiligungsmöglichkeiten prüfen.

46. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Welche konkreten Möglichkeiten bzw. Förderprogramme sieht die Bundesregierung hier zur finanziellen Unterstützung des vorherig benannten, möglichen Dokumentations- und Bildungszentrum für gegeben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 8. August 2019

Auf die Antwort zu Frage 45 wird verwiesen.

47. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD)

Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu dem Bündnis „Städte sicherer Häfen“?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 5. August 2019

Die Bundesregierung begrüßt die durch die teilnehmenden Städte signalisierte fortgesetzte Bereitschaft zur Aufnahme von zuvor aus Seenot geretteten Schutzsuchenden.

Es ist jedoch zu beachten, dass die überstellten Personen in Deutschland zunächst ein ergebnisoffenes Asylverfahren durchlaufen. Für die Unterbringung und Verteilung sind daher die entsprechenden Vorschriften des Asylgesetzes maßgeblich. Zur Durchführung der Asylverfahren werden die Asylsuchenden in der Regel in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Die anschließende Unterbringung obliegt den Ländern. Eine unmittelbare Zuweisung auf Kommunen durch den Bund findet nicht statt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge jedoch angewiesen, den jeweiligen Ländern bei der Ankunft von Seenotgeretteten, für deren Asylverfahren die Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeit übernommen hat, jene Kommunen zu nennen, welche gegenüber dem Bund eine besondere Aufnahmebereitschaft signalisiert haben.

48. Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung gegen die Diskriminierung von Asylsuchenden und anerkannten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bei der Wohnungssuche, und ist sie der Ansicht, dass der Ausschluss von einem Wohnungsgesuch aufgrund von Nennungen wie „Asylant“ oder „Asylbewerber/in“ ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/1809450/mieter-fuer-wohnung-in-osnabrueck-gesucht-aber-keine-asylanten) darstellen würde?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 6. August 2019

Asylsuchende und anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden gegen Diskriminierung durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschützt, das auch für die Vermietung von Wohnungen gilt. Betroffene können sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden.

Die Bewertung von Wohnungsannoncen auf ihre Vereinbarkeit mit dem AGG ist eine Frage des Einzelfalls und obliegt den zuständigen Gerichten. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage „Diskriminierung und Ausgrenzung auf dem deutschen Wohnungsmarkt“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/6872 verwiesen.

49. Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich die derzeitige asyl- und abschieberelevante Sicherheitslage nach Einschätzung der Bundesregierung in Somalia und im Iran entwickelt, nachdem ab dem 1. August 2019 Asylsuchende aus diesen Herkunftsländern keine sogenannte „gute Bleibeperspektive“ mehr haben (www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsmarkt/faktenpapier-migrationspaket.pdf?__blob=publicationFile&v=1)?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 6. August 2019

Die sogenannte „gute Bleibeperspektive“ setzt insbesondere eine über 50 Prozent liegende Gesamtschutzquote bei Asylentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu dem jeweiligen Herkunftsland voraus. Die Gesamtschutzquoten für Iran und Somalia erreichen diesen Prozentwert nicht. Aus diesem Grund liegt bei diesen Herkunftsländern eine sogenannte „gute Bleibeperspektive“ nicht vor. Für den Zugang zu Integrationsmaßnahmen wird dieser Befund ab dem 1. August 2019 umgesetzt, soweit das Vorliegen der sogenannten „guten Bleibeperspektive“ der rechtliche Anknüpfungspunkt ist. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das Vorliegen der sogenannten „guten Bleibeperspektive“ nicht die einzige gesetzlich festgelegte Voraussetzung ist, die Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern den Zugang zu bestimmten Maßnahmen eröffnet (vgl. etwa § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b) und § 45a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 AufenthG).

50. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Unter welche Rechtsgrundlagen fallen nach Kenntnis der Bundesregierung die im Grenzdurchgangslager Friedland durchgeführten Aufnahmen im Rahmen von Resettlementprogrammen (mit Nennung der jeweiligen Programme und der jeweiligen Anzahl der Berechtigten in den Jahren 2018 und 2019; www.faz.net/aktuell/politik/inland/friedland-in-niedersachsen-bald-kommen-mehr-fluechtlinge-16297561.html), und wie viele der deutschlandweit von Resettlement betroffenen Personen wurden über das Grenzdurchgangslager in Friedland aufgenommen und verteilt (ebenfalls in den Jahren 2018 und 2019)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 6. August 2019

Aufnahmen im Rahmen des Resettlementprogramms des Bundes finden auf Grundlage von § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) statt. Für die Aufnahmen 2018/2019 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entsprechende Aufnahmeanordnungen erlassen. Insgesamt stehen für diesen Zeitraum 3 200 reguläre Resettlement-Plätze zur Verfügung.

Die Anzahl der Personen, die im Jahr 2018 im Rahmen von Resettlement-Verfahren des Bundes über das Grenzdurchgangslager Friedland aufgenommen wurden, beziffert sich wie folgt:

- 107 Personen aus Ägypten (Nachzügler des Resettlement-Verfahrens 2017)
- 202 Personen aus Niger (Einreise im Oktober 2018)
- 29 Personen aus Niger (Einreise im Dezember 2018).

Daneben gab es 2018 Einzeleinreisen von 45 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus Niger, die nach Ankunft direkt in die Obhut der zuständigen Jugendämter übergeben wurden und insoweit nicht über das Grenzdurchgangslager Friedland eingereist sind. In Summe sind 2018 damit 338 Personen im Rahmen von Resettlement-Verfahren über das Grenzdurchgangslager Friedland nach Deutschland eingereist.

Im Jahr 2019 haben noch keine Einreisen auf der Grundlage von § 23 Absatz 4 AufenthG stattgefunden. Diese werden ab Mitte August beginnen und werden voraussichtlich bis Ende des Jahres fortgeführt.

Daneben erfolgen regelmäßig Einreisen über das Grenzdurchgangslager Friedland auf der Grundlage von § 23 Absatz 2 AufenthG im Rahmen des Humanitären Aufnahmeprogramms Türkei (EU-Türkei Erklärung vom 18. März 2016).

51. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)

Welche konkreten Vorgaben (z. B. verbindliche Zahlen/Quoten, Teilnehmerländer, Verfahrensablauf usw.) beinhaltet das sogenannte „deutsch-französisch Vorhaben“ über den Verteilungsmechanismus für Flüchtlinge, das nach den Worten des Bundesministers des Auswärtigen Heiko Maas „unwürdige Geschachere um die Seenotrettung“ beenden sollte und zu dem die Medien am Montag, dem 22. Juli 2019 mehrheitlich berichteten (vgl. www.sueddeutsche.de/politik/maas-seenotrettung-migration-1.4534786), und welche Position bezieht die Bundesregierung in Bezug auf die Kritik des italienischen Innenministers Matteo Salvini, der das Vorhaben als „einen Flop“ bezeichnete, mit dem „Italien weiter das Flüchtlingslager Europas sein soll“ (www.zeit.de/politik/ausland/2019-07/fluechtlingsverteilung-eu-seenotrettung-verhandlungen-italien)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 5. August 2019

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Auswärtige Amt befinden sich hierzu in fortlaufenden Gesprächen mit den europäischen Partnern. Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu Inhalten laufender Verhandlungen.

Die Bundesregierung kommentiert nicht die Äußerungen einzelner Regierungsmitglieder anderer Staaten.

52. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)

Wie will die Bundesregierung angesichts der Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf des Wohngeldstärkungsgesetzes (WoGStärkG) (vgl. Bundesratsdrucksache 235/19) sicherstellen, dass das Gesetz wie geplant zum 1. Januar 2020 in Kraft treten kann, und wie will sie dabei vermeiden, dass alle zwei Jahre entsprechende Einwände des Bundesrats gegen die zustimmungspflichtigen Rechtsverordnungen zur Anpassung des Wohngeldes (Dynamisierung nach § 43 WoGStärkG) die gewünschte Dynamisierung verhindern?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 6. August 2019

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf des Wohngeldstärkungsgesetzes zu der Stellungnahme des Bundesrates geäußert. Auf dieser Grundlage geht die Bundesregierung von einem Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf des Wohngeldstärkungsgesetzes aus.

Mit der geplanten zweijährigen Dynamisierung des Wohngeldes wurde auch einem Anliegen der Länder entsprochen. Einwände, die die gewünschte Dynamisierung verhindern, sind daher aus heutiger Sicht nicht zu erwarten.

53. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)

Wie hoch ist im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gegenwärtig der Anteil der besetzten Stellen unter allen zur Verfügung stehenden Stellen in der Abteilung H (bitte für die gesamte Abteilung H, für die Unterabteilungen H I, H II und H III sowie für die einzelnen Referate der Abteilung H), und wie viele Unterabteilungs- und Referatsleitungen sind in der Abteilung H gegenwärtig noch nicht dauerhaft besetzt (bitte nach Unterabteilungen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 6. August 2019

Der Besetzungsstand in den drei neu geschaffenen Unterabteilungen der neuen Abteilung Heimat des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ist zum Stichtag 1. August 2019 wie folgt:

Organisationseinheit	**Soll (in Funktionen)**	**Ist***	**Ist (in Personen)**	**derzeit unbesetzt**	**davon unbesetzte Leitungsfunktionen**
Abteilungsleitung H inkl. 3 Unterabteilungsleitungen und Vorzimmer	7,0	7,0	7	0	0
Unterabteilung H I	70,0	61,4	66	8,6	0
Unterabteilung H II	34,5	31,6	34	2,9	0
Unterabteilung H III	36,0	30,0	31	6,0	0
GESAMT	**147,5**	**130,0**	**138**	**17,5**	**0**

* berücksichtigt die individuellen Arbeitszeitanteile

Die obige Übersicht beinhaltet auch Abordnungen in das BMI. Temporär abwesende Personen (z. B. aufgrund von Beurlaubungen, Elternzeit) oder die im Zulauf befindlichen Personen sind nicht enthalten.

Die Abteilung H ist aufgrund des personellen Zuwachses voll arbeitsfähig und hat ihre Soll-Ausstattung fast erreicht (88 v. H.). Alle Leitungsfunktionen sind vollständig besetzt.

Es befinden sich weitere Personen im Zulauf (verbindliche Einstellungszusagen erteilt). Teilweise war dabei aufgrund von Personalabgängen seit Oktober 2018 eine erneute Personalgewinnung erforderlich.

Die leichten Veränderungen, die sich hinsichtlich der Anzahl der Funktionen zum Stichtag 1. August 2019 im Vergleich zum 1. Oktober 2018 ergeben, sind auf organisatorische Veränderungen zurückzuführen.

54. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung über unbemannte Luftschiffe bzw. Drohnen bekannt, die unter Verantwortung der EU-Grenzagentur Frontex in Griechenland bzw. griechischen Inseln zur Überwachung von Migration eingesetzt werden („EU gives Greece blimp to monitor migrants“, www.ekathimerini.com vom 29. Juli 2019), und werden die dabei anfallenden Bilder bzw. Erkenntnisse auch an die Bundespolizei weitergegeben, die mit zwei Kontroll- und Streifenbooten im Rahmen der von Frontex koordinierten Joint Operation „Poseidon“ zur „Verhinderung der unerlaubten Einreise und Bekämpfung der Schleuserkriminalität“ vor der Insel Samos patrouilliert (Pressemitteilung Bundespolizei vom 1. März 2019)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 5. August 2019

Nach Kenntnis der Bundesregierung setzen die zuständigen griechischen Behörden im Rahmen eines Pilotprojektes mit der Europäischen Grenz- und Küstenwache Frontex einen unbemannten Fesselballon (zeppelinförmig) zur Überwachung des Seegebietes um die Insel Samos ein. Dieser Fesselballon ist 35 m lang und mit Radar, Wärmebildkamera sowie einem System ausgestattet, das Transpondersignale von Schiffen identifizieren kann. Der Fesselballon ist im Einsatz permanent über Seile mit dem Boden verbunden und wird von dort gesteuert. Er wurde für das Pilotprojekt von Frontex geleast und den griechischen Behörden zur Verfügung gestellt.

Der Ballon ist nach Kenntnis der Bundesregierung seit Ende Juli 2019 in Betrieb und soll für das Projekt lediglich zeitlich befristet getestet werden. Bisher wurden keine im Pilotprojekt gewonnenen Daten an Boote der Bundespolizei, die im Rahmen der Joint Operation Poseidon eingesetzt sind, übermittelt. Ob entsprechende Informationen durch die griechischen Behörden für die Operation Poseidon genutzt werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

55. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Terminregistrierungen zum Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten afghanischen Staatsangehörigen sind zum 31. Juli 2019 bei den deutschen Vertretungen in Kabul, Islamabad und Neu-Delhi anhängig, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit ein Jahr nach Inkrafttreten des Familiennachzugsneuregelungsgesetzes an der deutschen Botschaft Neu-Delhi bzw. an der deutschen Botschaft Islamabad, die Terminvergabe auch für subsidiär Schutzberechtigte afghanische Staatsangehörige anläuft (https://afghanistan.diplo.de/af-de/service/05-VisaEinreise/-/2104060)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 8. August 2019

Zum Stichtag 31. Juli 2019 liegen dem Auswärtigen Amt 688 Terminregistrierungen für Islamabad und 179 für New Delhi für den Nachzug zu subsidiär schutzberechtigten afghanischen Staatsangehörigen vor. Erfahrungsgemäß enthalten diese Zahlen auch mehrfache Registrierungen, sodass die Zahl der tatsächlichen Antragstellerinnen und Antragsteller etwas niedriger sein kann. Die Zahl der Neuregistrierungen beträgt im Monat durchschnittlich 43 für Islamabad und 11 für New Delhi.

Die Informationen zur Terminvergabe zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten auf der Internetseite der Botschaft Kabul wurden zwischenzeitlich aktualisiert.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 52 in der Fragestunde am 30. Januar 2019 (Plenarprotokoll 19/76) verwiesen.

56. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass die vier ehemaligen Staatsanwälte und zwei ehemalige Kommandeure der Gendarmerie – die am 28. Juni 2019 in Ankara zu bis zu 26-jährigen Haftstrafen verurteilt worden sind (dpa vom 28. Juni 2019), weil sie im Jahr 2014 in der türkisch-syrischen Grenzregion Hatay die Durchsuchung eines Lastwagens beauftragt bzw. durchgeführt haben, der laut der Zeitung Cumhuriyet türkische Waffen für islamistische Kampfgruppen in Syrien geladen hatte – wie vom Gericht festgestellt als Mitglieder der Bewegung des im Exil in den USA lebenden Predigers Fethullah Gülen auf „Befehl einer Organisation“ gehandelt haben, so dass die von diesen erhobenen Vorwürfe gegen den türkischen Geheimdienst MIT wegen der Waffenhilfe für islamistische Kampfgruppen in Syrien nicht weiter relevant seien?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 7. August 2019

Der Bundesregierung sind Medienberichte zu der Frage genannten Gerichtsentscheidung bekannt.

Darüber hinaus verfügt die Bundesregierung über keine eigenen Erkenntnisse zu dieser Entscheidung.

57. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Anzahl von sogenannten „Begpackern“ (siehe: www.spiegel.de/reise/aktuell/begpacking-bali-geht-gegen-touristen-vor-die-um-geld-betteln-a-1276452.html) die von örtlichen Behörden (bitte nach Ländern ausweisen) an deutsche Botschaften übergeben wurden, und welcher finanzielle Aufwand ist dadurch entstanden?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 2. August 2019

Dem Auswärtigen Amt ist bekannt, dass sich unter sogenannten „Begpackern“ teilweise auch deutsche Staatsangehörige befinden. Die deutschen Auslandsvertretungen werden jedoch in der Praxis sehr selten mit entsprechenden Fällen befasst. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung wird an den Auslandsvertretungen nicht vorgenommen.

Die Konsularbeamten in den deutschen Auslandsvertretungen leisten Deutschen im Ausland nach pflichtgemäßem Ermessen Rat und Beistand (§ 1 Konsulargesetz). Deutschen Staatsangehörigen, die in ihrem Konsularbezirk hilfsbedürftig sind, sollen sie im Rahmen des § 5 des Konsulargesetzes dann die erforderliche Hilfe leisten, wenn die Notlage

auf andere Weise nicht behoben werden kann. Unter Notlage ist dabei ein Zustand der Bedrängnis, das heißt eine „akute Hilfsbedürftigkeit“ zu verstehen (vgl. BVerwG 7 C 13.08).

Im Rahmen der gebundenen Ermessensausübung sind hinsichtlich Art und Ausmaß der nach § 5 des Konsulargesetzes zu gewährenden Hilfe auch die der Regelung innewohnenden sozialstaatlichen Grenzen zu beachten. Anders als die Sozialhilfe im Inland hat die Konsularhilfe nach § 5 des Konsulargesetzes nicht zum Ziel, dem Empfänger auf Dauer die Führung eines Lebens im Ausland zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Sie soll keine andauernde wirtschaftliche Bedürftigkeit lindern, sondern ist darauf gerichtet, sonst in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Deutschen aus einer vorübergehenden Notlage im Ausland zu helfen.

Gewährte Konsularhilfe stellt eine rückzahlbare öffentlich-rechtliche Sozialleistung dar, unterliegt als solche dem Subsidiaritätsprinzip und ist zudem mit einer Verwaltungsgebühr belegt, die sich nach dem anfallenden konsularischen Aufwand bemisst.

58. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

Wie setzt die Bundesregierung die vom Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas bei seinem Antrittsbesuch Ende April des Jahres in Brasilien festgestellten gemeinsamen Grundsätze und Werte in zentralen Fragen wie Regenwaldschutz und Menschenrechte (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/brasilien-gemeinsame-erklaerung/2214526), angesichts der Ermordung eines Waiãpi-Anführers zwei Tage nach der Erklärung des brasilianischen Präsidenten vor Journalisten die Suche nach Gold im Kleinbergbau im Amazonasgebiet legalisieren zu wollen (www.dw.com/de/mord-verbreitet-angst-unter-indigenen-in-brasilien/a-49815544), um?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 8. August 2019

Zum Thema Regenwaldschutz haben im Zusammenhang mit dem Amazonasfonds jüngst der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, sowie der deutsche Botschafter mehrere Gespräche mit dem brasilianischen Umweltminister, Ricardo de Aquino Salles, geführt.

Zu Menschenrechtsthemen, insbesondere zur Ermordung eines Waiãpi-Anführers, hat der deutsche Botschafter Ende Juli mit der brasilianischen Ministerin für Frauen, Familie und Menschenrechte, Damares Alves, Gespräche geführt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. Mai auf die Schriftliche Frage 39 des Abgeordneten Jan Korte (Bundestagsdrucksache 19/10535) verwiesen.

59. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

Erkennt die Bundesregierung die aktuelle venezolanische Vertretung vor den Vereinten Nationen als legitime Vertretung an, und hat die Bundesregierung Kenntnis von der mir gegenüber geäußerten Information Bestrebung der US-Regierung anlässlich der UN-Generalversammlung vor den Vereinten Nationen darüber abstimmen zu lassen, dort in Zukunft Vertreter des selbsternannten Interimspräsidenten Juan Guaidó anstelle der bisherigen venezolanischen Vertretung offiziell anzuerkennen?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 8. August 2019

Eine förmliche Anerkennung von Vertretungen anderer Staaten bei den Vereinten Nationen durch die Bundesregierung findet nicht statt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 63 auf Bundestagsdrucksache 19/8806 und die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/9130 verwiesen.

Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

60. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)

Hat die Bundesregierung aktuelle Informationen über das nach Presseberichten aufgekündigte „Flüchtlingsabkommen“ zwischen der Türkei und der Europäischen Union (www.finanznachrichten.de/nachrichten-2019-07/47244223-turkei-kuendigt-fluechtlings-abkommen-mit-eu-auf-259.html), und falls ja, wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen für Deutschland ein?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 7. August 2019

Die EU-Türkei-Erklärung wird von beiden Seiten umgesetzt. Meldungen über eine Kündigung oder Beendigung sind nach Kenntnis der Bundesregierung unzutreffend.

61. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, auf welche rechtliche Grundlage sich die britische Regierung für ihre Beschlagnahmung des iranischen Tankers vor Gibraltar stützt (http://gleft.de/32X), angesichts der Tatsache, dass die EU-Sanktionen gegen Syrien meines Erachtens nicht extraterritorial sind und damit ausschließlich für EU-Länder aber nicht für den Iran gelten, und inwiefern haben Vertreter der Bundesregierung gegenüber dem britischen Außenminister Jeremy Hunt angesprochen oder kritisiert, dass die britischen Maßnahmen eine Eskalation des Konflikts der angespannten Situation am Golf befördern könnten, wozu der Außenminister Heiko Maas die Beschlagnahme eines (in diesem Fall britischen) Tankers als Maßnahme kritisierte, die die Situation „ernster und gefährlicher“ gemacht hat und es stattdessen darum gehen sollte „Krieg zu verhindern“ (http://gleft.de/32W)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 7. August 2019

Die britische Regierung stützt sich bei der Festsetzung des Tankers Grace 1 am 4. Juli 2019 auf das EU-Sanktionsregime zu Syrien (VO 36/2012/GASP). Der Tanker hielt sich zum Zeitpunkt der Festsetzung nach Angaben Gibraltars zu Versorgungszwecken im Bereich des Küstenmeers von Gibraltar und somit in Territorialgewässern eines Mitgliedsstaates der EU auf. Die entsprechende Sanktionsverordnung gegen Syrien gilt nach ihrem Artikel 35 Buchstabe a) „im Gebiet der Union“, wozu auch die jeweiligen Küstenmeere der Mitgliedstaaten der Union gehören. Somit gelten für den Tanker bei seinem Aufenthalt in Territorialgewässern eines EU-Mitgliedsstaates die Bestimmungen der EU-Sanktionsverordnungen. Eine extraterritoriale Wirkung der EU-Sanktionen liegt daher nicht vor.

Die Bundesregierung ist mit allen Akteuren in Kontakt, um deeskalierend auf die Lage einzuwirken.

62. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den strafrechtlichen Maßnahmen gegen die russische Organisation Ecodefense und ihre Vorsitzende Alexandra Korolewa vor dem Hintergrund des russischen Gesetzes zu ausländischen Agenten, und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus dem Gesetz als solches (www.tagesschau.de/inland/ecodefense-101.html; https://taz.de/Umweltaktivistin-flieht-aus-Russland/!5606277&s=Korolewa/)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 5. August 2019

Die Bundesregierung ist besorgt über die strafrechtlichen Maßnahmen gegen die russische Organisation Ecodefense und ihre Vorsitzende Alexandra Korolewa. Nach Informationen der Bundesregierung soll sich Ecodefense geweigert haben, der Aufforderung der russischen Behörden, sich als „ausländischer Agent" zu registrieren, nachzukommen.

Die Bundesregierung hat das betreffende Gesetz, welches Nichtregierungsorganisationen und die international vernetzte russische Zivilgesellschaft unter Druck setzt, von Anfang an kritisiert.

Wie im Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2019 bis 2020 festgelegt, ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um der zunehmenden Einschränkung des Handlungsspielraums für die Zivilgesellschaft in Drittstaaten entgegenzuwirken und neue Handlungsspielräume zu schaffen, etwa durch das Ansprechen problematischer Entwicklungen gegenüber Drittstaaten, durch einen engen Dialog und Austausch mit der Zivilgesellschaft, durch gezielte Projektförderung sowie durch die Thematisierung von Repressalien gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und schwindendem Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und anderen internationalen Fora.

In diesem Zusammenhang thematisiert die Bundesregierung regelmäßig in Gesprächen auf unterschiedlichen Kanälen gegenüber der Regierung der Russischen Föderation menschenrechtliche Fragen und hat die russische Führung wiederholt dazu aufgerufen, russischen Nichtregierungsorganisationen eine ungehinderte Tätigkeit zu ermöglichen. Dies erfolgt öffentlich wie auch in bilateralen Gesprächen und gemeinsam mit den Partnern der Bundesregierung in der Europäischen Union.

63. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Konsequenzen ergeben sich für die Bundesregierung und insbesondere für den Koordinator für die transatlantische Zusammenarbeit des Auswärtigen Amts aus der Wiedereinführung der Todesstrafe auf US-Bundesebene, welche der Abschaffung der Todesstrafe in inzwischen 21 von 50 US-Bundesstaaten genauso entgegenläuft wie der abnehmenden Zustimmung in der Bevölkerung (www.sueddeutsche.de/politik/todesstrafe-usa-1.4540939), insbesondere vor dem Hintergrund, dass Untersuchungen belegt haben, dass mindestens 4 Prozent der in den USA zum Tode Verurteilten aller Wahrscheinlichkeit nach unschuldig sind, was auch bereits Hingerichtete betrifft (www.scientificamerican.com/article/many-prisoners-on-death-row-are-wrongfully-convicted/)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. August 2019

Die Bundesregierung bedauert, dass die USA das seit 16 Jahren auf Bundesebene bestehende de-facto Moratorium für Hinrichtungen beenden wollen. Diese Entscheidung läuft auch dem weltweiten Trend der Abschaffung der Todesstrafe zuwider.

Die Bundesregierung lehnt die Todesstrafe als unmenschliche und grausame Art der Bestrafung kategorisch ab und setzt sich gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union (EU) für deren weltweite Abschaffung ein.

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit spricht die Bundesregierung gegenüber US-Administration und Kongress offen alle wichtigen Fragen an. Diese Gespräche schließen auch die Todesstrafe ein.

Gemeinsam mit ihren EU-Partnern setzt sich die Bundesregierung seit Jahren intensiv für eine Abschaffung der Todesstrafe weltweit ein, auch gegenüber den USA. Die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, hat am 26. Juli 2019 die Entscheidung der US-Administration mit deutlichen Worten kritisiert.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe, Dr. Bärbel Kofler, hat die amerikanische Regierung am 31. Juli 2019 öffentlich dazu aufgerufen, von der geplanten Durchführung von fünf Hinrichtungen abzusehen und das de-facto Moratorium aufrechtzuerhalten.

64. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Konsequenzen ergeben sich für die Bundesregierung aus den von israelischen Sicherheitskräften im palästinensischen Dorf Sur Bahir am Rand von Ost-Jerusalem durchgeführten Zerstörungen von laut UN-OCHA etwa 70 Wohneinheiten, die das Oberste Gericht in Jerusalem im Juni 2019 mit der Begründung genehmigt hatte, diese seien zu nah an der Mauer gebaut, deren Bau der Internationale Gerichtshof im Juli 2004 allerdings als völkerrechtswidrig bezeichnete und feststellte, alle Vertragsparteien des IV. Genfer Abkommens von 1949 seien verpflichtet, „sicherzustellen, dass Israel das in diesem Abkommen niedergelegte humanitäre Völkerrecht einhält", und welche konkreten Konsequenzen folgen für die Bundesregierung daraus, dass die Zerstörung besagter Wohneinheiten im A-Gebiet (Osloer Verträge) und damit gemäß den Verträgen unter Kontrolle der palästinensischen Regierung, eine neue Qualität der israelischen Politik der Häuserzerstörungen bedeutet (www.tagesschau.de/ausland/israel-siedlungen-105.html)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. August 2019

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Regierungen Frankreichs, Spaniens und des Vereinigten Königreichs am 23. Juli 2019 öffentlich Stellung genommen und den Abriss palästinensischer Gebäude durch Israel im Bezirk Wadi al Hummus im Südosten von Jerusalem scharf verurteilt (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/erklaerung-ost-jerusalem/2235138).

Die Bundesregierung wird sich weiter für eine Zwei-Staaten-Lösung und für eine zwischen beiden Seiten verhandelte Einigung auf Grundlage der Grenzen von 1967 einsetzen, bei der ein sicherer Staat Israel und ein unabhängiger, demokratischer und lebensfähiger palästinensischer Staat auf Grundlage des Selbstbestimmungsrechts in Frieden und Sicherheit nebeneinander bestehen.

65. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer Äußerungen zur Lage von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in Bahrain (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/160531-urteil-bahrain/280910) die Hinrichtungen von A. al-M. und A. al-A. (www.dw.com/de/bahrain-schiiten-protestieren-nach-hinrichtungen/a-49793369), und auf welche Weise beabsichtigt sie, diese Frage im Menschenrechtsdialog der EU mit dem Land einfließen zu lassen (www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/bahrain-node/-/204244)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 8. August 2019

Am 27. Juli 2019 vollstreckten die bahrainischen Behörden die Todesstrafe an drei Personen, darunter an den beiden schiitischen Aktivisten A. al-M. und A. al-A. Mit der Hinrichtung der drei Personen wurde das seit 2017 bestehende De-Facto-Moratorium über den Vollzug der Todesstrafe in Bahrain unterbrochen. Die Bundesregierung lehnt die Todesstrafe unter allen Umständen ab. Dies ist auch die geschlossene Haltung aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In einem EU-Statement vom 27. Juli 2019 wird Bahrain daher dazu aufgefordert, zu dem vorher bestehenden Moratorium zurückzukehren (https://eeas.europa.eu/headquarters/headQuarters-homepage/65918/statement-spokeperson-executions-bahrain_en).

Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Dr. Bärbel Kofler, appellierte an die Verantwortlichen in Bahrain, die Vollstreckung weiterer Todesurteile mit sofortiger Wirkung auszusetzen. Bereits bei einem Treffen im März 2019 thematisierte Frau Kofler mit dem stellvertretenden bahrainischen Außenminister Abdulla Al Doseri Menschenrechtsverletzungen und setzte sich unter anderem für die Abschaffung der Todesstrafe ein. Ein weiteres Format der Bundesregierung zur Thematisierung der Menschenrechte ist die 2016 gegründete EU-Bahrain-Arbeitsgruppe für Menschenrechte. Der letzte informelle EU-Menschenrechtsdialog mit Bahrain hat im Mai 2018 stattgefunden.

Auch in Zukunft wird sich die Bundesregierung sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene nachdrücklich für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Bahrain einsetzen und in diesem Zusammenhang gemeinsam mit ihren EU-Partnern die Abschaffung der Todesstrafe erneut mit der bahrainischen Seite thematisieren.

66. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie lange brauchten die maritimen EU-Missionen EUNAVFOR MED „Sophia“ und EUNAVFOR Atalanta nach Kenntnis der Bundesregierung vom jeweiligen Beschluss des Rats der Europäischen Union bis zum Beginn des Einsatzes?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 6. August 2019

EUNAVFOR MED Operation SOPHIA wurde am 18. Mai 2015 vom Rat der Europäischen Union beschlossen (Ratsbeschluss GASP 2015/778). Eine Umsetzung des Auftrages erfolgt seit dem 22. Juni 2015.

EUNAVFOR Operation ATALANTA wurde am 10. November 2008 vom Rat der Europäischen Union beschlossen (Ratsbeschluss GASP 2008/851). Eine Umsetzung des Auftrages erfolgt seit dem 8. Dezember 2008.

67. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)

Wie ist die Haltung der Bundesregierung zum Besuch des deutschen Botschafters in Indien, Walter J. Lindner, bei der nach Presseberichten hindu-nationalistischen und geschichtsrevisionistischen Organisation RSS (Rashtriya Swayamsevak Sangh) am 17. Juli 2019, (https://scroll.in/article/931763/when-german-envoy-met-rss-chief-he-had-an-obligation-to-warn-him-about-perils-of-majoritarianism), und warum wurde der Besuch so hochrangig durch den Botschafter Deutschlands in Indien getätigt?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 7. August 2019

Zu den Aufgaben deutscher Auslandsvertretungen, und damit auch für deren jeweilige Leiterinnen und Leiter, gehört neben Kontakten unter anderem zu offiziellen Regierungsstellen sowie politischen Entscheidungsträgern auch ein regelmäßiger Austausch mit einem breiten Spektrum gesellschaftlicher Gruppen, Nichtregierungsorganisationen oder Religionsgemeinschaften. Bereits vor dem in der Frage angeführten Besuch des deutschen Botschafters bestand seitens der Botschaft Kontakt zum „Rashtriya Swayamsevak Sangh“ (RSS). Gespräche dieser Art bieten die Gelegenheit, gesellschaftlich und politisch relevante Entwicklungen und Herausforderungen kontrovers zu diskutieren und dabei gerade auch kritische Fragen zu stellen.

68. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Ausführung des kommissarischen SPD-Fraktionsvorsitzenden Ralf Mützenich, der am 24. Juli 2019 in der Sondersitzung des Deutschen Bundestages den derzeitigen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika als „Rassisten, der sich durch Unberechenbarkeit und Egoismus auszeichnet" bezeichnete in Bezug auf die bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Ländern?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 7. August 2019

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind der engste Verbündete der Bundesrepublik Deutschland außerhalb Europas. Die bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den USA sind historisch gewachsen und in ihrer Tiefe und Breite außergewöhnlich. Sie gehen weit über die Regierungsbeziehungen hinaus und setzen sich in einem dichten Netz aus wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Austausch als dem Rückgrat der transatlantischen Beziehungen fort. Beispielhaft hierfür steht das „Deutschlandjahr USA" unter dem Motto „Wunderbar Together", das seit Oktober 2018 und bis Ende 2019 unter anderem einen breit angelegten Dialog mit der US-Bevölkerung in allen 50 Bundesstaaten der USA mit über 1 500 Veranstaltungen einschließt.

Darüber hinaus kommentiert die Bundesregierung Äußerungen im Deutschen Bundestag nicht.

69. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wieviel Anträge welchen finanziellen Umfangs zur Abwicklung von Geschäften mit dem Iran wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Start der Zweckgesellschaft INSTEX gestellt bzw. abgewickelt (bitte auflisten)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 7. August 2019

Bisher sind von interessierten Unternehmen in Deutschland ca. 80 Anfragen eingegangen. Da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen berührt sind, macht die Bundesregierung dazu keine weiteren Angaben.

70. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob auch andere Staaten der INSTEX ähnliche Institutionen zur Abwehr von US-Sanktionen auf den Handel mit dem Iran geschaffen haben, und seit wann sind diese jeweils im Einsatz?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 7. August 2019

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass von anderen Staaten bisher ähnliche Institutionen wie INSTEX geschaffen worden sind.

Einige europäische Staaten (Belgien, Dänemark, Finnland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Slowenien und Spanien) haben jedoch öffentliche Erklärungen zur Unterstützung von INSTEX abgegeben.

71. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann plant die Bundesregierung die Situation im Persischen Golf/Straße von Hormus und die dort von den USA und Großbritannien geplanten Militäreinsätze im UN-Sicherheitsrat zu thematisieren, und wird sie sich um ein Mandat des Sicherheitsrates für so einen Einsatz bemühen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 7. August 2019

Am 13. und 24. Juni 2019 hat sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit den Vorfällen am Persischen Golf befasst. Eine weitere Befassung des Sicherheitsrats wurde bislang nicht beantragt, auch nicht von Großbritannien, das den Sicherheitsrat in einem Schreiben vom 20. Juli 2019 über die Festsetzung des britischen Tankers STENA IMPERO unterrichtet hat. Die Bundesregierung steht zur Lage am Persischen Golf und zum weiteren Vorgehen der internationalen Gemeinschaft in engem Austausch mit anderen Mitgliedern des Sicherheitsrats und ihren Partnern in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen. Derzeit strebt nach Kenntnis der Bundesregierung kein Mitglied des Sicherheitsrats eine Resolution zur Mandatierung eines Militäreinsatzes im Persischen Golf an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

72. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2019 Genehmigungen für den Export von Waffen in EU-Länder, NATO und NATO-gleichgestellte Länder und Drittländer (bitte entsprechend der Ländergruppen nach „Kleinwaffen“ sowie „Leichtwaffen“ im Sinne der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 getrennt auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung für das erste Halbjahr 2019 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und welcher Gesamtwert entfiel in diesem Zeitraum jeweils auf die zehn Hauptempfängerländer (bitte entsprechend nach Kategorien „Kleinwaffen“ sowie „Leichtwaffen“ getrennt auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. August 2019

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das erste Halbjahr 2019 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Im ersten Halbjahr 2019 wurden Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen in Höhe von circa 29,95 Mio. Euro erteilt. Hiervon entfielen 24 035 693 Euro auf Exporte in EU-Länder, 5 686 256 Euro auf Exporte in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder und 227 690 Euro auf Exporte in Drittstaaten (bei den Drittstaaten handelt es sich um Umsetzungen von Genehmigungsentscheidungen aus der vorherigen Legislaturperiode).

Die zehn Hauptempfängerländer der im ersten Halbjahr 2019 für Kleinwaffen erteilten Ausfuhrgenehmigungen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Land	*Wert in €*
Australien	328.800
Frankreich	8.303.706
Japan	151.196
Lettland	590.478
Litauen	10.130.190
Niederlande	3.009.720
Republik Korea	115.690
Schweden	1.396.429
Ungarn	233.230
Vereinigte Staaten	5.137.979

Genehmigungen für den Export von Leichtwaffen im Sinne der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 wurden im ersten Halbjahr 2019 in Höhe von circa 20,02 Mio. Euro erteilt. Hiervon entfielen 7 897 822 Euro auf Exporte in EU-Länder, 18 965 Euro auf Exporte in NATO und NATO-gleichgestellte Länder und 12 105 000 Euro auf Exporte in Drittstaaten.

Die acht Empfängerländer der im ersten Halbjahr 2019 für Leichtwaffen im Sinne der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 erteilten Ausfuhrgenehmigungen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Land	*Wert in €*
Australien	1.220
Frankreich	564.672
Japan	16.320
Lettland	34.400
Litauen	1.026.250
Schweiz	1.425
Singapur	12.105.000
Slowenien	6.272.500

73. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Gespräche (sowohl persönlich als auch telefonisch) gab es zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung (Bundeskanzlerin, Bundesministerinnen und -minister, sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) und Vertreterinnen und Vertretern der Automobilindustrie zum EU-Mercosur-Assoziierungsabkommen in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 1. Juli 2019 (bitte unter Angabe des Datums und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. August 2019

Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen bzw. Parlamentarische Staatssekretäre, Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre der Bundesministerien Kontakte, darunter auch Gespräche und Telefonate, mit einer Vielzahl von Akteuren. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonaten) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Ausweislich der vorliegenden Aufzeichnungen und Unterlagen gab es keine Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung auf Leitungsebene und Vertreterinnen und Vertretern der Automobilindustrie zum EU-MERCOSUR-Assoziierungsabkommen zwischen dem 1. April und dem 1. Juli 2019. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen Dritter zu persönlichen Kontakten gekommen ist, bei denen das Thema angesprochen wurde. Inwieweit dies tatsächlich der Fall war, kann aus den o. g. Gründen nicht nachvollzogen werden.

74. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Inwiefern wirkt die Bundesregierung auf die Regierung Dänemarks ein, damit diese der Nord Stream 2 AG die erforderlichen Genehmigungen erteilt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die dänischen Behörden den Genehmigungsprozess für den alten Antrag Presseberichten zufolge über zwei Jahre verschleppt haben und über die zwei neuen Anträge für Alternativrouten der Nord Stream 2 AG nach internationalem Seerecht entschieden werden muss (www.deutschlandfunk.de/ostsee-pipeline-daenemark-mauert-nord-stream-2-muss-verlegt.795.de.html?dram:article_id=452800), und wie bewertet die Bundesregierung das Vorgehen Dänemarks in dieser Frage?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. August 2019

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Nord Stream 2 AG im April 2017 in Dänemark einen Bauantrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde der Dänischen Energieagentur (DEA) eingereicht hat. Die geplante Route verlief durch die dänischen Territorialgewässer und die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ). Am 1. Januar 2018 wurde das dänische Festlandssockelgesetz geändert. Dies gibt dem dänischen Außenministerium das Recht, Empfehlungen auszusprechen, ob Anträge für Infrastrukturprojekte in den dänischen Territorialgewässern durch die DEA genehmigt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Nord Stream 2 AG nach Kenntnis der Bundesregierung beschlossen, eine Alternativroute zu prüfen und am 10. August 2018 einen Antrag für eine Route durch die dänische ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) nordwestlich von Bornholm bei der DEA eingereicht. Am 15. April 2019 wurde überdies ein weiterer Antrag gestellt, der die Verlegung südlich von Bornholm nur durch die DNK AWZ vorsieht. Am 28. Juni 2019 wurde zudem der Antrag für Route 1 zurückgezogen.

Das Königreich Dänemark kann als souveräner Staat seine hoheitlichen Entscheidungen souverän treffen. Die Bundesregierung hat keinerlei Anlass zum Zweifel, dass Dänemark sich bei der Entscheidung an die Vorgaben des internationalen Rechts halten wird. Mit Dänemark als Partner und Mitgliedstaat der EU tauscht sich die Bundesregierung in den Gremien in Brüssel, in bilateralen Gesprächen und mit den Mitarbeitern der Botschaft aus. Entsprechend wurde die Bundesregierung von Vertretern Dänemarks informiert.

Die beiden zuletzt gestellten Anträge sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht beschieden.

75. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP)

Zu welchen Themen fanden die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/11447 erwähnten „Round-Table-Gespräche zum Datenschutz“ bisher statt, und welche „Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Datenschutzaufsichtsbehörden und der Zivilgesellschaft“ nahmen an den jeweiligen Gesprächen teil?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. August 2019

Die Themen- und Teilnehmerliste ist aus Gründen der Übersichtlichkeit in der beigefügten Anlage tabellarisch dargestellt. Hierzu ist zu bemerken, dass im Rahmen der Veranstaltungen vor Ort keine Teilnehmerlisten geführt wurden, sodass die Übersicht in der Anlage nur die für die Organisation der Veranstaltungen intern erstellte Übersicht der eingegangenen Anmeldungen wiedergibt.

Eine namentliche Benennung der angemeldeten Personen erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dem sämtliche persönlichen oder personenbezogenen Daten unterfallen, hat als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Verfassungsrang (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG – in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG; vergleiche BVerfGE 65, 1 [41 ff.]; 118, 168 [184]; 128, 1 [43, 44]). Einschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig (BVerfGE 65, 1, Ls. 2). Bei der Abwägung mit dem parlamentarischen Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages ist zu beachten, dass das Fragerecht als politisches Kontrollrecht auf Überprüfung des Verhaltens der Bundesregierung gerichtet ist (vergleiche auch BVerfGE 67, 100 [144]; 77, 1 [47]). Soweit das Verhalten einzelner Beschäftigter der eingeladenen Institutionen überhaupt Gegenstand parlamentarischer Kontrolle sein kann, kommt der namentlichen Nennung der Beschäftigten der eingeladenen Unternehmen, Verbände und weiteren Institutionen im vorliegenden Zusammenhang keine gesteigerte Aussagekraft zu.

Themen- und Teilnehmerübersicht zum Gesprächsformat „Round-Table-Gespräche zum Datenschutz“

Datum	Thema	Teilnehmende Organisation
14.07.2017	Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und Bundesdatenschutzgesetz neu	**Ministerien:** • Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat • Bundeskanzleramt • Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz • Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr **Datenschutzaufsichtsbehörden/Datenschutzexperten:** • Die Landesbeauftragte für den Datenschutz • Beauftragter für Datenschutz im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat • Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit • Stiftung Datenschutz • Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt **Kammer-Verbände und Unternehmensvertreter:** • bitkom • Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V. • Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) • Deutsche Vereinigung für Datenschutz e. V. (DVD) • Deutscher Steuerberaterverband e. V. (DSTV) • Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e. V. (bevh) • Bundessteuerberaterkammer (BSTBK) • Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU) • Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) • Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) • Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA) • Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) • Bundesärztekammer (BAEK) • Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) • Deutscher Anwaltverein (DAV) • Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV) • Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) • Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) • Handelsverband Deutschland e. V. (HDE) • Verband kommunaler Unternehmen (VKU) • Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e. V. (ZAW)

Datum	Thema	Teilnehmende Organisation
		• Deutscher Dialogmarketing Verband e. V. (DDV) • eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. • Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) • Sozialverband Deutschland e. V. (VdK) • Deutscher Landkreistag (DLT) • Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ) • Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) • Deutschland sicher im Netz e. V. (DSIN) • Patentanwaltskammer (DPAK) • Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand (DGB)
05.10.2017	• Informations- und Dokumentationspflichten • Datenschutz-Folgeabschätzungen • Der Europäische Datenschutzausschuss	**Ministerien:** • Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat • Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz • Bundesministerium für Gesundheit • Beauftragter für Datenschutz im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat • Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr **Datenschutzaufsichtsbehörden/Datenschutzexperten:** • Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit • Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit • Berliner Datenschutzrunde • Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt • Sächsischer Datenschutzbeauftragter • Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz • Stiftung Datenschutz • Deutsche Vereinigung für Datenschutz e. V. • Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V. **Kammer-Verbände und Unternehmensvertreter:** • Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) • Bundesverband Digitale Wirtschaft e. V. (BVDW) • Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e. V. (BVMW) • Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA) • Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand (DGB) • Schüco International KG • Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)

Datum	Thema	Teilnehmende Organisation
		• Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) • Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) • Bundesverband deutscher Banken e. V. (BDB) • Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft (ZAW) • Bundesdruckerei GmbH (BDr) • ds² Unternehmensberatung GmbH & Co. KG • VOICE – Bundesverband der IT-Anwender e. V. • Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (VFA) • Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) • Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) • Deutschland sicher im Netz e. V. (DSIN) • bc digital GmbH • Bundesverband IT-Mittelstand e. V. (BitMi) • Die Wirtschaftsauskunfteien e. V. • Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) • eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. • Deutscher Factoring-Verband e. V. • Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) • Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU) • Verband kommunaler Unternehmen (VkU) • PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Deutsche Stiftung Organtransplantation • Deutscher Notarverein • Wirtschaftsprüferkammer (WPK) • Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) • Bundesnotarkammer • Bundesärztekammer • Patentanwaltskammer • Bundessteuerberaterkammer (BStBK)
24.01.2018	• Auftragsverarbeitung • betrieblicher Datenschutzbeauftragter • Codes of Conduct	**Ministerien:** • Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat • Bundesministerium für Arbeit und Soziales • Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr **Datenschutzaufsichtsbehörden/Datenschutzexperten:** • Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit • Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen; Vorsitzende der Datenschutzkonferenz • Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit • Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Datum	Thema	Teilnehmende Organisation
		• Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt • Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen • Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V. • Berliner Datenschutzrunde • BvD – Bundesverband der Datenschutzbeauftragten • Stiftung Datenschutz • Deutsche Vereinigung für Datenschutz e. V. **Verbände-/Unternehmensvertreter:** • Deutscher Factoring-Verband e. V. • DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. • Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) • VFA – Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. • Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V. • Handelsverband Deutschland – HDE – e. V. • Bundesverband deutscher Banken e. V. (BdB) • Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) • Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) • Verband kommunaler Unternehmen (VKU) • SCHUFA Holding AG • Deutscher Notarverein • Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) • Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD) • Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V (GDV) • Dialego AG • Deutschland sicher im Netz e. V. • Bundesdruckerei GmbH • VOICE – Bundesverband der IT-Anwender e. V. • Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) • Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e. V. (BVM) • Deutscher Dialogmarketing Verband e. V. (DDV) • Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) • BVMW – Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e. V. • tekit Consult Bonn GmbH • TÜV Saarland Gruppe • Deutscher Steuerberaterverband e. V. • Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU) • Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e. V. (BAH) • Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e. V. • Verband der Vereine Creditreform e. V („Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“)

Datum	Thema	Teilnehmende Organisation
		• Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI) • Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA) • Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) • Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV) • Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD) • PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PWC) • VATM – Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. • Patentanwaltskammer • Patentanwaltskanzlei • Bundessteuerberaterkammer KdöR • Bundesrechtsanwaltskammer Berlin • Wirtschaftsprüferkammer • Bundesärztekammer • VATM – Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. • GSK STOCKMANN Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB/CUBE Berlin • SCHUFA • Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V.
11.04.2018	• Begleitung der Umsetzung der DS-GVO durch die Aufsichtsbehörden • Geschäftsordnung der Datenschutzkonferenz • Zentrale Anlaufstelle	**Ministerien:** • Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat **Datenschutzaufsichtsbehörden/Datenschutzexperten:** • Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit • Landesbeauftragter für Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg • Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht • Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit • Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen • Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg • Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen • Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW • Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Thüringen • Stiftung Datenschutz

Datum	Thema	Teilnehmende Organisation
16.05.2018	• Informationspflichten nach Kap. III und IV der DS-GVO	**Ministerien:** • Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat • Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz **Datenschutzaufsichtsbehörden/Datenschutzexperten:** • Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit • Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen • Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt • Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg • Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit • Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW • Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht **Verbände-/Unternehmensvertreter:** • Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) • Verband kommunaler Unternehmen • Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e. V. • Deutscher Factoring-Verband e. V. • Bundessteuerberaterkammer KdöR • Deutsche Stiftung Organtransplantation • Deutschland im Netz e. V. • Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V. • Bundesverband Großhandel, Außenhandel (BGA) e. V. • Bundesverband deutscher Banken e. V. • Bitkom • Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) • Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. • eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. • Bundesverband Deutscher Patentanwälte e. V. • Die Wirtschaftsauskunfteien e. V. • VOICE – Bundesverband der IT-Anwender e. V. • Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e. V. • Verband der Vereine Creditreform e. V. • Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand (DGB) • Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) • Bundesnotarkammer Berlin (BNotK) • Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (VFA) • Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) • Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)

Datum	Thema	Teilnehmende Organisation
		• ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V. • Wirtschaftsprüferkammer Berlin (WPK) • Bundesrechtsanwaltskammer Berlin (BRAK) • Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU) • Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) • Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e. V. (BVMW) • BITMI • Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) • Handelsverband Deutschland (HDE) e. V.
02.10.2018	• Abmahnungen von Datenschutzverstößen nach dem UWG • Betriebliche Datenschutzbeauftragte	**Ministerien:** • Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat • Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz • Bayer. Staatsministerium des Inneren und für Integration **Datenschutzaufsichtsbehörden/Datenschutzexperten:** • Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit • Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen • Landesbeauftragte für Datenschutz u. Informationsfreiheit Bremen • Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg • Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht • Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt • Sächsischer Datenschutzbeauftragter • Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit • Stiftung Datenschutz **Kammer-/Verbände-/Unternehmensvertreter:** • eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. • Bundesärztekammer Berlin • Connect Global (vormals Cube GmbH) • Bundesdruckerei GmbH • Deutscher Gewerkschaftsbund • Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) • Kassenärztliche Bundesvereinigung • Verband 3DDruck e. V. • Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V. Bonn (GDD) • Sozialverband Deutschland e. V. – Bundesverband (SoVD)

Datum	Thema	Teilnehmende Organisation
		• Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) • Deutscher Steuerberaterverband e. V. • Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. • Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU) • Die Wirtschaftsauskunfteien e. V. • Bundesverband IT-Mittelstand e. V. • Deutscher Dialogmarketing Verband e. V. • Zentralverband Elektrotechnik und Elektroindustrie e. V. (ZVEI) • Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e. V. (bevh) • Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) • IITR Datenschutz GmbH (München) • Verband kommunaler Unternehmen • Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V. • Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmensverband e. V. (BVMW) • Sicher im Netz e. V. • Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA) • Bundesnotarkammer Berlin • Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand • Bundessteuerberaterkammer KdöR • Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e. V. • VOICE Bundesverband der IT-Anwender • Berufsverband Deutscher Markt- u. Sozialforscher e. V. (BVM) • PwC GmbH • Deutscher Factoring-Verband e. V. • Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) • Deutscher Hotel- u. Gaststättenverband (DEHOGA) • Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e. V. • Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) • Verband der Automobilindustrie (VDA) • Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) • Wirtschaftsprüferkammer Berlin • Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte • Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) • Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV)

Datum	Thema	Teilnehmende Organisation
07.03.2019	• Internationale Datentransfers • Standardvertragsklauseln	**Ministerien:** • Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat • Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz • Bundeskanzleramt **Datenschutzaufsichtsbehörden/Datenschutzexperten:** • Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit • Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit • Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz • Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg • Stiftung Datenschutz • Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt • Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V. • Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg **Kammer-/Verbände-/Unternehmensvertreter:** • Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) • Verband kommunaler Unternehmen • Schüco International KG • Bundesverband deutscher Banken e. V. • Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) e. V. • VOICE Bundesverband der IT-Anwender • DDV – Deutscher Dialogmarketing Verband e. V. • Bundesnotarkammer (BNotK) • DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. • Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) • Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (VFA) • Miller & Meier Consulting GmbH • Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) • Deutscher Steuerberaterverband • BDI • BITMi • Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) • Bundesärztekammer • Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) • Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. • Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)

Datum	Thema	Teilnehmende Organisation
		• BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. • Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e. V. (B.A.H.) • Flughafenverband ADV • DGB • Deutscher Factoring-Verband e. V. • Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e. V. (bevh) • Handelsverband Deutschland (HDE) e. V. • CONNECT GLOBAL (vormals CUBE) • Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) • Bundessteuerberaterkammer KdöR • BStbK • Patentanwaltskammer • Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM) e. V. • Bundesdruckerei GmbH • BVMW –Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e. V. • eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. • Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. • IITR Datenschutz GmbH • IAPP Country Leader DACH • Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD) e. V. • BvD e. V. • Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands

76. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist eine Befassung des Entwurfs des Strukturstärkungsgesetzes Kohlregionen im Bundeskabinett noch im August 2019 vorgesehen, und welche strukturwirksamen Projekte sollen im Rahmen des 240-Millionen-Euro-Sofortprogramms (vgl. Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“) gefördert werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. August 2019

Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck an der Erstellung des Entwurfs eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen. Die notwendigen Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung sind noch nicht abgeschlossen, so dass derzeit kein konkretes Datum für die Befassung des Bundeskabinetts genannt werden kann.

Um noch in diesem Jahr strukturwirksame Projekte in den betroffenen Braunkohleregionen zu realisieren, haben der Bund und die betroffenen Länder ein Sofortprogramm im Umfang von bis zu 240 Mio. Euro vereinbart. Das Sofortprogramm soll dabei auch kurzfristig das Ziel von nachhaltigen Standorteffekten, neuen Wertschöpfungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen unterstützen. Im Rahmen dieses Sofortprogramms sollen Projekte, die im Jahr 2019 eine Förderzusage erhalten, in den Jahren 2019, 2020 und 2021 gefördert werden. Einschlägige Ko-Finanzierungsanteile für die jeweiligen Projekte ergeben sich aus den Richtlinien des Förderprogrammes, das jeweils Anwendung findet. Für die Projektvorschläge wird auf Bundestagsdrucksache 19/10911 verwiesen.

Den jeweils zuständigen Bundesressorts werden im Jahr 2019 hierfür entsprechend Mittel aus dem Titel 686 01 „Verstärkung von Zuschüssen für Maßnahmen regionaler Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik“ in Kapitel 6002 zugewiesen. Der Titel dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben für Infrastrukturmaßnahmen und Maßnahmen zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung.

Aus diesem Titel können bis zu 240 Mio. Euro für Projekte des Sofortprogramms eingesetzt werden. Die Aufteilung der Mittel auf die Länder erfolgt nach folgendem Schlüssel:

– Brandenburg: 25,8 %

– Sachsen: 25,2 %

– Sachsen-Anhalt: 12 %

– Nordrhein-Westfalen: 37 %.

Für nachfolgende Projekte wurden den jeweils zuständigen Fachressorts bereits 121,005 Mio. Euro zusätzliche Mittel zugewiesen:

– Modellregion Gesundheit Lausitz – Gesundheitscampus und Next Generation Hospital (BB)

– Aufbau eines 3Dlabs (BB)

– Innovationscampus Mikrosensorik (neu: Innovationscampus Elektronik und Mikrosensorik Cottbus (iCampus)) (BB)

– CASUS (SN)

– Fraunhofer-Zentrum für Digitale Energie (NRW)

– Living-Lab Power-to-Chemicals (neu: Inkubator Nachhaltige Elektrochemische Wertschöpfungsketten – iNEW) (NRW)

– Neuroinspirierte Technologien der Künstlichen Intelligenz (neu: Neuroinspirierte Technologien der künstlichen Intelligenz für die Elektronik der Zukunft (NEUROTEC) (NRW)

– BioSC 2.0: Science-to-Business Center (NRW)

– UNESCO-Geopark Muskauer Faltenbogen (BB)

– Kulturelle Heimat Lausitz (BB)

– Kulturplan Lausitz (BB)

– Inwertsetzung des Immateriellen Kulturerbes im deutsch-slawischen Kontext (BB)

– Bauliche und museale Umgestaltung der Energiefabrik Knappenrode (SN)

– Instandsetzung der Liegenschaften Neuer Steinweg 1 und 2 am Naumburger Domplatz als UNESCO-Kernzone (ST)

– Reinigung der Außenhaut des Naumburger Doms als UNESCO-Weltkulturerbe (ST)

– Ortsumfahrung Bad Kösen: Erarbeitung Ausführungsplanung (ST).

Zusätzlich zu den genannten Projekten, werden weitere Projekte zeitnah beschieden. Dies bestimmt sich zum Teil durch die Eigenart der jeweiligen Förderprogramme. Dazu gehört unter anderem der Aufbau eines Kompetenzzentrums Bauen 4.0 (SN), die Einrichtung eines Regionalen Digitalisierungszentrum Zeitz (ST) sowie die Förderung von vier Einrichtungen in den Revieren über den Wettbewerb Reallabore des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Bei den genannten Projekten wird eine Antragseinreichung zeitnah erfolgen.

Die Prüfung weiterer Anträge und die abschließende Projektauswahl für das Sofortprogramm sind noch nicht abgeschlossen.

Ziel der Bundesregierung ist es, die bis zu 240 Mio. Euro für das Sofortprogramm nach dem oben genannten Aufteilungsschlüssel bis zum Ende des Jahres auszuschöpfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

77. Abgeordneter **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation von Bürgerinnen und Bürgern, die eine Eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, vor der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare diese haben aufheben lassen und nun fortan mit dem Familienstand „Lebenspartnerschaft aufgehoben" geführt werden, der nicht auf Antrag geändert werden darf, was zwangsweise zu einer Offenlegung der eigenen sexuellen Identität führt, und plant die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorzulegen, um diese Gesetzeslücke zu schließen und ein Zwangsouting zu vermeiden, indem die Änderung des Familienstandes „Lebenspartnerschaft aufgehoben" – analog zur Umwandlung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft – in „Ehe aufgehoben" ermöglicht wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. August 2019

Das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) entfaltet keine Rückwirkung für in der Vergangenheit bereits abgeschlossene Sachverhalte (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4670 Seite 20). Eine nachträgliche Änderung der Eintragung des Familienstandes „Lebenspartnerschaft aufgehoben" im Personenstandsregister bei einer bereits vor dem Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes zum 1. Oktober 2017 aufgehobenen Lebenspartnerschaft in „Ehe aufgehoben" ist damit nicht möglich. Um ihre Beweisfunktion nach § 54 des Personenstandsgesetzes zu erfüllen, müssen Personenstandsregister und -urkunden richtig und vollständig sein.

78. Abgeordnete **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE.)

Liegen der Bundesregierung Informationen bezüglich der Gesamtzahl abgeschlossener zivilrechtlicher Verfahren für die Jahre 2008 bis 2018 vor, bei denen Versicherungsnehmer gerichtlich gegen die Verweigerung der Auszahlung der Leistung in der Berufsunfähigkeitsversicherung durch den Versicherer vorgegangen sind (bitte nach Jahren und, falls vorhanden, nach Ausgang des Verfahrens aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. August 2019

Nein. In der Justizstatistik werden Rechtsstreitigkeiten wegen Verweigerung der Auszahlung von Leistungen in der Berufsunfähigkeitsversicherung nicht gesondert ausgewiesen. Auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegen keine entsprechenden Zahlen vor.

Auf öffentlich zugängliche Artikel, die sich mit Rechtsstreitigkeiten in der Berufsunfähigkeitsversicherung befassen, möchte ich hinweisen (www.berufsunfaehigkeitsversicherungen-heute.de/klagequote/; www.franke-bornberg.de/blog/bu-leistungsfaelle-vor-gericht).

79. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bis wann beabsichtigt die Bundesregierung eine Evaluierung des „Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung“ vom 20. Dezember 2016, und soll diese Evaluierung vor der nationalen Umsetzung des Artikels 18 ff. der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. August 2019

Die Begründung des Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung (Bundestagsdrucksache 18/8625) sieht eine Evaluierung nach einem Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2017, d. h. im Jahr 2022, vor.

Die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (DSM-Richtlinie) wurde am 17. April 2019 verabschiedet und ist bis zum 7. Juni 2021 in deutsches Recht umzusetzen. Die DSM-Richtlinie enthält in den Artikeln 18 bis 23 Regelungen zum Urhebervertragsrecht. Die Bundesregierung prüft derzeit, inwieweit diese Regelungen Anpassungsbedarf im Hinblick auf die geltenden nationalen Vorschriften zum Urhebervertragsrecht auslösen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

80. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.)

Wie entwickelten sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Unfallhäufigkeit und der Krankenstand in der Leiharbeitsbranche im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft (bitte die letzten zehn Jahre ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. August 2019

Die Leiharbeit (auch: Arbeitnehmerüberlassung, Zeitarbeit) ist eine eigene Branche. Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer werden allerdings in vielen Branchen eingesetzt und üben sehr unterschiedliche Tätigkeiten aus. Der Bundesregierung liegen regelmäßig keine Daten zur Unfallhäufigkeit und zum Krankenstand in der Leiharbeitsbranche vor. Für den Schwerpunkt „Sicherheit und Gesundheit von Leiharbeitnehmern“ im Bericht über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2016 (SuGA 2016) (www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/Suga-2016.html) wurden Sonderauswertungen beauftragt.

Im SuGA 2016 wurde das Arbeitsunfähigkeitsgeschehen in der Leiharbeit dem außerhalb der Leiharbeit gegenübergestellt. Beim Vergleich des Arbeitsunfähigkeitsgeschehens in der Zeitarbeit mit dem Arbeitsunfähigkeitsgeschehen in einer Vergleichsgruppe ist die Betrachtung der Gegengruppe „außerhalb der Leiharbeit“ sinnvoller als eine Betrachtung der Gesamtwirtschaft, da in der Gesamtwirtschaft die Leiharbeit mitenthalten ist.

Aufgrund der geringen Anzahl von Frauen in der Leiharbeit konnten aus Datenschutzgründen von den Krankenkassen keine Daten zu Leiharbeitnehmerinnen für die tiefergehenden Analysen im SuGA 2016 zur Verfügung gestellt werden. Die Analysen im SuGA 2016 zur Arbeitsunfähigkeit in der Leiharbeit beschränkten sich deshalb auf Männer.

Die Angaben über Arbeitsunfähigkeit basierten auf Krankschreibungen von GKV-Mitgliedern (Pflicht- und freiwillige Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch, ohne Rentner/-innen und mitversicherte Familienangehörige) aus den Bereichen der folgenden gesetzlichen Krankenversicherungen: Allgemeine Ortskrankenkassen und Betriebskrankenkassen. Für die Berechnung der GKV-Mitgliederzahlen wurden Mitgliedsjahre herangezogen, d. h. eine Person, die im Jahr 2016 ein halbes Jahr krankenversichert war (z. B. im Rahmen von Saisonarbeit), ging als 0,5 GKV-Mitgliedsjahre in die Berechnungen ein. Insgesamt flossen Daten von knapp 8 Millionen GKV-Mitgliedsjahren ein.

Bei der Interpretation ist zu bedenken, dass sich die Männer in und außerhalb der Leiharbeit in relevanten Merkmalen unterscheiden. So sind Leiharbeitnehmer z. B. im Durchschnitt jünger als Beschäftigte außerhalb der Leiharbeit, wobei jüngere Personen i. d. R. weniger Tage erkranken. Daher wird hier zumindest für die Gruppen unter 45 Jahre und

45 Jahre und älter differenziert. Zudem gibt es weitere strukturelle Unterschiede, so üben Leiharbeitskräfte häufiger Helfer- und Anlerntätigkeiten aus und werden vermehrt in Produktionsberufen tätig.

Tab. 1: Arbeitsunfähigkeit (Tage je GKV-Mitgliedsjahr 2016, nur Männer)

	Leiharbeitnehmer	Beschäftigte außerhalb der Leiharbeit
Gesamt	18,4	18,9
Bis 45 Jahre	15,6	13,8
45 Jahre und älter	24,0	24,6

Quelle: SuGA 2016, S. 65 und S. 52

Die im folgenden dargestellten Ergebnisse beruhen auf Auswertungen der Unfallstatistik der VBG zur Zeitarbeit.

Tab. 2: Unfallhäufigkeit in der Zeitarbeit

Jahr	Arbeitsunfälle je 1.000 Versicherte	Wegeunfälle je 1.000 Versicherte
2007	34,3	5,4
2008	34,5	5,8
2009	26,1	4,8
2010	30,0	6,7
2011	27,6	5,4
2012	24,7	4,7
2013	24,1	4,9
2014	24,8	4,5
2015	24,3	4,6
2016	24,3	4,8
2017	22,3	4,6

Quelle: Unfallstatistik der VBG

Die VBG weist für die Unfallhäufigkeit für die Zeitarbeit in „Meldepflichtige Arbeitsunfälle/Wegeunfälle je 1 000 Versicherte“ aus. Außerhalb der Zeitarbeit wird die Unfallhäufigkeit in „Meldepflichtige Arbeitsunfälle/Wegeunfälle je 1 000 Vollarbeiter“ ausgewiesen. Ein direkter Vergleich ist deshalb nicht möglich.

Die VBG kann bis zum Jahr 2017 die Arbeitsstunden nicht differenziert nach Tarifstellen oder Branchen ausweisen. Daher kann keine Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter für die Zeitarbeit dargestellt werden.

Um die Unfallrisiken der Beschäftigungsformen sinnvoll vergleichen zu können, müssten die Unfallhäufigkeiten in und außerhalb der Zeitarbeit bei vergleichbaren Tätigkeiten dargestellt werden. Die dafür erforderlichen Daten liegen nicht vor.

Für weitere Informationen wird auf den Report Zeitarbeit der VBG (www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Branchen/Zeitarbeit/report_zeitarbeit.pdf?__blob=publicationFile&v=4) verweisen. Der Report ist in diesem Jahr erstmalig erschienen und liefert außer den oben zitierten Zahlen (S. 19) weitere umfangreiche Analysen zum Unfallgeschehen in der Zeitarbeit.

81. Abgeordneter **Ottmar von Holtz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, dass bei der steuerlichen Bewertung gemeinnützig tätiger Inklusionsbetriebe, bei denen bisher auch aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) entsandte Mitarbeitende zur Quote der anerkannten besonders Behinderten mitberechnet wurden, durch den vom Bundesministerium für Finanzen am 31. Januar 2019 mit rückwirkender Wirkung ab 1. Januar 2019 geänderten Anwendungserlass zur Abgabenordnung nur noch direkt bei einem gemeinnützigen Inklusionsbetrieb angestellte Mitarbeitende bei der Quotenberechnung zu berücksichtigen sind, und wenn ja, was unternimmt die Bunderegierung, um die nach meiner Auffassung dadurch resultierende stärkere Segmentierung zwischen WfbM und Inklusionsbetrieben und eine in der Folge möglicherweise erschwerte Eingliederung von Werkstattmitarbeitenden auf dem ersten Arbeitsmarkt auszugleichen sowie eine mögliche Aberkennung des Gemeinnützigkeitsstatus für bislang gemeinnützig tätige Inklusionsbetriebe zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. August 2019

Dies trifft nicht zu. Die in der Frage in Bezug genommene Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) hat an der Rechtslage zur Anrechnung bestimmter Personengruppen auf die Quote nach § 68 Nummer 3 Buchstabe c der Abgabenordnung (AO) nichts geändert.

Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen, unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt (§ 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX). § 215 Absatz 2 SGB IX konkretisiert die Zielgruppe nach Absatz 1, stellt dabei aber keine abschließende Aufzählung dar.

Inklusionsbetriebe müssen nach § 215 Absatz 3 SGB IX mindestens 30 Prozent und sollen in der Regel nicht mehr als 50 Prozent der in Absatz 1 genannten Personengruppe beschäftigen, um sozialrechtlich als Inklusionsbetrieb anerkannt und gefördert werden zu können. Seit dem

1. August 2016 gehören zu der ausdrücklichen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe auch bestimmte psychisch kranke Menschen, die nicht als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind (§ 215 Absatz 4 SGB IX).

Für die steuerliche Anerkennung der Eigenschaft als steuerbegünstigter, gemeinnütziger Zweckbetrieb bedarf es nach § 68 Nummer 3 Buchstabe c AO insgesamt einer Beschäftigungsquote von mindestens 40 Prozent der durch § 215 SGB IX definierten Personengruppe. Hierzu gehören nach § 215 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX insbesondere auch schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen. Die Beschäftigung in dem Inklusionsbetrieb erfüllt in diesen Fällen eine „Brückenfunktion“ zwischen der WfbM und sonstigen Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Soweit sich die Fragestellung auf „aus einer Werkstatt entsandte Mitarbeitende“ bezieht, sind damit offenbar Menschen gemeint, die auf ausgelagerten Arbeitsplätzen der Werkstatt in einem Inklusionsbetrieb tätig sind. In diesen Fällen gilt Folgendes: Ausgelagerte Arbeitsplätze ermöglichen es Werkstattbeschäftigten, zeitweise oder auf Dauer nicht in den Räumlichkeiten der WfbM tätig zu sein sondern in den Räumlichkeiten eines Betriebes des allgemeinen Arbeitsmarktes, etwa eines Inklusionsbetriebes. Das zu dem Träger der Werkstatt bestehende arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis im Sinne des § 221 Absatz 1 SGB IX besteht in dieser Zeit unverändert fort und diese Menschen sind weiterhin Beschäftigte der WfbM. Ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Inklusionsbetrieb wird in dieser Zeit nicht begründet. Menschen mit Behinderungen, die auf ausgelagerten Arbeitsplätzen tätig sind, zählen daher nicht zu der in § 215 SGB IX definierten Personengruppe. Insbesondere sind sie keine Beschäftigten nach § 215 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX. Die Voraussetzungen für eine Anrechnung auf die Quoten nach § 215 Absatz 3 SGB IX und § 68 Nummer 3 Buchstabe c AO sind somit nicht erfüllt.

Dies war auch nach der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung des AEAO nicht anders. An der Rechtslage im Hinblick auf die Anrechnung von Werkstattbeschäftigten auf ausgelagerten Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben auf die Quoten nach § 215 Absatz 3 SGB IX und § 68 Nummer 3 Buchstabe c AO hat sich somit nichts geändert.

Ebenfalls unverändert ist die nach § 158 Absatz 3 SGB IX nach wie vor mögliche Anrechnung von Werkstattbeschäftigten in der Zeit der Tätigkeit auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz auf die Beschäftigungspflichtquote nach § 154 SGB IX.

82. Abgeordneter **Pascal Meiser** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das mittlere monatliche Bruttoentgelt von Reinigungskräften (Berufsgruppe 541 der Berufsklassifizierung der Bundesagentur für Arbeit) in Vollzeit in Deutschland sowie in den einzelnen Bundesländern, und in welchem Verhältnis steht das bundesweite mittlere monatliche Bruttoentgelt von Reinigungskräften in Vollzeit zum bundesweiten mittleren Bruttoentgelt der Beschäftigten in Vollzeit in der Gesamtwirtschaft (bitte Daten für das zuletzt verfügbare Jahr ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. August 2019

Als Grundlage für die Beantwortung der Frage wird das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) herangezogen. Das im Rahmen der Beschäftigungsstatistik abgebildete sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt umfasst alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus der Hauptbeschäftigung bis zur sogenannten Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. Auswertungen zu den Entgelten werden jeweils nur für Beschäftigte am 31. Dezember eines Jahres durchgeführt. Die Angaben über das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt beziehen sich immer auf einen spezifischen Beschäftigungszeitraum, der das gesamte Kalenderjahr, im Extremfall aber auch nur einen Tag umfassen kann. Um vergleichbare Angaben zu erhalten, werden die Entgeltangaben deshalb auf einen einheitlichen Zeitraum normiert. Ergebnisse zu den Bruttomonatsentgelten liegen klassiert in 50-Euro-Schritten vor. Aus den klassierten Daten kann approximativ der Median ermittelt werden. Die Auswertungen sind auf solche sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte eingeschränkt, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und für die keine (gesetzlichen) Sonderregelungen gelten (Kurzbezeichnung: sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe). Auf diese Weise können Vergleiche durchgeführt werden, die in ihrer Aussagekraft nicht durch Unterschiede in der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse beeinflusst sind.

Nach Angaben der Statistik der BA belief sich das mittlere monatliche Bruttoarbeitsentgelt (Median) aller sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe im Jahr 2018 auf 3 304 Euro. In der Berufsgruppe 541 „Reinigung“ der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) wurde im Jahr 2018 ein Medianentgelt in Höhe von 1 931 Euro gezahlt. Vollzeitbeschäftigte in Reinigungsberufen erzielten damit im Median ein Entgelt, das 58,4 Prozent des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe entspricht. Bei einem Vergleich der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass sich die Merkmalsstruktur der Reinigungskräfte deutlich von der Struktur der Beschäftigten in der Gesamtwirtschaft unterscheidet. Insbesondere werden Reinigungsberufe in deutlich größerem Maße als Helfertätigkeit ausgeübt, die geringer entlohnt werden als Tätigkeiten mit höherem Anforderungsniveau.

Weitere Ergebnisse nach Bundesländern können der Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe nach ausgewählter Berufsgruppe (KldB 2010)

Deutschland

Stichtag: 31.12.2016

Region	Insgesamt			541 Reinigung		
	Insgesamt	mit Angabe zum Entgelt	Median in €	Insgesamt	mit Angabe zum Entgelt	Median in €
	1	2	3	4	5	6
Insgesamt	21.629.063	21.440.102	3.304	225.558	221.845	1.931
01 Schleswig-Holstein	603.180	597.192	3.045	8.601	8.419	1.939
02 Hamburg	661.800	654.103	3.718	7.777	7.802	2.043
03 Niedersachsen	1.889.576	1.872.641	3.175	19.648	19.373	1.932
04 Bremen	212.902	210.847	3.475	2.354	2.326	2.128
05 Nordrhein-Westfalen	4.549.656	4.509.452	3.391	42.399	41.764	2.034
06 Hessen	1.714.192	1.698.088	3.593	17.968	17.379	1.976
07 Rheinland-Pfalz	907.448	899.635	3.265	9.303	9.158	1.865
08 Baden-Württemberg	3.171.158	3.145.014	3.651	28.475	28.052	2.047
09 Bayern	3.737.275	3.705.825	3.449	41.120	40.507	1.962
10 Saarland	258.290	256.096	3.392	2.456	2.431	2.077
11 Berlin	968.131	926.852	3.242	12.319	12.066	1.846
12 Brandenburg	539.977	535.498	2.593	7.087	6.974	1.737
13 Mecklenburg-Vorpommern	365.491	362.058	2.496	5.349	5.282	1.687
14 Sachsen	1.031.110	1.024.018	2.587	9.901	9.807	1.735
15 Sachsen-Anhalt	511.219	507.584	2.595	5.899	5.839	1.732
16 Thüringen	538.937	534.528	2.553	4.916	4.882	1.721

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

83. Abgeordneter **Pascal Meiser** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die absolute Zahl und der Anteil der Reinigungskräfte (Berufsgruppe 541 der Berufsklassifizierung der Bundesagentur für Arbeit) an allen Reinigungskräften, die ein Weihnachtsgeld erhalten, und in welchem Verhältnis steht das durchschnittliche Weihnachtsgeld der Reinigungskräfte im Verhältnis zum durchschnittlichen Weihnachtsgeld in der Gesamtwirtschaft (bitte Daten für das zuletzt verfügbare Jahr ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. August 2019

Entsprechende Daten liegen nicht vor. Hilfsweise wird auf Angaben zum Weihnachtsgeld für tarifgebundene Beschäftigte auf Basis der Tarifstatistik verweisen. Diese liegen allerdings nicht für Berufsgruppen, sondern nur differenziert nach Wirtschaftszweigen vor und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Weihnachtsgeld tarifgebundener Beschäftigter im Jahr 2018 in Deutschland

Wirtschaftszweige (WZ 2008)	Durchschnittliches Weihnachtsgeld	Anteil der Beschäftigten, die Weihnachtsgeld bekommen [1)]
81 – Gebäudebetreuung; Garten- und Landschafts-bau	1.183	23,2
Gesamtwirtschaft	2.583	86,8

[1)] Anteilswerte basieren auf Angaben zum Jahr 2014

Datengrundlage: Tarifstatistik des Statistischen Bundesamtes

Anmerkungen: Es können keine Angaben zur absoluten Zahl der Beschäftigten gemacht werden. Tiefer gehende Ergebnisse und Daten zu bestimmten Berufen sowie Angaben zum Weihnachtsgeld nicht tarifgebundener Beschäftigter liegen nicht vor.

84. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Beschäftigte im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2014 bis heute über das Haushaltsscheck-Verfahren bei der Minijob-Zentrale angemeldet, und wie viele sind schätzungsweise in Privathaushalten schwarz beschäftigt (bitte jeweils differenziert nach Geschlecht und Jahren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. August 2019

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren 264 993 Beschäftigte im Haushaltsscheck-Verfahren bei der Minijob-Zentrale gemeldet. Im Vergleich dazu lag diese Zahl bei 306 873 Beschäftigten zum Stichtag 31. Dezember 2018. Die Auflistung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Stichtag	Männer	Frauen	zusammen
31.12.2014	25.258	259.404	284.662
31.12.2015	26.888	269.438	296.326
31.12.2016	28.070	274.952	303.022
31.12.2017	28.653	276.505	305.158
31.12.2018	29.581	277.292	306.873

Quelle: Minijob-Zentrale Essen

Schwarzarbeit findet im Verborgenen statt. Zahlen zu in Privathaushalten schwarz beschäftigten Personen liegen der Bundesregierung demnach nicht vor.

85. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Angebote waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 in der Haushaltsjob-Börse der Minijob-Zentrale gelistet, und wie viel Prozent dieser Angebote wurden tatsächlich legal im Jahr 2018 über das Haushaltsscheck-Verfahren besetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. August 2019

Die Haushaltsjob-Börse der Minijob-Zentrale umfasst sowohl Minijobs (bis 450 Euro) als auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen (über 450 Euro) in Privathaushalten. Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren dort 64 642 aktive Nutzer registriert. Insgesamt gab es im Jahr 2018 1 591 778 Zugriffe auf diese Internetseite und 10 976 Anzeigen wurden neu geschaltet. Eine weitere Differenzierung, inwiefern Anzeigen auf der Haushaltsjob-Börse zu einer Anmeldung über das Haushaltsscheck-Verfahren oder als pflichtversichert geführt haben, erfolgt nicht. Dies wurde aus Gründen der Nutzerakzeptanz bei der Gründung der Haushaltsjob-Börse im Jahr 2014 so konzipiert.

86. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was sind nach Ansicht der Bundesregierung die Gründe dafür, dass das Haushaltsscheck-Verfahren bzw. die Haushaltsjob-Börse nur in dieser Größenordnung genutzt wird, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um die Zahl der illegal Beschäftigen deutlich zu reduzieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. August 2019

Mit der Haushalts-Börse wurde die Möglichkeit geschaffen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern unkompliziert Hilfe für die im Haushalt anfallenden Arbeiten anzubieten bzw. diese zu suchen. Arbeitgeber und Beschäftigte erhalten dabei auch Beratung und wichtige Informationen rund um die Beschäftigung im Haushalt aus einer Hand. Der Service der Minijob-Zentrale ist kostenlos.

Im Jahr 2018 erfolgten 1 591 778 Zugriffe auf die Internetseite der Haushaltsjob-Börse. Im Jahr 2015 waren es lediglich 502 237 Zugriffe. Damit hat sich der Zugriff von 2015 auf 2018 verdreifacht. Dies zeigt, dass die Plattform gut angenommen wird.

Der Gesetzgeber hat verschiedene Anreize gesetzt, um Schwarzarbeit im Bereich der Privathaushalte zurückzudrängen. An vorderster Stelle steht dabei das Haushaltsscheckverfahren, das die Anmeldung für Minijobs im Privathaushalt extrem vereinfacht und zudem mit – gegenüber gewerblichen Minijobs – deutlich geringeren Abgaben des Arbeitgebers verbunden ist. Steuerliche Anreize kommen hinzu. Wichtig ist, dass die Vorteile einer offiziellen Anmeldung noch mehr Haushalten und Haushaltshilfen bewusstgemacht werden. Die Minijobzentrale bewirbt deshalb das Verfahren intensiv.

87. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zur Höhe der Vermögen der Privathaushalte in Deutschland in den Jahren 1990, 1995, 2000, 2005, 2010, 2015 und aktuell, und wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der Vermögenshöhe privater Haushalte?
88. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zur Verteilung der Vermögen der Privathaushalte in Deutschland, und wie hat sich die Verteilung der Vermögen der Privathaushalte seit 1990 entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. August 2019

Die Fragen 87 und 88 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung berichtet einmal je Legislaturperiode im Rahmen ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung ausführlich auch über die Entwicklung der Höhe und Verteilung der Privatvermögen in Deutschland. Definitionen und lange Reihen von Kennzahlen der Vermögensstatistik sind zudem über die Internetseite www.armuts-und-reichtumsbericht.de abrufbar und werden dort regelmäßig aktualisiert.

Amtliche Daten zum Vermögen privater Haushalte in Deutschland werden vom Statistischen Bundesamt auf Basis der alle fünf Jahre stattfindenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zur Verfügung gestellt. Die hier erfassten Vermögen umfassen im engeren Sinne das verzinsliche Geldvermögen (Spar- und Bauspargutachten, Wertpapiere, Termingeld und angesammeltes Kapital bei Lebensversicherungen) und die Verkehrswerte von Immobilien abzüglich Hypotheken und Konsumschulden. Vergleichbare Werte liegen für die Erhebungsjahre 1998, 2003, 2008, 2013 und 2018 vor.

Danach betrug die Summe aller Nettogesamtvermögen in Deutschland im Jahre 2018 rund 6,6 Billionen Euro und damit im Durchschnitt rund 163 000 Euro je Haushalt. Gegenüber dem Jahr 2013 ist dies ein Anstieg um rund ein Drittel. In den davorliegenden Erhebungsjahren blieb das durchschnittliche Privatvermögen im engen Bereich zwischen 113 000 und 123 000 Euro je Haushalt. Dabei ist zu bedenken, dass die Bewertung der Vermögensbestände eines Haushalts allein der jeweils befragten Person obliegt. Dies ist beispielsweise bei den Verkehrswerten von Immobilien oder den Tageskursen von Aktien mit einer erheblichen Unsicherheit verbunden.

Als statistisches Maß zur Messung der Vermögenskonzentration wird üblicherweise der Gini-Koeffizient herangezogen. Er nimmt einen Wert zwischen 0 (bei einer gleichmäßigen Verteilung) und 1 (wenn nur ein Haushalt das komplette Vermögen hält, d. h. bei maximaler Ungleichverteilung) an. Ausgehend von einem Wert von 0,674 im Jahr 1998 ist diese Maßzahl bis 2008 auf den Wert von 0,748 angestiegen. Im Jahr 2013 war ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Nach noch vorläufigen Berechnungen dürfte der Wert auf Basis der EVS 2018 weitergesunken sein.

89. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)

Mit welchen konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung auf Arbeitsmarktveränderungen durch die Umstellung auf Elektromobilität – laut einer Studie des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (www.ifo.de/node/43546) sind allein in Bayern 55 000 Arbeitsplätze bei Automobilzulieferern sowie weitere tausende Jobs bei den Herstellern durch den Kurswechsel Richtung E-Auto bedroht – zu reagieren, um einen Anstieg der Arbeitslosigkeit zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. August 2019

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht präzise festgestellt werden, welche Auswirkungen die sich wandelnden Marktbedingungen auf einzelne Unternehmen und den Arbeitsmarkt in der Automobilindustrie insgesamt haben werden. Absehbar ist jedoch, dass der Qualifizierungs- und Weiterbildungsbedarf zunehmen wird. Die Bundesregierung stellt bereits heute im Rahmen der Arbeitsförderung eine Reihe von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zur Flankierung des technologischen Strukturwandels zur Verfügung, die die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Unternehmen dabei unterstützen, sich auf diese Veränderungen vorzubereiten.

So wurde mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Qualifizierungschancengesetz die Weiterbildungsförderung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erweitert. Ziel des Gesetzes ist es, allen Beschäftigten, deren berufliche Tätigkeit durch Technologien ersetzt werden kann, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder in Engpassberufen eine Weiterbildung anstreben, unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße den Zugang zur beruflichen Weiterbildungsförderung zu ermöglichen. Für berufliche Qualifizierungen können dabei neben Zuschüssen zu den Lehrgangskosten auch Zuschüsse zum während der Weiterbildung fortgezahlten Arbeitsentgelt geleistet werden. Die Zuschüsse sind nach Unternehmensgröße gestaffelt. Damit kann, von der Arbeitsmarktpolitik unterstützt, individuell auf Änderungen im Produktionsprozess reagiert und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch berufliche Qualifizierung auf technologische Veränderungen vorbereitet oder – wenn nötig – durch Weiterbildung auch berufliche Umstiege ermöglicht werden.

Gleichwohl hat die Bundesregierung die sich abzeichnenden Veränderungen in der Automobilindustrie zum Anlass genommen, in einen Dialog mit relevanten Akteuren zu treten. Innerhalb der „Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität“ (NPM) werden Diskussionen über strategische Weichenstellungen im Mobilitätsbereich zwischen Unternehmen, Politik, Forschung und Gewerkschaften geführt und neue Konzepte entwickelt. Dabei spielen auch arbeitsmarktpolitische Aspekte eine Rolle.

Die Arbeiten der NPM dauern aktuell noch an.

90. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Wie viele Personen stehen nach Kenntnis der Bundesregierung seit zwei, drei, fünf, sieben, zehn, zwölf sowie 14 Jahren und länger im Leistungsbezug des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) (bitte nach Deutschen und Ausländern getrennt ausweisen), und wie viele Bedarfsgemeinschaften stehen nach Kenntnis der Bundesregierung seit zwei, drei, fünf, sieben, zehn, zwölf sowie 14 Jahren und länger im Leistungsbezug des SGB II (bitte nach Deutschen und Ausländern getrennt ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. August 2019

In der Standardberichterstattung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird die bisherige Verweildauer in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur bis zur Dauerklasse „4 Jahre und länger“ berichtet. Eine darüber hinausgehende Untergliederung der Dauerklassen kann mit Hilfe einer Sonderauswertung erstellt werden. Diese Sonderauswertung beruht auf Daten von Kreisen, die seit Januar 2005 durchgängig plausible Daten für die Grundsicherungsstatistik bereitstellen. Diese Daten werden auf das gesamte Bundesgebiet hochgerechnet und können geringfügig von Angaben aus der Standardberichterstattung abweichen. Die Auswertung der Verweildauern erfolgt für die Berichtsmonate Juni und Dezember eines Jahres. Über bisherige Verweildauern für Bedarfsgemeinschaften wird in der Grundsicherungsstatistik nicht berichtet.

Nach Angaben der Statistik der BA gab es im Dezember 2018 rund 5,59 Millionen Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, darunter rund 3,48 Millionen Deutsche und rund 2,06 Millionen Ausländer. Der folgenden Tabelle können die Angaben zu den bisherigen Verweildauern entnommen werden.

Eine bisherige Verweildauer von 14 Jahren und länger kann aufgrund der vorliegenden Datenauswertungen von Januar 2005 bis Dezember 2018 nicht ausgewiesen werden.

Tabelle: Bisherige Verweildauer von Regelleistungsberechtigten (RLB) nach Staatsangehörigkeit

Deutschland

Dezember 2018

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Die bisherige Verweildauer im Regelleistungsbezug misst, wie lange eine Person, die zum Stichtag im Bestand ist, bereits Regelleistungsberechtigter (RLB) war.

Hochrechnung auf Basis der seit Januar 2005 durchgängig plausiblen Kreise (210).

bisherige Verweildauer	RLB	dar. (Sp. 1)		RLB	dar. (Sp. 1)	
		Deutsche	Ausländer		Deutsche	Ausländer
	Absolutwerte			Anteilswerte in %		
	1	2	3	4	5	6
Insgesamt	5.592.474	3.483.319	2.057.838	100,0	100,0	100,0
unter 1 Jahr	1.118.584	588.151	419.884	20,0	19,8	20,4
1 Jahr bis unter 2 Jahre	866.262	411.766	443.191	15,5	11,8	21,5
2 Jahre bis unter 3 Jahre	780.628	316.961	451.016	14,0	9,1	21,9
3 Jahre bis unter 4 Jahre	458.981	257.459	195.138	8,2	7,4	9,5
4 Jahre bis unter 5 Jahre	330.854	222.967	105.757	5,9	6,4	5,1
5 Jahre bis unter 6 Jahre	266.481	194.701	70.629	4,8	5,6	3,4
6 Jahre bis unter 7 Jahre	231.354	175.001	55.098	4,1	5,0	2,7
7 Jahre bis unter 8 Jahre	199.249	155.049	43.379	3,6	4,5	2,1
8 Jahre bis unter 9 Jahre	166.010	128.110	37.225	3,0	3,7	1,8
9 Jahre bis unter 10 Jahre	154.208	118.831	34.819	2,8	3,4	1,7
10 Jahre bis unter 11 Jahre	125.946	97.291	28.073	2,3	2,8	1,4
11 Jahre bis unter 12 Jahre	111.121	85.726	25.010	2,0	2,5	1,2
12 Jahre bis unter13 Jahre	107.737	84.087	23.351	1,9	2,4	1,1
13 Jahre bis unter 14 Jahre	675.039	547.219	125.269	12,1	15,7	6,1

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

91. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach den aktuellsten verfügbaren Daten (Jahresdurchschnitt sowie Momentaufnahme) in Deutschland jeweils das durchschnittliche monatliche (Brutto-)Entgelt und der durchschnittliche (Brutto-)Stundenlohn bei entgeltgeringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs) sowie bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, und wie hoch ist unter Anwendung einer stundenlohnbezogenen Niedriglohnschwelle bei entgeltgeringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sowie bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen jeweils der Niedriglohnanteil an allen Beschäftigungsverhältnissen dieser Art?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. August 2019

Amtliche Daten zu Stundenverdiensten und den darauf bezogenen sogenannten Niedriglohnbereich werden vom Statistischen Bundesamt auf Basis der alle vier Jahre stattfindenden Verdienststrukturerhebung (VSE) zur Verfügung gestellt. Berechnungen zur Niedriglohnquote richten sich üblicherweise nach einer Konvention der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die einen Niedriglohn als einen Bruttolohn definiert, der unterhalb von zwei Dritteln des mittleren Bruttolohns (Median) liegt. Auf Basis der VSE beträgt die so definierte Niedriglohnschwelle für das aktuell verfügbare Erhebungsjahr 2014 bezogen auf den Bruttostundenlohn 10 Euro. Der durchschnittliche Bruttostundenverdienst von geringfügig Beschäftigten betrug 9,42 Euro. Unterhalb der Niedriglohnschwelle lagen 64,8 Prozent dieser Beschäftigten. Sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte verdienten im Durchschnitt 19,71 Euro je Stunde. Ihr Niedriglohnanteil betrug 10,2 Prozent.

In der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit stehen Angaben zum monatlichen Bruttoarbeitsentgelt für sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe (ohne Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen und für die (gesetzliche) Sonderregelungen gelten) zur Verfügung. Angaben zu Stundenlöhnen und zu Bruttoarbeitsentgelten für geringfügig Beschäftigte werden in der Entgeltstatistik nicht berichtet. In der Entgeltstatistik werden als Mittelwerte Medianwerte angegeben.

Im Dezember 2018 lag das mittlere monatliche Bruttoarbeitsentgelt für sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe in Deutschland bei 3 304 Euro. In Anlehnung an die Definition der OECD wird die Niedriglohnschwelle bei zwei Dritteln des mittleren Bruttoarbeitsentgelts aller sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe festgelegt und lag im Dezember 2018 bundesweit bei 2 203 Euro. Im Dezember 2018 erzielten 19,3 Prozent der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe ein Bruttoarbeitsentgelt unterhalb dieser bundesweiten Niedriglohnschwelle.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

92. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche Hochschulen (ggf. auch unter Vermittlung der Bundesregierung) in den letzten fünf Jahren trotz einer Zivilklausel Forschungsgelder des US-Verteidigungsministeriums angenommen haben (vgl. „Millionen vom Pentagon für deutsche Unis“, www.spiegel.de vom 22. Juni 2019; bitte die begünstigten Projekte erläutern), und welche dieser Projekte werden auch aus Bundesmitteln unterstützt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. August 2019

Für den Bereich der in dieser Frage angesprochenen Hochschulen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

93. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Flüge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung über dem Regierungsbezirk Schwaben in den Jahren 2016, 2017 und 2018 durch die Bundeswehr durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 5. August 2019

Eine kontinuierliche, detaillierte statistische Auswertung von militärischen Flügen erfolgt nicht. Erst durch ein komplexes und aufwendiges Analyse- und Auswerteverfahren der Flugdichte kann grundsätzlich eine ungefähre Anzahl der Überflüge statistisch aufbereitet werden. Einzelauswertungen wären damit anlassbezogen möglich. Hierfür werden jedoch genaue Orts- und Zeitangaben benötigt, um entsprechende Flugspuren zuordnen zu können.

Eine pauschale und zeitnahe Auswertung aller Flugspuren zur Identifizierung von Flügen der Bundeswehr im Bereich des Regierungsbezirks Schwaben für den gesamten Zeitraum der Jahre 2016 bis 2018 würde eine enorme personalbindende Analyse erfordern und ist vor dem Hintergrund hierfür nicht zur Verfügung stehender personeller Kapazitäten leider nicht leistbar.

94. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)

Ist die Aussage des Mitteldeutschen Rundfunks korrekt, dass die Soldaten auf dem Weg zur einsatzgleichen Verpflichtung im Rahmen der NATO auf eigene Kosten zum Flughafen Leipzig anreisen mussten (www.mdr.de/thueringen/west-thueringen/wartburgkreis/bad-salzunger-panzer grenadiere-verladen-ihre-panzer-nach-litauen-100.html), und müssen die Soldaten auch für die mit der Verzögerung der Truppenverlegung verbundenen Heimkehr und erneute Anreise selbst aufkommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. August 2019

Grundsätzlich wird für alle Soldatinnen und Soldaten an den jeweiligen Stationierungsorten dienstliche Transportkapazität zum Flughafen Leipzig bereitgestellt. In begründeten Einzelfällen kann aus Gründen der Fürsorge und auf Antrag der Soldatin/des Soldaten gestattet werden, abweichend von dieser grundsätzlichen Regelung selbstständig und auf eigene Kosten zum Flughafen anzureisen.

Nach dem Ausfall des Bundeswehr Airbus Typ A310 am geplanten Abflugtermin fand diese Regelung ebenfalls Anwendung. Für alle Soldatinnen und Soldaten stand eine dienstliche unentgeltliche Unterkunft sowie kostenfreie Verbringung von und zum Flughafen Leipzig zur Verfügung.

95. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)

Wie häufig waren Soldaten in den vergangenen fünf Jahren von Verzögerungen der Flugbereitschaft der Bundeswehr bei der Truppenverlegung in die Einsätze und einsatzgleiche Verpflichtungen betroffen, und wie hoch waren die Kosten dieser Verzögerungen für die Bundeswehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. August 2019

Eine detaillierte Statistik von Flugverschiebungen wird erst seit August 2015 geführt. Danach waren von 175 Flügen, die mit Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft der Bundeswehr durchgeführt werden sollten, 22 von einer Verspätung von mehr als 24 Stunden betroffen. Dadurch möglicherweise entstandene Kosten werden nicht statistisch erfasst.

96. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr, dass durch die Stationierung russischer SSC-8 und dem Ende des INF-Vertrages (INF – Intermediate Range Nuclear Forces) die nordamerikanische und europäische Sicherheit und damit die innere Bündniskohärenz der NATO entkoppelt wird (URL: www.faz.net/aktuell/politik/ausland/inf-debatte-mehr-realismus-bitte-15939894.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0), und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung innerhalb der NATO zu unternehmen, um einer möglichen Entkopplung entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 5. August 2019

Die NATO-Außenminister haben am 4. Dezember 2018 gemeinsam erklärt, dass Russland den Marschflugkörper SSC-8 entwickelt und eingeführt hat, der den INF-Vertrag verletzt und erhebliche Risiken für die euroatlantische Sicherheit bedeutet.

Am 1. Februar 2019 haben die Alliierten erklärt, dass sie gemeinsam die notwendigen Schritte unternehmen werden, um ihr Abschreckungs- und Verteidigungsdispositiv glaubwürdig zu halten und dass sie sich dazu eng abstimmen wollen.

Am 2. August 2019 haben die Alliierten erklärt, dass sie als Reaktion auf die Herausforderungen der euroatlantischen Sicherheit durch den Marschflugkörper SSC-8 ein ausgewogenes, koordiniertes und defensives Maßnahmenpaket beschlossen haben, das Abschreckung und Verteidigung der Allianz glaubwürdig, geschlossen und effektiv erhält.

97. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Mit welcher Beobachtungs- und Überwachungssensorik ist das von der Bundeswehr im Rahmen des Vertrages über den „Offenen Himmel“ (Open Skies) geflogene Flugzeug A319CJ ausgerüstet („A319 Open Skies für die Luftwaffe“, www.flugrevue.de vom 21. Juni 2019; bitte die Hersteller und Produktbezeichnungen der digital-optischen Kamerasysteme und des Infrarotsensors sowie der übrigen Technik benennen), und wo wird das Flugzeug hauptsächlich eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 5. August 2019

Das Luftfahrzeug A319 „Offener Himmel“ ist mit drei optischen Systemen vom Typ „IGI DigiCAM OS“ und einem infrarotbasierten Sensor vom Typ „IGI-DigiTHERM-OS“ ausgerüstet. Hersteller des Open Skies Mission System ist die Firma ESG Elektroniksystem und Logistik GmbH. Der Zulieferer der Kamerasysteme ist die Firma IGI mbH. Die genannten Sensoren kommen erst nach erfolgter Zertifizierung zum

Einsatz. Das Flugzeug wird im Anwendungsbereich des Vertrages über den Offenen Himmel, der die Hoheitsgebiete der 34 Vertragsstaaten umfasst, eingesetzt werden.

98. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen wurde das, nach meinem Kenntnisstand, auf der Gorch Fock vor den letzten beiden Renovierungen verwendete und dann entfernte Teakholz jeweils entsorgt, und wie stellte die Bundesregierung damit jeweils sicher, dass hier dem Prinzip des sparsamen Haushaltens genüge getan wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. August 2019

Im Rahmen der letzten beiden Renovierungen der Gorch Fock musste für die dringend durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen der alte Teakholzbelag entfernt werden. Dabei konnte das Teakholz nicht zerstörungsfrei demontiert werden. In der Konsequenz konnte das Teakholz keiner erneuten Verwendung zugeführt werden und wurde bei der Instandhaltungsmaßnahme im Jahr 2008 entsorgt. Die Reste des im Rahmen der aktuellen Instandhaltungsmaßnahme entfernten Teakholzes lagern derzeit noch in zwei Containern auf dem Gelände der Elsflether Werft AG, die derzeit Angebote zur Entsorgung der Reste bei verschiedenen Entsorgungsbetrieben abfragt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

99. Abgeordnete **Dr. Bettina Hoffmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche zusätzlichen bundesweiten Maßnahmen hält die Bundesregierung in der Düngeverordnung über die von der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner und der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze bereits vorgeschlagenen Änderungen hinaus für erforderlich (www.bmu.de/pressemitteilung/ministerinnen-legen-gemeinsam-vorschlaege-zum-wirksamen-schutz-des-grundwassers-vor-nitrateintraegen-v/), um nach dem Mahnscheiben der EU-Kommission vom 25. Juli 2019 ein Zweitverfahren und Strafzahlungen von bis zu 850 000 Euro pro Tag abzuwenden (www.tagesspiegel.de/politik/eu-droht-mit-hohem-bussgeld-deutschland-muss-sein-grundwasser-besser-schuetzen/24699350.html), und welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung, um diese Änderungen vorzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 8. August 2019

Mit dem Mahnschreiben vom 25. Juli 2019 leitet die Europäische Kommission das Zweitverfahren gegen Deutschland ein, da Deutschland nach Auffassung der Europäischen Kommission noch nicht die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21. Juni 2018 getroffen hat. Die Bundesregierung harte der Europäischen Kommission im Juni 2019 konkrete Vorschläge zur Anpassung der Düngeverordnung und eine Lesefassung der Düngeverordnung mit den erforderlichen Änderungen zur Umsetzung des EuGH-Urteils vorgelegt. Die Bundesregierung bedauert die Einleitung des Zweitverfahrens sehr, da aktuell ein sehr konstruktiver Dialog mit der Europäischen Kommission zu diesem Thema stattfindet.

Der Inhalt des Mahnschreibens der Europäischen Kommission wird derzeit intensiv geprüft. Im Anschluss wird ein Antwortschreiben vorbereitet, das innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wird. Nach erster Durchsicht der von der Europäischen Kommission mit dem Schreiben übermittelten Kritikpunkte und der Gespräche mit der Kommission sind weitere Nachbesserungen der Düngeverordnung erforderlich. Deren Ausgestaltung wird mit den Ländern, den agrarpolitischen Sprechern der Koalitionsfraktionen und betroffenen Verbänden am 21. August 2019 besprochen.

100. Abgeordnete **Dr. Bettina Hoffmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche wissenschaftlichen Berechnungen zur Reduzierung der Stickstoffbelastung für die Umwelt liegen den Vorschlägen des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für die Novellierung der Düngeverordnung (www.bmu.de/pressemitteilung/ministerinnen-legen-gemeinsam-vorschlaege-zum-wirksamen-schutz-des-grund wassers-vor-nitrateintraegen-v/) zu Grunde, und welche Reduzierung der Stickstoffbelastung (in Tonnen) erwartet die Bundesregierung durch die in den Änderungsvorschlägen für die Düngeverordnung geplante bundesweit geltenden Maßnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 8. August 2019

Die Berechnungen zur Reduzierung der Stickstoffbelastung durch die geplante Anpassung der Düngeverordnung sind noch nicht abgeschlossen.

101. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Schritte plant die Bundesministerin für Landwirtschaft und Ernährung persönlich unternehmen, um ein Zweitverfahren wegen anhaltender Überschreitungen der Nitrat-Grenzwerte und den deshalb drohenden Strafzahlungen von bis zu 850 000 Euro pro Tag abzuwenden (www.tagesspiegel.de/politik/eu-droht-mit-hohem-bussgeld-deutschland-muss-sein-grundwasser-besser-schuetzen/24699350.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 8. August 2019

Die Bundesministerin Julia Klöckner wird am 28. August 2019 zusammen mit der Bundesministerin Svenja Schulze nach Brüssel reisen, um der Europäischen Kommission die weiteren Vorschläge der Bundesregierung vorzustellen und sich für eine einvernehmliche Lösung einzusetzen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 99 verwiesen.

102. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welchen Zeitplan hat sich die Bundesregierung gesetzt, um die Fischereibeschränkungen (sowohl im Schleppnetz- als auch für Stellnetzfischerei) in den Meeresschutzgebieten der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Ostsee mit der BALTFISH-Gruppe zum Abschluss zu bringen, und inwiefern sieht die Bundesregierung die Gefahr einer weiteren Verschlechterung des Zustandes der Schutzgüter (www.meeresschutz.info/berichte-art-8-10.html; bitte exemplarisch anhand von Zeigerarten ausführen), falls die Berufsfischerei weiterhin ohne Beschränkungen in Schutzgebieten fischen darf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 8. August 2019

Die Bundesregierung hat Anfang Februar 2019 in einem ersten Schritt den nationalen Verbänden (Fischerei, Umwelt) sowie den Bundesländern den Entwurf einer Gemeinsamen Empfehlung mit Maßnahmen zur Regelung der Fischerei mit Boden berührenden Fanggeräten in den nach NATURA 2000 ausgewiesenen Schutzgebieten der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Ostsee vorgestellt.

Eine Auswertung ergab, dass der Zuschnitt der Regulierungsgebiete noch verändert werden sollte. Um die Voraussetzungen zur Behandlung der Vorschläge im Gremium der fischereilich interessierten Mitgliedstaaten der Ostsee (sog. BALTFISH-Gruppe) herzustellen, war daher eine erneute Abfrage der Fischereidaten bei den Ostsee-Anrainerstaaten notwendig. Die noch fehlenden Dateneingänge werden in diesen Tagen erwartet. Danach werden die Vorschläge und eine Einladung zu einem üblichen informellen BALTFISH-Treffen versandt.

Nach einer Erörterungsrunde, an deren Ende gemeinsam festgestellt wird, dass die notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, schließt sich die offizielle Konsultationsrunde in der BALTFISH-Gruppe an, an deren Ende die einvernehmliche Finalisierung einer Gemeinsamen Empfehlung steht.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht bei einer weiteren uneingeschränkten Berufsfischerei in den Schutzgebieten das Risiko, dass der nach den Vorgaben von NATURA 2000 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) notwendige günstige Erhaltungszustand für die Schutzgüter wie Riffe und Sandbänke sowie Schweinswale und Seevögel nicht erreicht wird.

103. Abgeordnete **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE.)

Nach welchen konkreten Kriterien (z. B. Alter, Geschlecht, Einkommen, Wohnort) erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Auswahl der 1 600 Teilnehmer für die Verbraucherbefragung zu den vier Nährwert-Kennzeichnungs-Systemen durch die INFO GmbH Markt- und Meinungsforschung (vgl.: www.aerzteblatt.de/nachrichten/104807/Verbraucherbefragung-zu-Naehrwert-Logos-gestartet)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 2. August 2019

Die Verbraucherforschung dient dem Zweck, Aussagen über die Wahrnehmung, die Verständlichkeit sowie das Verbraucherverständnis einzelner erweiterter Nährwertkennzeichnungs-Modelle zu generieren. Die Ziehung der Stichprobe für dieses Forschungsvorhaben erfolgt nach etablierten Methoden der empirischen Sozialwissenschaft und wird allgemein gültige Quotierungskriterien, wie Alter, Geschlecht, Bildungsabschluss sowie den Wohnort (Stadt/ländlicher Raum) der einzelnen Personen berücksichtigen. Um Rückschlüsse auf Personen zu ermöglichen, die an einer ernährungsmitbedingten Erkrankung leiden, wird zusätzlich zu den bereits genannten Kriterien auch das Vorhandensein ernährungsmitbedingter Erkrankungen als Auswahlkriterium Berücksichtigung finden.

104. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)

Welche Organisation hat die vier Nährwert-Kennzeichnungs-Systeme für die Verbraucherbefragung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Juli und August 2019 ausgewählt, und welche konkreten Kriterien wurden bei der Auswahl der vier Kennzeichnungs-Systeme angewendet (vgl.: www.aerzteblatt.de/nachrichten/104807/Verbraucherbefragung-zu-Naehrwert-Logos-gestartet)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 2. August 2019

Die Entscheidung, welche erweiterten Nährwertkennzeichnungs-Modelle in der Verbraucherforschung untersucht werden, wurde gemeinsam in einem Gespräch im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) am 27. Juni 2019 zwischen dem BMEL, Vertretern der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages, dem Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. und Vertretern des Lebensmittelverbandes Deutschland e. V. (ehemals Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.) getroffen. Die Entscheidung über die Art und Anzahl der zu untersuchenden Nährwertkennzeichnungs-Modelle erfolgte dabei konsensbasiert. Eine Grundlage bildete der am 11. April 2019 veröffentlichte vorläufige Bericht des Max Rubner-Instituts zur Beschreibung und Bewertung ausgewählter Nährwertkennzeichnungs-Modelle.

105. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bis wann werden die Küstenländer nach Kenntnis der Bundesregierung ihre aktuell seit teilweise bereits einigen Jahren geltenden Generalpläne (Insel- und) Küstenschutz voraussichtlich erneuern (z. B. www.nlwkn.niedersachsen.de/hochwasser_kuestenschutz/kuestenschutz/generalplan_kuestenschutz/generalplan-kuestenschutz-45183.html; bitte jeweils nach allen Küstenländern tabellarisch aufführen unter Nennung der jeweiligen Rechtsgrundlage), und welche konkreten Ziele verfolgt dabei die Bundesregierung vor dem Hintergrund abgestimmten und koordinierten Handelns?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 8. August 2019

Die Zuständigkeit für den Küstenschutz und damit für die Fortschreibung der Generalpläne Küstenschutz liegt bei den Ländern. Der Bund verfolgt mit der Bereitstellung finanzieller Mittel für die Gemeinschaftaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) das Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit gegen Sturmfluten an den Küsten der Nord- und Ostsee unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels zu leisten. Hierbei setzt der Bund

voraus, dass die Länder die Fortschreibung der Generalpläne entsprechend den aktuellen technischen Anforderungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse zum Klimawandel und den daraus abzuleitenden Belastungen für die Küstenschutzanlagen vornehmen.

Die Generalpläne Küstenschutz werden nach Angaben der Küstenländer, wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt, überarbeitet.

Land	Aktualisierung des geltenden Generalplans Küstenschutz	Rechtsgrundlage
Schleswig-Holstein	Fortschreibung bis 2022, Sicherheitsüberprüfung ca. alle 10 Jahre	Keine verpflichtende Rechtsgrundlage
Mecklenburg-Vorpommern	Fortschreibung des Themenhefts „geplante Küstenschutzmaßnahmen“ für den Planungszeitraum 2021 – 2030 bis 2020	Keine verpflichtende Rechtsgrundlage
Niedersachsen	Veröffentlichung des Teilplans „Schutzdeiche“ bis Ende 2019, Aktualisierung des Teilplans „Festland“ bis 2022, zukünftige Aktualisierung der Teilpläne etwa alle 10 Jahre	Keine verpflichtende Rechtsgrundlage
Bremen	Generalplan Küstenschutz Teil 3 gemeinsam mit Niedersachsen – Überprüfung der Schutzdeiche – der Weser-Nebenflüsse Geeste, Ochtum, Lesum, Wümme bis Ende 2019, – der Weser bis 2022, Überprüfung der Hochwasserschutzanlagen spätestens im Abstand von 15 Jahren	§ 63 (1) Bremisches Wassergesetz (BremWG)
Hamburg	Statt eines Generalplans existiert ein Bauprogramm Hochwasserschutz. Es wird alle 10 Jahre überprüft. Derzeit steht eine Überprüfung an, die aktuelle Prognosen über 2050 hinaus berücksichtigt	Das Bauprogramm Hochwasserschutz am 16.10.2012 verabschiedet (Senatsdrucksache 20/5561)

106. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Wie kann aus Sicht der Bundesregierung ihre richtige Forderung, Tiertransporte bei über 30 Grad Celsius zu unterbinden (Pressemitteilung Nr. 154 vom 14. Juli 2019), konkret umgesetzt werden, angesichts der Folgeprobleme der dadurch notwendigen verzögerten Ausstallungen, z. B. höherer Platzbedarf der Tiere, später notwendige zusätzliche Schlachtkapazitäten, und wann sollen diese umgesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 2. August 2019

Die Einhaltung des geltenden Rechts liegt in der Verantwortung des Wirtschaftsbeteiligten, er hat den Transport entsprechend zu planen. Hohe Temperaturen sind im Sommer nicht unvorhersehbar und sind in die Planung der Tiertransporte miteinzubeziehen. Da es sich bei der angesprochenen Problematik zumeist um trächtige Färsen handelt, muss bereits bei der Planung, wann die Tiere belegt werden, d. h. mehrere Monate vor dem eigentlichen Transport, berücksichtigt werden, dass in den Sommermonaten lange Beförderungen voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind. Bei entsprechender vorausschauender Planung sollten die beschriebenen Folgen mithin nicht auftreten.

107. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung über die Temperaturbedingungen hinaus für nötig, um die Belastung von Nutztieren durch Transporte drastisch zu reduzieren, z. B. Verkürzung der Transportzeiten, vorgegebene Versorgungsstellen, genehmigte Routen, just-in-time Verfolgung der Transporte, Verstärkung der Kontrollen, mehr regionale Schlachtkapazitäten, usw., und wann wird sie diese initiieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 2. August 2019

Zur Gewährleistung des Tierschutzes beim Transport gelten tierschutzrechtliche Mindeststandards. Diese sind durch die Verordnung (EG) 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport weitgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten haben nur eingeschränkte Möglichkeiten, weitergehende nationale Regelungen zu erlassen. Diese tierschutzrechtlichen Anforderungen müssen so gestaltet sein, dass bei ihrer Einhaltung ein tierschutzgerechter Transport sichergestellt ist. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sieht in Bezug auf die Regelungen der Verordnung (EG) 1/2005 diesbezüglich Nachbesserungsbedarf, der unter anderem die Transportdauer, Raumangebot, Abstand zur Decke, Transport nichtabgesetzter Kälber, Belüftung und Dauer von Geflügeltransporten, Navigationssysteme, Schiffstransporte, Schulung von Fahrern, Veröffentlichung von Informationen zu Kontrollstellen betrifft. Diesen Änderungsbedarf hat Deutschland gemeinsam

mit den Niederlanden und Dänemark der Europäischen Kommission bereits 2014 mitgeteilt. Zuletzt hat Deutschland in einem gemeinsamen Schreiben mit den Niederlanden, Dänemark, Belgien und Schweden im Mai 2019 die Kommission aufgefordert, die Verordnung zu überarbeiten.

Daneben ist die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben entscheidend. Für die Überwachung der Einhaltung sind die Behörden der Länder zuständig. Das BMEL unterstützt die Länder dabei. Im intensiven Austausch mit den Ländern wurde beschlossen, eine Datenbank zu schaffen, die den Genehmigungsbehörden der Länder Informationen über Drittland-Exportrouten zur Verfügung stellt (z. B. zum Vorhandensein geeigneter Versorgungsstellen). Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Friedrich-Loeffler-Instituts hat die Arbeit zur Entwicklung der Datenbank bereits aufgenommen.

108. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe wurden Mittel des Sonderrahmenplans „Förderung der ländlichen Entwicklung“ der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den einzelnen Bundesländern bis heute abgerufen, und wie verteilen sich die abgerufenen Mittel auf die einzelnen Förderbereiche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 6. August 2019

Der Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ wurde vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz am 27. November 2018 beschlossen. Die Förderung von Maßnahmen aus diesem Sonderrahmenplan erfolgt nach dem Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung.

Für das Jahr 2018 können die von den Ländern abgerufenen Mittel der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Fördermaßnahmen:

– Dorfentwicklung: 5,886 Mio. Euro

– Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes: 3,066 Mio. Euro

– Breitbandversorgung ländlicher Räume: 2,000 Mio. Euro

– Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen: 0,775 Mio. Euro.

Für das noch laufende Jahr 2019 liegen noch keine Daten vor.

Übersicht Abruf GAK Bundes- und Landesmittel nach Ländern									
Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“	**Höhe der öffentlichen Ausgaben in Mio. Euro**								
	BW	**BY**	**BE**	**BB**	**HB**	**HH**	**HE**	**MV**	**Deutschland insgesamt**
GAK (Bund + Land)	1,632	5,066	0,000	0,775	0,000	0,000	0,752	0,000	**11,727**
GAK (Bund)	0,979	3,040	0,000	0,465	0,000	0,000	0,451	0,000	**7,036**
GAK (Land)	0,653	2,026	0,000	0,310	0,000	0,000	0,301	0,000	**4,691**
Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung	**Höhe der öffentlichen Ausgaben in Mio. Euro**								
	NI	**NW**	**RP**	**SL**	**SN**	**ST**	**SH**	**TH**	**Deutschland insgesamt**
GAK (Bund + Land)	0,000	0,000	0,000	0,000	3,196	0,000	0,000	0,307	**11,727**
GAK (Bund)	0,000	0,000	0,000	0,000	1,917	0,000	0,000	0,184	**7,036**
GAK (Land)	0,000	0,000	0,000	0,000	1,278	0,000	0,000	0,123	**4,691**

109. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Nach welchen Kriterien bewertet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Kommune als „finanzschwach“, die Anspruch auf den erhöhten Fördersatz hat, und wie viele Kommunen sind davon betroffen (vgl. www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2019/162-L%C3%A4ndliche%20R%C3%A4ume.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 6. August 2019

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bewertet nicht die Finanzschwäche einzelner Kommunen.

Im Vorspann zum Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden finanzschwache Gemeinden/Gemeindeverbände definiert:

Finanzschwache Gemeinden/Gemeindeverbände werden von den Ländern entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten ausgewählt. Die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend.

Als sachgerechte Kriterien für Finanzschwäche gelten

– die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,

– der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,

– eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie

– sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z. B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquote, Höhe der Sozialausgaben).

Die Auswahl des Kriteriums oder der Kriterien obliegt den Ländern. Die Länder teilen dem Bund die Kriterien mit, anhand derer die Auswahl getroffen wurde.

Im Ergebnis dürfen höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände des jeweiligen Flächenlandes bzw. der Gebiete eines Stadtstaates höhere Fördersätze gewährt werden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und nur im Einvernehmen mit dem Bund zulässig.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

110. Abgeordneter **Grigorios Aggelidis** (FDP)

In welcher Höhe wird das Kompetenzzentrum Jugend-Check durch die Bundesregierung finanziell gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 7. August 2019

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert das Kompetenzzentrum Jugend-Check (KomJC) als Projekt mit jährlich 600 000 Euro aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP).

111. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang sind die Mittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 aus dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ des Bundes von den einzelnen Bundesländern bisher abgerufen worden (bitte in absoluten Zahlen sowie anteilig am Verfügungsrahmen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 8. August 2019

Aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 aus dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ des Bundes wurden von den einzelnen Bundesländern die Mittel bisher wie folgt abgerufen:

Bundesland	Investitionsprogramm 2017 – 2020				
	Verfügungs-rahmen Gesamtlaufzeit	**Bewilligte Mittel**	**%-Anteil**	**abgerufene Mittel**	**%-Anteil am Verfügungs-rahmen**
Baden-Württemberg	**152.172.558,00 €**	137.508.133,91 €	90,4%	33.171.977,59 €	21,8%
Bayern	**178.245.888,00 €**	178.245.880,00 €	100,0%	45.927.900,00 €	25,8%
Berlin	**54.933.698,00 €**	50.885.276,00 €	92,6%	19.375.542,97 €	35,3%
Brandenburg	**32.367.096,00 €**	8.962.425,33 €	27,7%	2.000.000,00 €	6,2%
Bremen	**9.053.831,00 €**	5.527.611,14 €	61,1%	5.064.508,00 €	55,9%
Hamburg	**27.184.423,00 €**	11.377.200,31 €	41,9%	6.574.009,95 €	24,2%
Hessen	**86.355.327,00 €**	31.593.491,00 €	36,6%	10.548.151,00 €	12,2%
Mecklenburg-Vorpommern	**21.249.151,00 €**	14.515.004,32 €	68,3%	2.074.012,81 €	9,8%
Niedersachsen	**105.640.980,00 €**	105.640.980,00 €	100,0%	16.707.161,75 €	15,8%
Nordrhein-Westfalen	**242.969.021,00 €**	189.453.768,59 €	78,0%	61.076.555,98 €	25,1%
Rheinland-Pfalz	**53.377.790,00 €**	31.274.987,00 €	58,6%	5.528.721,77 €	10,4%
Saarland	**11.527.423,00 €**	11.103.291,66 €	96,3%	726.418,37 €	6,3%
Sachsen	**57.155.884,00 €**	46.373.574,96 €	81,1%	7.344.407,04 €	12,8%
Sachsen-Anhalt	**27.828.851,00 €**	27.828.851,00 €	100,0%	0,00 €	0,0%
Schleswig-Holstein	**37.370.657,00 €**	37.347.932,89 €	99,9%	7.193.242,00 €	19,2%
Thüringen	**28.567.422,00 €**	27.985.461,04 €	98,0%	4.651.369,54 €	16,3%
Deutschland gesamt	**1.126.000.000,00 €**	**915.623.869,15 €**	**81,3%**	**227.963.978,77 €**	**20,2%**

112. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)

Wann rechnet die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Franziska Giffey mit dem Abschluss und der Veröffentlichung der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“, deren Laufzeit laut Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/11318) bis April 2019 dauern sollte, und warum ist diese Maßnahme (Angabe des Grundes, warum eine Veröffentlichung bisher nicht stattgefunden hat in Bundestagsdrucksache 19/11318) noch nicht abgeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 7. August 2019

Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen, weil schwerwiegende persönliche Gründe auf Seiten eines Studienleiters den weiteren Fortgang der Studie erheblich verzögern. Es werden derzeit umfassende Anstrengungen unternommen, um die Studie so zeitnah wie unter den gegebenen Bedingungen möglich zum Abschluss zu bringen.

113. Abgeordneter
Norbert Müller (Potsdam)
(DIE LINKE.)

Hat das von der Bundesregierung mit der Umsetzung des Forschungsprojekts Hochproblematische Kinderschutzverläufe beauftragte IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH Daten von Betroffenen, die die Betroffenen dem IKJ zur Untersuchung von Kinderschutzverläufen elektronisch via https://kinderschutzverlaeufe.de/ oder anderweitig zur Verfügung gestellt haben, an Dritte weitergeleitet wie z. B. den von Betroffenen benannten Jugendämtern (vgl. https://taz.de/Miese-Fehlerkultur/!5609002/; bitte detailliert ausführen und Anzahl der Datensätze wie auch Rechtsgrundlage benennen), und welche Konsequenzen hat dies für den weiteren Verlauf des Prozesses zur Novellierung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (bitte detailliert ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 7. August 2019

Es wurden keine Daten von Betroffenen an Dritte weitergeleitet; daher ergeben sich keine Konsequenzen für den weiteren Verlauf des Prozesses zur Novellierung des SGB VIII.

114. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Projekte fördert die Bundesregierung bei den nicht investiven als auch bei den investiven Programmen im Jahr 2019 (bitte auflisten)?

115. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Projekte sind für die Frauenhäuser in 2020 im Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ im investiven und im nicht investiven Teil als förderfähig vorgesehen?

116. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie wird der Zugang zu den Fördermitteln einzelnen Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen bzw. Frauennotrufen ermöglicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 7. August 2019

Die Fragen 114 bis 116 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2019 sind im Rahmen des nicht-investiven Teils des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (Titel 684 24) bislang die ersten fünf Maßnahmen in Form von innovativen und modellhaften Projekten auf Bundesebene gestartet, die für das gesamte Hilfe- und Beratungssystem relevant sind (siehe die u. s. Tabelle). Dabei liegt ein Fokus auf der Umsetzung von konkreten Aufträgen aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD.

Ebenfalls in Umsetzung des Koalitionsvertrags wurde eine Öffentlichkeitskampagne „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (Arbeitstitel) ausgeschrieben, die Ende 2019 starten soll.

Sowohl für die weitere (über die fünf Bundesprojekte hinausgehende) nicht investive als auch für die im Jahr 2020 beginnende investive (Bau-)Förderung (Titel 893 23) aus dem Bundesförderprogramm werden aktuell die Fördergrundlagen entwickelt und innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Erste aus dem nicht investiven Titel des Bundesförderprogramms geförderte Maßnahmen:

Projekttitel	Kurzbeschreibung
Universitätsverbund Frau Prof. Kavemann: E-Learning-Programm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt gemeinsam sicherstellen“	Ziel des Projektes ist die Entwicklung eines E-Learning-Curriculums, das sich an alle Akteurinnen und Akteure im Feld von Unterstützung bei Gewalt gegen Frauen richtet. Das Curriculum wird mit einem Beirat und in interdisziplinären Workshops mit Fachkräften weiterentwickelt.
Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff): „make it work! Für einen Arbeitsplatz ohne sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt“	In einem bundesweiten Netzwerk sowie anhand von zwei Fokusregionen soll das Projekt zeigen, wie der gesellschaftliche, politische und rechtliche Anspruch auf einen Arbeitsplatz ohne sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt realisiert werden kann. Führungskräfte sollen durch Schulungen unterstützt werden, Präventionsmaßnahmen in ihren Unternehmen und Organisationen zu verankern.
FHK: „Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus“	Ziel des Projektes ist die Verbesserung des Schutzes vor digitaler Gewalt sowie die Weiterentwicklung der Sicherheitskonzepte im Frauenhaus. Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen werden sensibilisiert für die Datensicherheit, es werden Datenschutzorganisation und -prozesse eingebunden.
Frauenhauskoordinierung (FHK): „Beschwerdemanagement zur Qualitätsentwicklung in Frauenhäusern: Instrument zur Professionalisierung und Partizipation“	Im Rahmen des Projektes erstellt die FHK ein spezifisches Konzept für ein internes Beschwerdemanagement in Frauenhäusern. Ziel ist, die Qualität der Unterstützung unter Einbezug der Perspektive von Bewohnerinnen zu verbessern.
Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) und bff: „Gewährleistung einer qualifizierten und flächendeckenden Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt“	Das Projekt knüpft inhaltlich an das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung an, die anonymisierte Beweissicherung bei sexualisierter Gewalt in ganz Deutschland zu ermöglichen. Beabsichtigt ist es, einen Überblick über ausgewählte Versorgungsmodelle zu erarbeiten und konkrete Vorschläge für Verbesserung zu entwickeln.
Öffentlichkeitskampagne „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (Start Ende 2019)	Gemäß dem Koalitionsvertrag ist die Durchführung einer Öffentlichkeitskampagne vorgesehen, die die Öffentlichkeit für das Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sensibilisiert und positiv zum Handeln ermutigt. Bestehende Hilfsangebote sollen bekannt gemacht werden.

117. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der stationären Pflegeeinrichtungen, die sich aktuell nicht an der Ausbildung von Pflegefachpersonen beteiligen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und falls dazu keine Zahlen vorliegen, bis wann werden diese entsprechenden Zahlen erhoben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 7. August 2019

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen zu ausbildenden und nichtausbildenden stationären Pflegeeinrichtungen vor. Im Rahmen der Ausbildungsoffensive Pflege (2019 – 2023) wird derzeit eine Sonderauswertung der Pflegestatistik 2019 durch das Statistische Bundesamt vorbereitet, in der die Zahl der ambulanten Pflegedienste und stationären Pflegeeinrichtungen ausgewiesen werden soll, welche zum Stichtag

15. Dezember 2019 Auszubildende beschäftigen. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 2020 vorliegen. Nach § 55 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in Verbindung mit § 21 ff. der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) werden zur Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

Unter anderem sind nach § 21 Absatz 2 PflAFinV die Träger der praktischen Ausbildung statistisch zu erfassen. Die Erhebungen werden erstmals für das Jahr 2020 durchgeführt (§ 24 Absatz 1 PflAFinV).

118. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Wer hat für das formulierte Ziel der „Konzertierten Aktion Pflege" die „Zahl der ausbildenden Einrichtungen bis zum Ende der ‚Ausbildungsoffensive Pflege' im Jahr 2023 im Bundesdurchschnitt um 10 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 2019 zu steigern" und „Ausbildungs- und Schulplätze für" jede geeignete Ausbildungsinteressierte und für jeden geeigneten Ausbildungsinteressierten „[…] zur Verfügung zu stellen" (siehe: www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konzertierte_Aktion_Pflege/0619_KAP_Vereinbarungstexte_AG_1-5.pdf, Seite 15) die Kompetenz, nachsteuernde Maßnahmen zu veranlassen, falls das genannte Ziel droht nicht erreicht zu werden, und wer ist für die laufende Evaluation im Sinne einer jährlichen Ermittlung des Grades der Zielerreichung zuständig (ebd. Seite 23)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 7. August 2019

Als erstes Ergebnis der Konzertierten Aktion Pflege wurde im Januar 2019 die in der Arbeitsgruppe 1 unter Vorsitz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erarbeitete Ausbildungsoffensive Pflege (2019 – 2023) gestartet. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen haben sich hierfür unter anderem verpflichtet, genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen (Handlungsfeld I, Nr. 1.1, Beitrag 8 des zugrundeliegenden Vereinbarungstextes). Die Länder wirken auf die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Schulplätzen hin (Handlungsfeld I, Nr. 1.1, Beitrag 5). Die Bereitschaft auszubilden wird auf Seiten der Krankenhäuser, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen durch die mit dem Pflegeberufegesetz verbundene Einführung eines Umlageverfahrens in den Ländern gefördert. Dies wird Wettbewerbsnachteile für ausbildende Einrichtungen im Vergleich zu nicht-ausbildenden Einrichtungen künftig vermeiden.

Zur Begleitung der Ausbildungsoffensive wurde seitens des BMFSFJ beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Die Geschäftsstelle erarbeitet jeweils zum Ende des ersten und zweiten Drittels der Laufzeit der Ausbildungsoffensive themenzentrierte Berichte zum Stand der Umsetzung der vereinbarten Beiträge, die Teil der Öffentlichkeitsarbeit zur Ausbildungsoffensive sind. Die Partner der Ausbildungsoffensive nutzen die Berichte der Geschäftsstelle, um ihre Beiträge im Hinblick auf die vereinbarten Ziele zu überprüfen und ggf. zu ergänzen oder fortzuschreiben (Handlungsfeld I, Nr. 1.5, Beiträge 8 – 9). Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Partner, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die sich selbst gestellten Aufgaben zu erfüllen.

119. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Wie ist der Stand bei der Planung für die bundesweite Informations- und Öffentlichkeitskampagne zur Werbung für die Ausbildung in der Pflege (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konzertierte_Aktion_Pflege/0619_KAP_Vereinbarungstexte_AG_1-5.pdf, Seite 26), und welches Budget des Bundeshaushalts ist dafür vorgesehen (bitte nach Einzelplänen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 7. August 2019

Mit der Ausschreibung vom 21. Dezember 2018 wurde seitens des BMFSFJ das Vergabeverfahren (Verhandlungsverfahren mit EU-weitem Teilnahmewettbewerb) zur bundesweiten Informations- und Öffentlichkeitskampagne zu den neuen Pflegeausbildungen eingeleitet. Das Vergabeverfahren wurde am 22. Juli 2019 abgeschlossen. Der Start der Informations- und Öffentlichkeitskampagne ist für Herbst 2019 vorgesehen. Gemäß Leistungsbeschreibung steht für die Kampagne 2019 ein Budget von rund 4 Mio. Euro im Einzelplan 17 des BMFSFJ zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

120.	Abgeordnete **Brigitte Freihold** (DIE LINKE.)	Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum aktuellen Stand der Einführung der Liposuktion bei einem Lipödem der Stadien 1, 2 und 3 als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung und dem weiteren Fahrplan?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. August 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Behandlungsmethode Liposuktion (Entfernung bzw. Absaugung des Fettgewebes) zur Behandlung des Lipödems basierend auf einem Antrag der Patientenvertretung vom März 2014 bewertet. Im Ergebnis seiner Beratungen hatte der G-BA am 20. Juli 2017 entschieden, dass der Nutzen der Behandlungsmethode noch nicht hinreichend belegt sei (vor allem sei die Datenlage unzureichend zur Einschätzung der langfristigen Sicherheit der Liposuktion), die Methode aber das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative biete. Daher solle eine Studie („Erprobungsstudie“) die nötigen Erkenntnisse über die Vor- und Nachteile der Liposuktion gegenüber einer alleinigen nichtoperativen Behandlung bringen. Der G-BA hat am 18. Januar 2018 eine Erprobungsrichtlinie nach § 137e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beschlossen, um die ihm noch fehlenden Erkenntnisse zur Bewertung des Nutzens gewinnen zu können. Die Beschlüsse vom 20. Juli 2017 sowie die Erprobungsrichtlinie und die jeweils begründenden Unterlagen sind im Internetangebot des G-BA veröffentlicht (siehe unter: www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3013/ und www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3202/).

Am 21. Februar 2019 hat der G-BA beschlossen, das Bewertungsverfahren über die Methode der Liposuktion bei einem Lipödem Stadium III wieder aufzunehmen. Der Unterausschuss Methodenbewertung wurde beauftragt, entsprechende Beschlussentwürfe einschließlich geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Durchführung der Behandlungsmethode und zur Dokumentation zu erarbeiten. Zudem hat der G-BA einen Zeitplan veröffentlicht, wonach die abschließende Beschlussfassung im September 2019 vorgesehen ist (Näheres im Internetangebot des G-BA unter: www.g-ba.de/beschluesse/3696/). Der G-BA hat zudem zugesagt, dass die Liposuktion den besonders schwer betroffenen Frauen im Stadium III im Jahr 2020 als GKV-Leistung zur Verfügung stehen soll (befristet bis 2024). Gleichzeitig bleibt die Erprobungsrichtlinie in Kraft und die Studie soll wie geplant durchgeführt werden.

Zur Durchführung der Erprobung der Liposuktion bei Lipödem hat der G-BA im April 2019 als unabhängige wissenschaftliche Institution das Zentrum für Klinische Studien (ZKS) der Universität zu Köln gemeinsam mit der Hautklinik des Klinikums Darmstadt beauftragt, die geplante Studie wissenschaftlich zu begleiten und die Ergebnisse auszu-

werten. Der G-BA geht davon aus, dass die ersten Patientinnen voraussichtlich zu Beginn des nächsten Jahres in die Studie aufgenommen werden können (Näheres über die weiteren Abläufe ist in der Pressemitteilung des G-BA vom 18. April 2019 ausführlich dargelegt, www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen/795/).

121. Abgeordnete **Sylvia Gabelmann** (DIE LINKE.)

Aus welchem Grund ist die im ursprünglichen Referentenentwurf zum „Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken“ geplante Verbesserung bei der Notdienstpauschale und der Vergütung für die Abgabe von Betäubungsmitteln nicht mehr im Kabinettsentwurf (vgl. www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/A/Apothekengesetz_Kabinett.pdf) enthalten, sondern soll nunmehr über eine „Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung“ ohne Beteiligung des Deutschen Bundestages durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geregelt werden, und wann soll diese Verordnung erlassen bzw. dem Bundesrat zugeleitet werden (www.bundesgesundheitsministerium.de/apotheken.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 5. August 2019

Die Änderung von Verordnungen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens ist aus rechtlichen Gründen nur in bestimmten Fällen möglich. Änderungen von Rechtsverordnungen in Gesetzen sind auf das Ausmaß zu beschränken, das unmittelbar durch die Änderungen im Gesetzesrecht veranlasst ist. Diese Voraussetzung lag bei den in der Frage genannten Änderungen der Arzneimittelpreisverordnung nicht vor. Eine Verordnungsänderung durch den Gesetzgeber unabhängig von dazugehörigen gesetzgeberischen Maßnahmen ist hingegen nicht zulässig (Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 691).

Der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung wurde am 17. Juli 2019 dem Bundesrat zugeleitet.

122. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Seit wann ist dem Bundesministerium für Gesundheit oder einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums bekannt, dass das Einwilligungs- und Berechtigungsmanagement der elektronischen Patientenakte (ePA) in der von der gematik spezifizierten Form aufgrund des knappen Zeitrahmens zum Start der ePA nur sehr rudimentär und mit erheblichen Abstrichen würde ausfallen können (vgl. www.sueddeutsche.de/politik/patientenakte-gesundheitspolitik-spahn-1.4454860)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. August 2019

Der Funktionsumfang der ersten Stufe der elektronischen Patientenakte wurde von der Gesellschaft für Telematik und ihren Gesellschaftern festgelegt. In der 75. Sitzung des Lenkungsausschusses vom 17. November 2017 wurden die grobgranulären Zugriffsrechte beschlossen.

Das Bundesministerium für Gesundheit war zu diesem Zeitpunkt noch kein Gesellschafter der Gesellschaft für Telematik und in die Entscheidung nicht eingebunden. Das Bundesministerium für Gesundheit wurde erst nachträglich im April 2018 über die Festlegung der Zugriffsrechte informiert. Ziel ist es, den Versicherten zum 1. Januar 2021 eine elektronische Patientenakte zur Verfügung zu stellen. Die elektronische Patientenakte wird dabei kontinuierlich weiterentwickelt. Entsprechende Vorgaben werden derzeit in einem Gesetzgebungsvorhaben durch das Bundesministerium für Gesundheit vorbereitet.

123. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Menschen aus dem Herkunftsland Afghanistan haben nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den vergangenen drei Ausbildungsjahren eine Ausbildung in einem dreijährigen Pflege- und Gesundheitsberuf begonnen (bitte nach Bundesrepublik Deutschland gesamt, davon Bayern getrennt und nach Geschlecht aufschlüsseln), und wie vielen wurde – jeweils in den selben Kategorien – der Zugang zu einer zweijährigen Ausbildung in einem Pflege- und Gesundheitsberuf verweigert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. August 2019

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Nationalität der Auszubildenden wird nicht erhoben.

124. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Krankenhäuser, die sich aktuell nicht an der Ausbildung von Pflegefachpersonen beteiligen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und falls dazu keine Zahlen vorliegen, bis wann werden diese entsprechenden Zahlen erhoben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. August 2019

Gemäß Daten des Statistischen Bundesamtes – Grunddaten der Krankenhäuser – gab es im Jahr 2017 insgesamt 965 Krankenhäuser mit Ausbildungsstätten (von 1 942 Krankenhäusern insgesamt). Dabei wurden an 199 Ausbildungsstätten Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und an 914 Ausbildungsstätten Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen ausgebildet. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Daten für das Jahr 2019 werden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes voraussichtlich im September 2020 vorliegen.

Nach § 55 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in Verbindung mit § 21 ff. der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) werden zur Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen Erhebungen als Bundestatistik durchgeführt. Unter anderem sind nach § 21 Absatz 2 PflAFinV die Träger der praktischen Ausbildung statistisch zu erfassen. Darunter auch die Art des jeweiligen Trägers der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 PflBG (§ 22 Absatz 1 Nummer 1 PflAFinV). Die Erhebungen werden erstmals für das Jahr 2020 durchgeführt (§ 24 Absatz 1 PflAFinV).

	Krankenhäuser		Ausbildungsplätze insgesamt				
	insgesamt	darunter mit Ausbildungsstätten [1]		Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen		Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen	
				Stätten	Plätze	Stätten	Plätze
	Anzahl						
Deutschland	**1 942**	**965**	**101 673**	**199**	**9 053**	**914**	**71 232**
Baden-Württemberg	265	99	13 191	27	1 433	95	8 897
Bayern	354	131	15 538	27	1 437	120	10 759
Berlin	83	35	3 187	7	236	34	2 381
Brandenburg	57	46	2 944	7	159	44	2 123
Bremen	14	7	996	2	162	6	660
Hamburg	58	22	3 018	5	308	19	1 990
Hessen	159	81	7 797	15	558	76	5 144
Mecklenburg-Vorpommern	39	15	2 172	5	198	14	1 389
Niedersachsen	180	99	9 397	19	856	96	6 785
Nordrhein-Westfalen	344	242	22 778	48	2 243	229	16 842
Rheinland-Pfalz	87	52	6 936	13	538	50	4 499
Saarland	23	21	2 142	4	137	21	1 405
Sachsen	77	47	5 222	11	453	46	3 717
Sachsen-Anhalt	48	25	2 493	5	183	23	1 617
Schleswig-Holstein	111	35	3 251	4	152	33	2 462
Thüringen	43	8	611	–	–	8	562

[1]) Bei den Ausbildungsstätten handelt es sich um nach § 2 Nummer 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz mit dem Krankenhaus notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten, soweit das Krankenhaus Träger oder Mitträger ist. Es besteht die Möglichkeit, dass eine Ausbildungsstätte von mehreren Krankenhäusern getragen wird (sog. Verbundschulen).

Quelle: Destatis – Grunddaten der Krankenhäuser 2017, verkürzte Darstellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

125. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Seit wann waren der Bundesregierung die Installation unzulässiger Abschalteinrichtungen und die fehlerhafte Abgasreinigung durch den Autohersteller BMW bekannt, und warum fordert die Bundesregierung die Nachrüstung der durch den Diesel-Skandal betroffenen BMW-Modelle nicht, obwohl dies technisch möglich ist (www.auto-motor-und-sport.de/tech-zukunft/bmw-diesel-nachruestung-originalteile/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. August 2019

Am 13. März 2018 hat das Kraftfahrt-Bundesamt einen Bescheid zur Anordnung nachträglicher Nebenbestimmungen bei Fahrzeugen des Herstellers BMW AG erlassen. Mit der Umsetzung ist der europarechtskonforme Zustand erreicht.

126. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)

Welche Folge hätte die u. a. vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer vorgeschlagene Reduzierung der Umsatzsteuer auf Fahrten im Schienenpersonenfernverkehr in Deutschland für die Besteuerung anderer Formen des Personenfernverkehrs bzw. anderer Verkehrsträger (z. B. Flugverkehr, Fernbusverkehr) im Hinblick auf den Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. August 2019

Nach dem Unionsrecht ist die Anwendung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Beförderung von Personen im Fernverkehr möglich. Aus Gründen des Neutralitätsgrundsatzes wird in diesem Zusammenhang geprüft, ob der ermäßigte Steuersatz des öffentlichen Personenfernverkehrs auf bestimmte Verkehrsmittel beschränkt werden kann.

127. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann genau plant die Bundesregierung die in der Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/11296 erwähnte neue Förderrichtlinie „Städtische Logistik“ zu veröffentlichen, und wer wird nach Plan der Bundesregierung zu Antragstellung berechtigt sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 5. August 2019

Die Förderrichtlinie „Städtische Logistik“ wurde am 25. Juli 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Antragsberechtigt sind deutsche Kommunen und – im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen – Landkreise (einzeln oder im Verbund).

128. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung die Förderung der „Städtischen Logistik“ zum Zwecke der Reduktion der Luftschadstoffe in den Städten auch im Jahr 2020 in Höhe von 5 Mio. Euro fortzuführen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 5. August 2019

Aussagen zum Umfang der weiteren Förderung können erst nach Abschluss des Haushaltsgesetzgebungsverfahrens getroffen werden.

129. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welchen konkreten Grund gibt es aus Sicht der Bundesregierung, dass sich die Deutsche Bahn AG nicht mit den Berliner Bezirken Berlin-Pankow und Berlin-Mitte einigen kann, den Zaun entlang der alten Mauergrenze im neuen Viertel „So Berlin“ in Berlin Gesundbrunnen zu entfernen, obwohl die Anwohnenden diesen Zaun nicht möchten, da dieser in ihren Augen dazu führt, dass das oben genannte Viertel zu einer „Gated Community“ avanciert (https://leute.tagesspiegel.de/pankow/macher/2019/07/18/86282/weddinger-mauerpark-anwohner-protestieren-gegen-zaun/), und wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass dieser Zaun bis zum 30-jährigen Jubiläum des Mauerfalls entfernt sein wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. August 2019

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) geht es den Anwohnenden um einen Teil des Zauns, der sich nicht im Eigentum der DB AG befindet. Der Zaun liegt vielmehr im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Auf dem betreffenden Gelände soll ein Radweg gebaut werden. Der Radweg soll über eine öffentliche Grünfläche des Bezirks Pankow und das Flurstück 345 der DB Netz AG zu dem im gemeinschaftlichen Eigentum der Wohnungseigentümer befindlichen und nicht öffentlich-gewidmeten Bärbel-Bohley-Ring führen. Dabei soll ein grauer Zaun zwischen dem DB-Grundstück und dem Bärbel-Bohley-Ring geöffnet werden. Dieser Zaun, der das Wohngrundstück (Flurstück 378) sowohl zur Bahn (Flurstück 345) als auch zur öffentlichen Grünanlage (Flurstück 30) abgrenzt, befindet sich im Eigentum der Wohnungseigentümer. Der Rückbau ist daher zwischen der Wohnungseigentümergemeinschaft und den angrenzenden Bezirken zu regeln.

130. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung, Stand: Ende Juli 2019, alle umfangreichen Zuarbeiten der beteiligten Baufirmen und Abstimmungen mit den Gutachtern und Behörden abschließend getroffen, hinsichtlich der Bauartgenehmigung für Kunststoff- und Metalldübel am Flughafen Berlin Brandenburg BER (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 124 auf Bundestagsdrucksache 19/11515), und welche konkreten weiteren Dokumente müssen für die derzeit stattfindende Wirkprinzipprüfung am Flughafen Berlin Brandenburg BER vorliegen (vgl. Tagesspiegel.de, 31. Juli 2019 „Start der Generalprobe am BER geplatzt“; bitte auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 6. August 2019

Nach Auskunft der Vorhabenträgerin Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) ist die Bestandsaufnahme der installierten Bauarten durch die Errichterunternehmen abgeschlossen. Darüber hinaus ist nach Angaben der FBB die prozessuale Vorgehensweise zur Erteilung der vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung mit den Behörden sowie den Gutachtern abgestimmt, alle für die Wirkprinzipprüfungen erforderlichen Unterlagen haben vorgelegen.

131. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Für wie viele Ladepunkte wurden im Rahmen der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur bislang Zuwendungen bewilligt, und wie viele dieser Ladepunkte wurden bereits in Betrieb genommen (bitte nach Bundesländern der Standorte aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 6. August 2019

Die Anzahl der bewilligten und in Betrieb genommenen Ladepunkte (LP) sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Bundesland	**Bewilligte LP** (Stand 01.08.2019)	**In Betrieb genommene LP** (Stand 01.08.2019)
Baden-Württemberg	3.265	902
Bayern	2.439	964
Berlin	70	10
Brandenburg	374	119
Bremen	111	24
Hamburg	630	83
Hessen	676	291
Mecklenburg-Vorpommern	161	14
Niedersachsen	1.788	691
Nordrhein-Westfalen	3.833	838
Rheinland-Pfalz	935	402
Saarland	166	45
Sachsen	688	202
Sachsen-Anhalt	264	42
Schleswig-Holstein	740	313
Thüringen	304	218
Gesamt	**16.449**	**5.158**

132. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchen Bundesprogrammen kann die Revitalisierung von Bahnhofsempfangsgebäuden an Eisenbahnstrecken für eine öffentliche Nutzung gefördert werden, und plant die Bundesregierung ein Förderprogramm für die Revitalisierung von Bahnhofsempfangsgebäuden aufzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. August 2019

Bahnhofsempfangsgebäude und deren bauliches Umfeld können im Rahmen der Städtebauförderung des Bundes (Bundesfinanzhilfe) mit Kofinanzierung durch Land und Kommune als Bestandteil städtebaulicher Gesamtmaßnahmen gefördert werden. Die Förderung bezieht sich auf den Außen- und allgemeinen Wartebereich und kann nur im Rahmen einer Gebietsfestlegung erfolgen. Die Förderung muss von den Kommunen beim Land beantragt werden.

Derzeit plant das BMVI zudem das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD verankerte „Tausend-Bahnhöfe“-Förderprogramm. Das Programm soll neben einer weiteren Verbesserung der Barrierefreiheit die Steigerung der Attraktivität von Bahnhöfen zum Ziel haben mit einem Schwerpunkt auf instandhaltungsbedürftigen Empfangsgebäuden.

133. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der 3G-Sendeanlagen jeweils in den letzten drei Jahren verringert, und wie bewertet die Bundesregierung, dass die 3G-Abdeckung hier zu Lande immer schlechter wird (www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/3g-abschaltung-handynutzer-mit-billigvertraegen-stehen-bald-ohne-netz-da-a-1275578.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. August 2019

Der UMTS-Standard (als das Übertragungsverfahren für den Mobilfunk der dritten Generation (3G)) nutzt die Frequenzen in den Bereichen 1 920 bis 1 980 MHz sowie 2 110 bis 2 170 MHz. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, wie viele Sendeanlagen in diesen Frequenzbereichen für das Übertragungsverfahren UMTS genutzt werden.

Die technische Entwicklung wird dazu führen, dass der Übertragungsstandard UMTS durch LTE abgelöst wird. Eine schlechter werdende 3G-Versorgung bedeutet somit eine besser werdende 4G-Versorgung und entspricht damit auch geänderten Kundenanforderungen.

134. Abgeordneter **Dr. Martin Neumann (Lausitz)** (FDP)

Wie erklärt die Bundesregierung die nach Information des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Eberswalde vom 12. Juli 2019 (www.wsv.de/ftp/presse/2019/00095_2019.pdf, Zugriff am 18. Juli 2019) „plötzlich aufgetretene“ fließsandbedingte Absenkung des Oberhauptes der Schleuse Zaaren um ca. 2 cm vor dem Hintergrund der umfangreichen – auch baustatischen – Vorplanungen für die Sanierung des Baukörpers?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. August 2019

Setzungen sind beim Bau massiver Bauwerke trotz umfangreicher Baugrunduntersuchungen nie auszuschließen. Bei Erstellung von Baugrundgutachten wird mit Hilfe punktueller Aufschlüsse ein Modell für den Boden erstellt und daraus ein Rechenmodell abgeleitet. Lokale, inhomogene Bereiche können dadurch nicht immer erfasst werden. Die Baugrunduntersuchungen an der Schleuse Zaaren wurden in einem üblichen und hinreichenden Umfang durchgeführt.

135. Abgeordneter **Dr. Martin Neumann (Lausitz)** (FDP)

Wessen Expertise – neben jener der Bundesanstalt für Wasserbau – wurde in die Vorplanungen zur Sanierung der Schleuse Zaaren einbezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. August 2019

Die Planungsleistung und das Baugrundgutachten wurden durch ein Ingenieurbüro und eine Ingenieurgesellschaft in Berlin erstellt.

136. Abgeordneter **Cem Özdemir** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viel Waldfläche wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren für den Aus- und Umbau von Bundesfernstraßen gerodet, und wie viel Fläche wird nach Kenntnis der Bundesregierung in der Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans 2030 für den Aus- und Umbau von Bundesfernstraßen gerodet werden (bitte nach Bedarfsgruppen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. August 2019

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVJ) führt keine Statistiken über die projektspezifischen Umfänge von Waldrodung und Waldneuanlage. Die Planung und Verwaltung von Bundesfernstraßen erfolgen im Rahmen der Auftragsverwaltung durch die Länder.

Als projektbezogene und integrative Bestandteile der Planungskonzeption der Bauvorhaben gehören hierzu auch die nach der Eingriffsregelung des BNatSchG erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie z. B. Neuaufforstungen.

137. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.)

Wie hoch waren die gesamten Kosten für Gutachten und Beraterverträge für die verschiedenen „Pkw-Maut“-Modelle seit 2009 (bitte für jedes Jahr angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. August 2019

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/11867 verwiesen.

138. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.)

Haben die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Zusammenhang mit der Infrastrukturabgabe beauftragten Gutachter- und Beratungsunternehmen geprüft, ob die Unterzeichnung der Verträge „Erhebung“ und „Kontrolle“ vor dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs mit Risiken für die öffentliche Hand verbunden ist, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. August 2019

Die Risiken wurden sowohl kontinuierlich durch das Projektmanagement unter Beteiligung von Beratern überwacht und in den monatlichen Sitzungen der Gesamtprojektlenkungsgruppe besprochen als auch im Rahmen von strukturierten, bei vergleichbaren Vergabeverfahren üblichen Risikoworkshops behandelt (zur Vorgehensweise vgl. das BMF-Rundschreiben „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“ in der Fassung vom 2. Oktober 2017).

Das Risiko eines für die Bundesregierung negativen EuGH-Urteils wurde von allen Experten mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit „gering“ eingestuft. In die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist diese Risikoeinschätzung eingeflossen.

139. Abgeordneter **Bernd Reuther** (FDP)

Wann kann die Wirk- und Prinzip-Prüfung (WPP) am Flughafen BER beginnen, und wann wird sie voraussichtlich beendet werden?

140. Abgeordneter **Bernd Reuther** (FDP)

Warum konnte laut Medienberichten die Wirk- und Prinzip-Prüfung (WPP) am Flughafen BER nicht planmäßig beginnen (www.tagesspiegel.de/berlin/geplanter-hauptstadtflughafen-start-der-generalprobe-am-ber-geplatzt/24857014.html), und welche Auswirkungen hat dies auf den Eröffnungstermin im Jahre 2020?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. August 2019

Die Fragen 139 und 140 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) hat hierzu Folgendes mitgeteilt: „Die Wirkprinzipprüfungen (WPP) am Flughafen BER konnten am 29. Juli 2019 begonnen werden. Sie wurde nicht gestoppt oder unterbrochen. Die WPP wird voraussichtlich rund zwei Monate andauern. Im Anschluss ist in etwa ein weiterer Monat für die Dokumentation vorgesehen. Auswirkungen auf den geplanten Eröffnungstermin im Oktober 2020 sind nicht zu erwarten.“

Im Übrigen wird auf die Pressemitteilung der FBB vom 5. August 2019 („Wirkprinzipprüfung planmäßig gestartet“) verwiesen.

141. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Passagiere von Inlandsflügen in Deutschland in den letzten 20 Jahren entwickelt (bitte Zeitreihe ausweisen), und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

142. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Ticketpreis für Inlandsflüge in Deutschland sowie für Fernreisen mit der Bahn in Deutschland in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte Zeitreihe ausweisen), und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. August 2019

Die Fragen 141 und 142 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Passagierzahlen von Inlandsflügen wird auf die frei zugänglichen Fachserien 8 Reihe 1.1 sowie Reihe 6.1 des Statistischen Bundesamtes verwiesen. Das Statistische Bundesamt gibt in seiner Fachserie 17 Reihe 9.2 zudem regelmäßig Preise und Preisindizes für den Verkehr heraus.

143. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Ticketeinnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs in Deutschland in den letzten zehn Jahren (bitte jährliche Daten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. August 2019

Laut dem Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Kostendeckung im öffentlichen Personennahverkehr (Bundestagsdrucksache 18/8180) beträgt die sogenannte Nutzerfinanzierung, also die durch Erlöse aus Fahrausweisverkauf erzielte Kostendeckung, bezogen auf den Gesamtaufwand im öffentlichen Personennahverkehr im Jahr 2012 42,9 Prozent. In den Jahren 2005 und 2008 lag der Kostendeckungsgrad bei 36,8 und 42,1 Prozent. Derzeit wird eine Aktualisierung des Kostendeckungsberichts vorbereitet.

144. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Antrags der Deutschen Bahn AG, Trassenabschnitte der Bahnlinie Diepholz–Sulingen–Nienburg bei Marklohe (Landkreis Nienburg) zu entwidmen, die Möglichkeiten einer Reaktivierung des Bahnverkehrs zwischen Rahden und Bremen (www.nw.de/lokal/kreis_minden_luebbecke/rahden/22499288_Bahn-will-das-Luebbecker-Land-abkoppeln.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. August 2019

Zu der in Frage stehenden Strecke hat das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) folgende Informationen zur Verfügung gestellt: Der Streckenabschnitt von Barenburg bis Sulingen (Strecke 2982) ist in Betrieb.

Folgende Teile der Strecke sind seit dem 30. Dezember 1997 stillgelegt: Rahden (Kr. Lübbecke) – km 42,0 – (Barenburg) und Sulingen–Bassum.

Die Reaktivierung stillgelegter Eisenbahnstrecken ist sinnvoll, wenn die Aufgabenträger im Schienenpersonennachverkehr (SPNV) Verkehrsleistungen bestellen.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG würde eine vollständige oder teilweise Reaktivierung der Strecke Bassum–Sulingen voraussetzen, dass diese Strecke verkehrlich und wirtschaftlich tragfähig ist. Vor allem für den SPNV ist auf die Untersuchungen des Landes Niedersachsen und der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen als zuständigem Aufgabenträger für den SPNV zu verweisen. In den Jahren 2013 bis 2015 wurden die Perspektiven einer Reaktivierung von 74 stillgelegten Eisenbahnstrecken untersucht. In einer Vorstufe des Abschlussberichts sind 2013 auch die beiden Streckenabschnitte Bassum–Sulingen und Sulingen–Rahden eingehend auf eine Reaktivierung untersucht worden, jedoch schon in dieser Stufe für die weiteren Betrachtungen ausgeschieden.

Vor diesem Hintergrund wird keine Möglichkeit für tragfähige Varianten zur Reaktivierung insbesondere des Streckenabschnitts Bassum–Sulingen gesehen.

145\. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)

Wie ist jeweils der Umsetzungsstand der 14 Einzelmaßnahmen in den fünf Aktionsfeldern, die in der 5G-Strategie der Bundesregierung (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur [Hrsg.]: 5G-Strategie für Deutschland. Eine Offensive für die Entwicklung Deutschlands zum Leitmarkt für 5G-Netze und -Anwendungen (2017), S. 14 ff.) dargelegt wurden, und welche weiteren konkreten Meilensteine im Rahmen dieser Strategie sind derzeit geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. August 2019

Die Maßnahmen der „5G-Strategie für Deutschland: Eine Offensive für die Entwicklung Deutschlands zum Leitmarkt für 5G-Netze und Anwendungen“ wurden bereits umgesetzt und auf Grundlage des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD weiterentwickelt.

Die Bundesregierung treibt den Ausbau von Glasfasernetzen in Deutschland durch verschiedene Maßnahmen, unter anderem ein hochdotiertes Förderprogramm, voran und verbessert damit die Anschlussmöglichkeiten für Mobilfunkbasisstationen. Des Weiteren fördert die Bundesregierung den Glasfaserausbau in Gebieten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau nicht stattfindet mit dem Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau. Mit dem DigiNetz-Gesetz wurden in § 77d TKG Mitnutzungsansprüche von Trägerinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze wie zum Beispiel Ampeln und Straßenlaternen eingeführt.

Mit der Versteigerung der 700 MHz-Frequenzen im Jahr 2015 sowie Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,5 GHz im Jahr 2019 wurde wichtiges Flächen- sowie Kapazitätsspektrum frühzeitig bereitgestellt. Frequenzen zur lokalen Nutzung in den Bereichen 3,7 bis 3,8 GHz sowie 26 GHz wurden ebenfalls verfügbar gemacht und können in den nächsten Monaten im Rahmen von Antragsverfahren durch die Bundesnetzagentur zugeteilt werden. Versuchs- und Testfrequenzen können bereits bei der Bundesnetzagentur beantragt werden.

Das 5G-Dialogforum wurde in den Jahren 2017 und 2018 erfolgreich durchgeführt. Die bei der Bundesnetzagentur eingerichtete Austauschplattform für 5G Standardisierung (AP5G), bei der konkrete Beiträge für die 5G-Standardisierungsgremien des 3rd Generation Partnership Project (3GPP) vorbereitet werden konnten, wurde durch die deutsche Industrie gut angenommen. Interessenschwerpunkt innerhalb der AP5G waren die sogenannten 5G-Campusnetze (nicht-öffentliche Mobilfunknetze), von besonderem Interesse für die Produktionsumgebungen der Automobil- und anderer produzierender Industrien.

Im Rahmen zahlreicher Forschungsprogramme werden 5G-Anwendungen erprobt. Ein im Verkehrssektor besonders herausragendes Programm ist das „Digitale Testfeld Autobahn A 9“, auf dem 5G-getriebene Anwendungen für automatisiertes und vernetztes Fahren getestet werden. Aus Forschungsperspektive werden in dem wissenschaftlich geführten Großprojekt UNICARagil ausgehend von neuesten Ergebnissen zum automatisierten und vernetzten Fahren sowie zur Elektromobilität,

vollständig fahrerlose elektrische Fahrzeuge entwickelt. Die Bundesregierung fördert gemäß der in der Initiative „Industrielle Kommunikation der Zukunft“ in großem Umfang Forschung und Entwicklung für innovative 5G-Lösungen. Im Fokus stehen die drei Forschungsschwerpunkte „Zuverlässige drahtlose Kommunikation in der Industrie“, „5G: Industrielles Internet“ und „5G: Taktiles Internet“. Vergleichbare Konzepte werden von Projekten wie 5GNetMobil (5G-Lösungen für die vernetzte Mobilität der Zukunft) für den Straßenverkehr erforscht.

Der 5G-Wettbewerb wurde auf Basis des Koalitionsvertrags weiterentwickelt und inzwischen gestartet. Im ersten Schritt können sich Kommunen und Gebietskörperschaften bis 17. September 2019 für eine Konzeptförderung bewerben. Hierfür werden bis zu 100 000 Euro bereitgestellt. Für eine begrenzte Zahl an Unternehmen wird zudem die Umsetzung der Projekte gefördert.

146. Abgeordnete **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wo in Deutschland können Kundinnen und Kunden ohne LTE-Option in ihrem Vertrag nach Kenntnis der Bundesregierung im Mobilfunknetz nur im 2G-Netz kommunizieren, wenn 3G abgeschaltet wird (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln und anteilig deutschlandweit darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. August 2019

Der UMTS-Standard (als das Übertragungsverfahren für den Mobilfunk der dritten Generation (3G)) nutzt die Frequenzen in den Bereichen 1 920 bis 1 980 MHz sowie 2 110 bis 2 170 MHz. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, wie viele Sendeanlagen in diesen Frequenzbereichen für das Übertragungsverfahren UMTS genutzt werden.

Die technische Entwicklung wird dazu führen, dass der Übertragungsstandard UMTS durch LTE abgelöst wird. Eine schlechter werdende 3G-Versorgung bedeutet somit eine besser werdende 4G-Versorgung und entspricht damit auch geänderten Kundenanforderungen.

147. Abgeordnete **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesnetzagentur der aktuelle Stand der Mobilfunkversorgung in Deutschland (bitte differenzieren nach Anbieter, nach Standards 2G/3G/4G/5G mit den jeweiligen MBit/s sowie nach städtischen und ländlichen Regionen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. August 2019

Nach Angaben der Mobilfunknetzbetreiber stellt sich die Versorgung für Haushalte und Flächen wie folgt dar:

Versorgungsart		Telekom	Vodafone	Telefónica
Sprache HH	2 G	99,8%	99,7%	99,9%
Sprache Fläche	2 G	97,8%	97,4%	99,5%
1 Mbit/s HH	3 G	99,6%	97,0%	95,6%
1 Mbit/s Fläche	3 G	97,6%	89,9%	86,7%
10 Mbit/s HH	3 G	96,3%	94,3%	89,1%
10 Mbit/s Fläche	3 G	79,0%	81,7%	70,9%
50 Mbit/s HH	4 G	97,7%	93,2%	79,6%
	5 G	Noch keine Versorgungsangaben		

Die Versorgung von Haushalten mit 4G getrennt nach Ländern stellt sich nach Angaben der Mobilfunknetzbetreiber wie folgt dar:

		Telekom	Vodafone	Telefónica
		HH	HH	HH
4G	BW	95,6%	88,1%	75,1%
	BY	97,0%	93,8%	72,7%
	B	100,0%	100,0%	100,0%
	BB	97,0%	92,6%	55,8%
	HB	100%	100%	99,8%
	HH	100%	100%	100,0%
	HE	98,2%	89,3%	74,9%
	MV	96,7%	93,8%	63,7%
	NI	98,3%	95,4%	81,1%
	NRW	99,1%	94,9%	90,6%
	RP	96,2%	83,4%	62,1%
	SL	94,5%	83,8%	78,2%
	SN	97,6%	94,1%	77,8%
	ST	98,3%	98,5%	75,4%
	SH	98,2%	95,4%	75,4%
	TH	96,2%	91,6%	68,9%
	bundesweit	97,7%	93,2%	79,6%

148. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP)

Hat das von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 115 auf Bundestagsdrucksache 19/9822 für Frühjahr 2019 angekündigte Projektgespräch zwischen Bund und Land zur Variantenuntersuchung zum Anschluss der Leonberger Straße an die B 295 inzwischen stattgefunden, und wenn nein, warum nicht?

149. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP)

Sofern das Projektgespräch stattgefunden hat, wann fand dieses Gespräch statt, und wer war an dem Gespräch konkret beteiligt?

150. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP)

Sofern das Projektgespräch stattgefunden hat, was sind die Ergebnisse des Gesprächs, und wer wurde darüber bisher informiert?

151. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP)

Wann soll die im Anschluss an das Projektgespräch geplante Informationsveranstaltung stattfinden, in der die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt werden, und inwieweit wird diese in die weitere Entscheidungsfindung eingebunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 5. August 2019

Die Fragen 148 bis 151 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Anschluss der Leonberger Straße an die B 295 hat im Juni 2019 auf Arbeitsebene ein Projektgespräch zwischen dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg, dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stattgefunden. Im Rahmen des fachlichen Austauschs wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart über die Variantenuntersuchung informiert. Die Ergebnisse sollen im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 24. September 2019 in Renningen der Öffentlichkeit präsentiert werden. Dabei wird auch die Gelegenheit bestehen, sich zu den Ergebnissen zu äußern.

152. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat sich die Zahl der Reisenden im Fernverkehr der Deutschen Bahn AG aus dem Saarland und in das Saarland in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. August 2019

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG hat sich die Zahl der Reisenden im Fernverkehr in das und aus dem Saarland in den vergangenen fünf Jahren wie folgt entwickelt:

	Steigerung 2014 bis 2018
Start im Saarland	8,3 %
Ziel im Saarland	5,0 %
Gesamt mit Start/Ziel Saarland	6,6%

153. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch war die Pünktlichkeit der abfahrenden und ankommenden Fernverkehrszüge (ICE, TGV, EC und IC) in Saarbrücken und am Zwischenhalt Homburg im zweiten Quartal 2019 (bitte nach Zugnummern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. August 2019

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist eine Aufschlüsselung nach Zugnummern nicht möglich, weil aufgrund von Bauarbeiten im Zeitraum 17. Mai bis 28. Juni (Weichenerneuerung Kork-Kehl) mehrere verschiedene Zugnummern eingesetzt worden sind.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Pünktlichkeit nach der Zuggattung für die angefragten Bahnhöfe aufgeführt:

	Ankunft Saarbrücken Hbf	Abfahrt Saarbrücken Hbf	Ankunft Homburg (Saar) Hbf	Abfahrt Homburg (Saar) Hbf
TGV	83,8%	79,4%	–	–
ICE	85,7%	83,2%	88,7%	89,4%
EC/IC	89%	98,0%	91,9%	92,6%

154. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Unterverträge über welches Volumen hat das Bundesverkehrsministerium im Rahmen der Infrastrukturabgabe den Unternehmen Kapsch und Eventim bisher zum Abschluss mit weiteren Firmen genehmigt (bitte auch den Grund auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 5. August 2019

Insgesamt wurden Unterauftragnehmerverträge in einer niedrigen zweistelligen Anzahl abgeschlossen.

Zur Vermeidung von Nachteilen für die Rechtsposition des Bundes in einem möglichen Schlichtungsverfahren können eine detaillierte Aufstellung sowie Angaben zum Gesamtwert aller Unterauftragnehmerverträge nicht erfolgen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

155. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26. Juni 2019 (Rechtssache C-723/17) – wonach die Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG schon bei Überschreitung von Luftschadstoff-Grenzwerten an nur einzelnen Messstellen verletzt ist, jene an den am stärksten belasteten Orten eingerichtet werden müssen und Bürger und Bürgerinnen diese Platzierung direkt gerichtlich überprüfen lassen dürfen –, und wie beurteilt die Bundesregierung angesichts dessen die diesem Urteil entgegengesetzten früheren Forderungen des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur, Messgeräte gerade nicht direkt an belasteten Kreuzungen oder Busbahnhöfen aufzustellen, sondern auf mittlere Schadstoff-Belastungswerte im Hinterland abzustellen (www.lto.de/recht/nachrichten/n/eugh-c72317-luftverschmutzung-grenzwerte-durchschnitt-messstationen-standort/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 6. August 2019

Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26. Juni 2019 betreffend Messstellen, das sich neben der Klagebefugnis mit der Frage der Mittelung von Messwerten von Messstellen in einem Gebiet befasst, resultieren für Deutschland keine Folgen.

In Deutschland werden die Messstellen entsprechend der Vorgaben der Richtlinie, die das Gericht bestätigte, positioniert und die Ergebnisse entsprechend beurteilt.

Nach deutschem Recht kann jeder Einzelne, der wegen der Überschreitung von Luftqualitätsgrenzwerten in seiner Gesundheit betroffen sein könnte, einen Luftreinhalteplan mit einer Klage gerichtlich überprüfen lassen. Im Rahmen eines solchen Verfahrens prüft das Gericht auch, ob die Probenahmestellen sachgerecht aufgestellt worden sind. Die deutsche Rechtslage entspricht deshalb bereits der EuGH-Entscheidung.

156. Abgeordneter **Marco Bülow** (fraktionslos)

Wie viele umwelt- oder klimabezogenen Vertragsverletzungsverfahren sind gegen Deutschland anhängig, und welche konkreten Vorwürfe werden gegen Deutschland dabei jeweils erhoben (bitte nach Möglichkeit nach den Ressorts tabellarisch auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. August 2019

Derzeit sind im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission folgende elf Vertragsverletzungsverfahren mit Umweltbezug gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig:

FF Ressort	Verfahren	Vorwurf
BMU	2007/4267	Fehlerhafte Umsetzung der UVP-Richtlinie und Industrieemissionsrichtlinie – Verbandsklage im Umweltrecht
BMU	2008/2191	Verstoß gegen die Luftqualitäts-Richtlinie – Überschreitung PM10-Grenzwerte
BMU	2013/2199	Umsetzung und Anwendung der Nitrat-Richtlinie
BMU	2013/4286	Anwendung der FFH-Richtlinie auf regionaler Ebene (Moorburg)
BMU	2014/2262	Fehlerhafte Umsetzung der FFH-Richtlinie bei der Ausweisung Besonderer Schutzgebiete
BMU	2014/4159	Anwendung der FFH-Richtlinie sowie fehlerhafte Naturverträglichkeitsprüfung (Sylter Außenriff)
BMU	2015/2073	Verstoß gegen die Luftqualitäts-Richtlinie – Überschreitung NO_2-Grenzwerte
BMU	2016/2116	Fehlerhafte Anwendung der Umgebungslärm-Richtlinie
BMU	2017/0322	Nicht fristgerechte Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU
BMU	2018/0017	Nichtumsetzung von Richtlinie 2015/2193/EU Begrenzung Schadstoffemissionen mittelgroßer Feuerungsanlagen in der Luft
BMU	2019/2145	Fehlerhafte Umsetzung der FFH-Richtlinie beim Schutz von Mähwiesen

Zudem laufen bei der Generaldirektion Umwelt gegen Deutschland noch drei weitere Verfahren, die nicht umweltrechtlicher Natur sind, nämlich eines wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Versuchstier-Richtlinie 2010/63/EU, eines wegen nicht fristgerechter Umsetzung der Änderungs-Richtlinie zur Trinkwasser-Richtlinie 2015/1778/EU sowie eines wegen Verstoßes gegen die Schiffsrecycling-Verordnung 1257/2013/EU.

Im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Klima der Europäischen Kommission laufen derzeit keine Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland.

Der aktuelle Stand der Vertragsverletzungsverfahren kann auf der Webseite http://ec.eurpa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/nfringements_decisions/ nachgelesen werden.

157. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit ist das Kernkraftwerk Gundremmingen nach Kenntnis der Bundesregierung in der Lage, einen Absturz eines Bundeswehrflugzeuges ohne gesundheitliche Folgen für die Anwohner zu überstehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. August 2019

Bei der Auslegung der noch im Betrieb befindlichen Atomkraftwerke wurde der unfallbedingte Absturz eines Militärflugzeugs unterstellt und es wurden entsprechende Schutzmaßnahmen durch bauliche Auslegung oder räumliche Trennung redundanter Einrichtungen getroffen. Die zugrunde gelegten Lastannahmen fanden Eingang in die Leitlinien der Reaktor-Sicherheitskommission.

Diese Anforderungen wurden im Jahr 2012 nach Prüfung in die „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ übernommen.

Das Atomkraftwerk Gundremmingen ist gegen den Absturz eines schnell fliegenden Militärflugzeugs ausgelegt.

158. Abgeordnete
Katrin
Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung der Atomkraftwerke (AKW) im belgischen Doel (www.deutschlandfunk.de/eugh-urteil-zu-atommeilern-doel-1-und-doel-2-belgien-muss.1939.de.html?drn:news_id=1032819), und wird die Bundesregierung Kontakt mit der belgischen Regierung aufnehmen, um Unterstützung bei der Abschaltung der beiden AKWs in Doel anzubieten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 7. August 2019

Die Bundesregierung sieht sich durch das genannte Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in ihrer Rechtsauffassung bestätigt, dass erhebliche Laufzeitverlängerungen bei Atomkraftwerken einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen. Diese Position hatte die Bundesregierung auch in dem Verfahren vor dem EuGH vertreten.

Das Unterbleiben der notwendigen UVP hat nach Auffassung des EuGH nicht zwingend zur Folge, dass das belgische Gesetz, mit dem die Stromerzeugung durch die Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 verlängert wurde, aufgehoben und der Betrieb eingestellt werden muss. Der Gerichtshof hat einen Weiterbetrieb aber an strenge Voraussetzungen geknüpft. Er ist auf den Zeitraum beschränkt, der absolut notwendig ist, um die UVP nachzuholen und eine Legalisierung herbeizuführen. Außerdem kommt ein Weiterbetrieb nur in Betracht, wenn die tatsächliche und schwerwiegende Gefahr besteht, dass die Stromversorgung des Landes unterbrochen wird und auch keine Alternativen (z. B. Zukauf von Strom im Rahmen des Binnenmarktes) zur Verfügung stehen.

Hintergrund der Entscheidung des EuGH ist eine beim belgischen Verfassungsgerichtshof anhängige Klage, mit der zwei belgische Nichtregierungsorganisationen das o. g. belgische Gesetz für nichtig erklären lassen möchten. Der belgische Verfassungsgerichtshof hatte dem EuGH daraufhin in einem Vorabentscheidungsersuchen einen umfänglichen Fragenkatalog vorgelegt, der unter anderem die Frage umfasste, ob Laufzeitverlängerungen von Atomkraftwerken nach der UVP-Richtlinie der EU und der Espoo-Konvention einer grenzüberschreitenden UVP bedürfen. Nachdem der EuGH hierzu in seinem Urteil vom 29. Juli 2019 Stellung genommen hat, wird der belgische Verfassungsgerichtshof jetzt unter Beachtung der dortigen Ausführungen über die Nichtigkeitsklage zu entscheiden haben.

Unabhängig von den Rechtsfragen der grenzüberschreitenden UVP ist die Bundesregierung der Ansicht, dass auch in unseren Nachbarstaaten alte Atomkraftwerke vom Netz genommen werden sollten, und hält Laufzeitverlängerungen für den falschen Weg. Sicherheitsfragen zu grenznahen belgischen AKW, so auch Doel, werden regelmäßig in der Deutsch-Belgischen Nuklearkommission erörtert.

Im Oktober 2018 hatte Bundeswirtschaftsminister Altmaier mit der belgischen Energieministerin Marghem eine Absichtserklärung zur Energiezusammenarbeit unterzeichnet. Es wurde insbesondere vereinbart, dass Deutschland Belgien bei der Lösung der besonderen Versorgungssicherheitssituation im Winter 2018/2019 unterstützen wird und dass beide Länder auch in Zukunft bei der Versorgungssicherheit zusammenarbeiten werden. Für den vergangenen Winter wurden auf dieser Basis konkrete Maßnahmen vereinbart und umgesetzt. Für das Jahr 2020 ist die Inbetriebnahme einer direkten Stromleitung zwischen Belgien und Deutschland mit einer Kapazität von 1 000 Megawatt geplant; die dadurch verbesserte Möglichkeit des grenzüberschreitenden Stromhandels wird zur Versorgungssicherheit Belgiens beitragen.

159. Abgeordneter **Dr. Gero Clemens Hocker** (FDP)

Beabsichtigt das federführend zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, im Rahmen der Novellierung der TA Luft eine verbindliche Filterpflicht zur Abluftreinigung bei Geflügelhaltungsanlagen einzuführen, und wie steht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft dazu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. August 2019

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat am 16. Juli 2018 einen Entwurf zur Anpassung der TA Luft vorgelegt, in dem für bestimmte große Geflügelhaltungsanlagen vorgesehen ist, dass die Schadstoffemissionen durch Abluftreinigungsanlagen zu mindern sind.

Derzeit findet zu den geplanten Regelungen der TA Luft die Abstimmung zwischen den Ressorts der Bundesregierung statt. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) stellt sich hier die Frage nach dem Stand der Technik.

160. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern haben das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium der Verteidigung ihre wesentlichen Erkenntnisse bezüglich eines möglichen Brand- oder Explosionsunfalls im russischen Atomkomplex Majak mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit geteilt (bitte mit Begründung; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 95 auf Bundestagsdrucksache 19/11950 und www.n-tv.de/politik/Forscher-bestaetigen-ernsten-Atomunfall-2017-article21172460.html), und inwiefern hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit seit September 2017 bei Bundeskanzleramt und Bundesministerium der Verteidigung nach betreffenden Erkenntnissen – insbesondere satellitengestützte Aufnahmen des Atomkomplexes Majak aus den Wochen/Monaten vor und nach Ende September 2017 – gefragt (bitte mit Begründung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 6. August 2019

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium der Verteidigung haben keine eigenen Erkenntnisse bezüglich eines möglichen Brand- oder Explosionsunfalls im russischen Atomkomplex Majak.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat seit September 2017 nicht bei Bundeskanzleramt und Bundesministerium der Verteidigung nach betreffenden Erkenntnissen gefragt, da es hierfür keinen Anlass gab.

161. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern kann die Bundesregierung diesjährige Berichte über Gespräche/Verhandlungen mit russischen Stellen über eine Verbringung abgebrannter Brennelemente aus den Forschungsreaktoren in Rossendorf und Garching bestätigen (ggf. bitte möglichst ausführliche Darlegung mit beteiligten Bundesressorts sowie Beginn und aktuellem Stand der Gespräche; vgl. https://sputniknews.com/russia/201905241075286896-russia-germany-rosatom-used-nuclear-fuel/), und gegebenenfalls von wem ging die Initiative für diese Gespräche/Verhandlungen aus (bitte mit Angabe des Datums)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 8. August 2019

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse zu derartigen Gesprächen vor. Die Bundesregierung hat keine Gespräche mit der Regierung der Russischen Föderation zu diesem Thema geführt. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass am Rande anderer Kontakte mit der russischen Regierung generell auch dieses Thema angesprochen worden sein könnte.

162. Abgeordneter
Christian Kühn (Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann plant die Bundesregierung die nationale Implementierung der EU-Vorgaben für niedrigere Emissionsgrenzwerte für Kohlekraftwerke für Quecksilber und NO_2 (insbesondere der BVT-Merkblätter für Großfeuerungsanlagen (LCP BREF) (https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/lcp.html)), und was würden entsprechende Investitionen in Filtertechniken für die Wirtschaftlichkeit dieser Kraftwerke im Rahmen des Kohleausstieges und den Verhandlungen über Entschädigungen mit den Betreibern bedeuten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 9. August 2019

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beabsichtigt noch im Sommer 2019 einen ersten Verordnungsentwurf zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 (BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen) vorzulegen. Dieser umfasst die Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und die Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Darüber hinaus gehende Aussagen zum Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens sind aufgrund der derzeit noch laufenden Abstimmungen nicht möglich.

Allgemein bedarf es im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand zunächst einer Einigung innerhalb der Bundesregierung über das zukünftige Anforderungsniveau. Belastbare Daten zu den Erfüllungskosten im Allgemeinen liegen der Bundesregierung daher derzeit nicht vor.

163. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Badeverbote gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren an einzelnen Meeres- und Binnengewässern in Deutschland aufgrund von sogenannten Blaualgenblüten, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus für die zukünftige Entwicklung der Badequalität von deutschen Gewässern ausgehend von einem Szenario mit einer weiteren Erhitzung des Klimas und anhaltender Nähstoffbelastung durch die Landwirtschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. August 2019

Die entsprechenden Daten zu Badeverboten aufgrund von vermehrtem Blaualgenwachstum liegen erst ab dem Jahr 2011 vor. Entsprechend der EU Badegewässer Berichterstattung haben die Länder in den letzten acht Jahren aufgrund von erhöhtem Aufkommen an Blaualgenblüten (Cyanobakterien) folgende temporäre Schließungen der Badegewässer während der Badesaison gemeldet:

Jahr	Badegewässer	
2018	DESH_PR_0011	WAKENITZ; LUEBECK; BADEANSTALT KRAEHENTEICH
	DESH_PR_0034	SCHULSEE; MOELLN; LUISENBAD
	DENI_PR_TK25_3416_01	DUEMMER SEE - LEMBRUCH, BIRKENALLEE
	DENI_PR_TK25_3416_02	DUEMMER SEE - LEMBRUCH, SEESTRASSE
	DENI_PR_TK25_3427_01	STRANDBAD LANGLINGER SCHLEUSE
	DENI_PR_TK25_3510_02	LUENNER SEE
	DENI_PR_TK25_3624_03	RICKLINGER DREIECKTEICH
	DENI_PR_TK25_3624_04	RICKLINGER SIEBENMETERTEICH
	DENI_PR_TK25_4426_01	SEEBURGER SEE
	DEHH_PR_5900_102131001	OEJENDORFER SEE; BADEPLATZ NORD
	DEHH_PR_5900_102131002	OEJENDORFER SEE; BADEPLATZ SUED
	DEHH_PR_5900_102606002	SOMMERBAD ALTENGAMME
	DEHH_PR_5900_102606004	HOHENDEICHER SEE; BADEPLATZ WEST
	DESH_PR_0345	BORGDORFER SEE; BORGDORF; SCHULKOPPEL
	DERP_PR_0009	WALDSEE ARGENTHAL
	DERP_PR_0015	MAROTHER WEIHER
	DERP_PR_0059	NEUHOFENER ALTRHEIN
	DEHE_PR_0047	SCHULTHEIS-WEIHER
	DESH_PR_0234	BRAHMSEE; FISCHERSIEDLUNG

Jahr	**Badegewässer**	
	DESH_PR_0235	WARDERSEE; WARDER; RD
	DESH_PR_0236	BRAHMSEE; EISENDORF; BADESTELLE AM SEE
	DESH_PR_0237	BORGDORFER SEE; BORGDORF; AM CAMPINGPLATZ
	DESH_PR_0238	BORGDORFER SEE; BORGDORF; TUS-NORTORF
	DESH_PR_0242	BRAHMSEE; JUGENDHEIM
	DESH_PR_0266	SCHLEI; SCHLESWIG; LUISENBAD
	DESH_PR_0283	ARENHOLZER SEE; LUERSCHAU
	DENW_PR_0010	BADESEE LAHDE/BADEBEREICH
	DESH_PR_0168	SELENTER SEE; BELLIN
	DENI_PR_TK25_2526_02	PULVERMUEHLENTEICH MECKELFELD
	DENW_PR_0080	UNTERBACHER SEE/NORD
	DENI_PR_TK25_2822_01	WEICHELSEE
	DESH_PR_0321	HERRENTEICH; REINFELD
	DENI_PR_ TK25_3128_02	HARDAUSEE - HOESSERINGEN HOEHE KIOSK
	DENI_PR_TK25_3216_01	BADESEE HARTENSBERGSEE
	DENI_PR_TK25_3311_01	BADESEE CAMPINGPLATZ HASELUENNE
	DENI_PR_TK25_3325_01	STRANDBAD OVELGOENNE
	DENI_PR_TK25_2934_04	LAASCHER SEE - BADESTELLE II
	DENI_PR_TK25_3013_01	THUELSFELDER TALSPERRE
	DENI_PR_TK25_3014_02	HELENENSEE - GROSSENKNETEN
	DENI_PR_TK25_3128_01	HARDAUSEE - HOESSERINGEN AUFSICHTSTURM
	DEST_PR_0039	BARLEBER SEE I
	DEST_PR_0040	NEUSTÄDTER SEE
	DENI_PR_TK25_2121_01	BADESEE KRUMMENDEICH
	DENI_PR_TK25_2414_03	FREIZEITANLAGE SANDER SEE
	DEST_PR_0066	GROßER LAUSIGER TEICH
	Ganzjährige Schließung wegen Cyanobakterien:	
	DEHH_PR_5900_102606008	EICHBAUMSEE; BADEPLATZ NORD
	DEHH_PR_5900_102606009	EICHBAUMSEE; BADEPLATZ OST

Jahr	Badegewässer	
2017	DESH_PR_0225	WESTENSEE; WULFSFELDE
	DESH_PR_0227	WESTENSEE; GEMEINDEBADEST. WESTENSEE
	DESH_PR_0230	SCHIERENSEE; GEMEINDEBADEST. SCHIERENSEE
	DESH_PR_0239	BORDESHOLMER SEE; BADEANST. BORDESHOLM
	DESH_PR_0308	NEVERSDORFER SEE; LEEZEN; NEVERSDORFER STR.
	DEST_PR_0004	WALDBAD ZICHTAU
	DESH_PR_0309	NEVERSDORFER SEE; NEVERSDORF
	DESH_PR_0310	NEVERSDORFER SEE; BEBENSEE
	DEST_PR_0039	BARLEBER SEE I
	DENI_PR_TK25_4328_03	JUESSEE
	DENI_PR_TK25_3014_02	HELENENSEE - GROSSENKNETEN
	DENI_PR_TK25_2919_01	ALTE WESER IN DREYE
	DERP_PR_0004	STADTWEIHER BAUMHOLDER
	DERP_PR_0059	NEUHOFENER ALTRHEIN
	DEBW_PR_0064	WALDENBURG, NEUMUEHLSEE
	DEBW_PR_0051	MAULBRONN, TIEFER SEE
	Ganzjährige Schließung wegen Cyanobakterien:	
	DEHH_PR_5900_102606008	EICHBAUMSEE; BADEPLATZ NORD
	DEHH_PR_5900_102606009	EICHBAUMSEE; BADEPLATZ OST

Jahr	Badegewässer	
2016	DENI_PR_TK25_2817_01	BADESEE HOHENBOEKENER MOOR, BOOKHOLZBERG
	DENI_PR_TK25_2914_01	BADESEE WESTERHOLT (AM KORSOBERG)
	DENI_PR_TK25_2934_01	GARTOWER SEE - BADESTRAND
	DENI_PR_TK25_2934_02	GARTOWER SEE - SURFSTRAND
	DENI_PR_TK25_2934_04	LAASCHER SEE - BADESTELLE II
	DENI_PR_TK25_3013_01	THUELSFELDER TALSPERRE
	DENI_PR_TK25_3014_02	HELENENSEE - GROSSENKNETEN
	DENI_PR_TK25_3016_01	CAMPINGPLATZBADESEE ASCHENBECK
	DEBW_PR_0064	WALDENBURG, NEUMUEHLSEE
	DEBW_PR_0082	ENDINGEN, ERLENWEIHER
	DENI_PR_TK25_4426_01	SEEBURGER SEE

Jahr	**Badegewässer**	
2015	DEHE_PR_0024	BUGA-SEE
	DESH_PR_0236	BRAHMSEE; EISENDORF; BADESTELLE AM SEE
	DESH_PR_0237	BORGDORFER SEE; AM CAMPINGPLATZ
	DESH_PR_0238	BORGDORFER SEE; TUS-NORTORF
	DENI_PR_TK25_2934_04	LAASCHER SEE - BADESTELLE II
	DENI_PR _TK25_3014_02	HELENENSEE - GROSSENKNETEN
	DEBW_PR_0241	RINDERFELD, BADESEE
	Ganzjährig geschlossen wegen Baumaßnahmen und Cyanobakterien:	
	DERP_PR_0059	NEUHOFENER ALTRHEIN

Jahr	**Badegewässer**	
2014	DESH_PR_0121	RANTZAUER SEE; BARMSTEDT; FREIBAD
	DESH_PR_0237	BORGDORFER SEE; BORGDORF; AM CAMPINGPLATZ
	DESH_PR_0238	BORGDORFER SEE; BORGDORF; TUS-NORTORF
	DESH_PR_0239	BORDESHOLMER SEE; BADEANSTALT BORDESHOLM
	DESH_PR_0321	HERRENTEICH; REINFELD
	DEBW_PR_0161	BOEHRINGEN, BOEHRINGER SEE
	DEST_PR_0004	WALDBAD ZICHTAU
	DENI_PR_TK25_2934_04	LAASCHER SEE - BADESTELLE II
	DENI_PR_TK25_3014_02	HELENENSEE - GROSSENKNETEN
	DENI_PR_TK25_3416_01	DUEMMER SEE - LEMBRUCH, BIRKENALLEE
	Ganzjährig geschlossen wegen Baumaßnahmen und Cyanobakterien:	
	DERP_PR_0059	NEUHOFENER ALTRHEIN

Jahr	**Badegewässer**	
2013	DEBW_PR_0313	WUESTENROT, FINSTERROTER SEE
	DEBY_PR_ERH_0052	DECHSENDORFER WEIHER, DECHSENDORF, WESTUFER
	DENI_PR_TK25_3013_01	THUELSFELDER TALSPERRE
	DENI_PR_TK25_3014_02	HELENENSEE - GROSSENKNETEN
	DENI_PR_TK25_3416_01	DUEMMER SEE - LEMBRUCH
	DENI_PR_TK25_3516_01	DUEMMER SEE - HUEDE
	DERP_PR_0047	GERMERSHEIMER SEE
	DERP_PR_0057	BLAUE ADRIA
	DESH_PR_0121	RANTZAUER SEE; BARMSTEDT; FREIBAD
	DESH_PR_0122	BADESEE; OBERGLINDE; FREIBAD
	Ganzjährig geschlossen wegen Baumaßnahmen und Cyanobakterien:	
	DERP_PR_0059	NEUHOFENER ALTRHEIN

Jahr	Badegewässer	
2012	DEBW_PR_0161	BOEHRINGEN, BOEHRINGER SEE
	DEBW_PR_0238	FINSTERLOHR, KAROTH-SEE
	DEBW_PR_0313	WUESTENROT, FINSTERROTER SEE
	DEBY_PR_ERH_0052	DECHSENDORFER WEIHER, DECHSENDORF, WESTUFER
	DEHB_PR_9006	GRAMBKER SEEBAD
	DEHE_PR_0063	MEINHARDSEE
	DENI_PR_TK25_2121_01	BADESEE KRUMMENDEICH
	DENI_PR_TK25_3013_01	THUELSFELDER TALSPERRE
	DENI_PR_TK25_3014_02	HELENENSEE - GROSSENKNETEN
	DENI_PR_TK25_3416_01	DUEMMER SEE - LEMBRUCH
	DENI_PR_TK25_3516_01	DUEMMER SEE - HUEDE
	DENW_PR_0046	HILLEBACHSEE/NIEDERSFELD
	DEST_PR_0004	WALDBAD ZICHTAU
	DETH_PR_0033	STAUSEE ALBERSDORF

Jahr	Badegewässer	
2011	DEBY_PR_BA_0029	BAGGERSEE EBING, RATTELSDORF, EBING
	DEBY_PR_ERH_0052	DECHSENDORFER WEIHER, DECHSENDORF, W-UFER; BADESEE BURGWALLBACH, SCHOENAU,
	DEBY_PR_NES_0020	BURGWALLBACH, WESTUFER
	DEHH_PR_5900_102131001	OEJENDORFER SEE; BADEPLATZ NORD
	DEHH_PR_5900_102131002	OEJENDORFER SEE; BADEPLATZ SUED
	DENI_PR_TK25_3014_02	HELENENSEE - GROSSENKNETEN
	DENI_PR_TK25_3416_01	DUEMMER SEE - LEMBRUCH
	DENI_PR_TK25_3516_01	DUEMMER SEE - HUEDE
	DENW_PR_0034	FREIZEITANLAGE HÖXTER - GODELHEIM/BADESTELLE
	DENW_PR_0050	KRUPPSEE/FREIBAD
	DENW_PR_0088	WOLFSSEE/FREIBAD
	DENW_PR_0102	LINGESETALSPERRE/DLRG
	DENW_PR_0103	LINGESETALSPERRE/CAMPINGPLATZ
	DENW_PR_0104	LINGESETALSPERRE/LINGE
	DERP_PR_0004	STADTWEIHER BAUMHOLDER

In den Jahren 2011 bis 2018 wurden dem Umweltbundesamt in Deutschland insgesamt 128 Meldungen über temporäre Schließungen (Badeverbote) eines Badegewässers aufgrund von Blaualgenblüte (Cyanobakterien) gemeldet.

Eine massenhafte Entwicklung von Cyanobakterien ist insbesondere bei hohen Nährstoffgehalten zu erwarten, wobei hier der Phosphor für diese Algengruppe die herausragende Rolle spielt. Klimabedingte Änderungen können sich in einer stärkeren Erwärmung der Gewässer, oder auch in gehäuften sommerlichen Starkregenereignissen ausdrücken, welche

in direkter Folge zu geringeren Oberflächenwassertemperaturen führen können. Im Extremfall findet eine verstärkte Zirkulation bzw. Zerstörung der sommerlichen thermisch bedingten Schichtung statt, welche durch die Verfrachtung nährstoffhaltigen Tiefenwassers an die Oberfläche das Algenwachstum fördern können. Gegenüber der Nährstofflimitierung spielt die Temperatur für Cyanobakterien eine untergeordnete Rolle, nur wenige spezielle Arten zeigen eine direkte Korrelation ihrer Wachstumsgeschwindigkeit mit ansteigender Temperatur.

Für das Ziel einer Vermeidung sogenannter ‚Blaualgenblüten‘ in Badegewässern sollte daher der Fokus weiterhin auf einer Verringerung des Eintrags von Phosphor liegen, sowohl in Bezug auf Einträge aus der Landwirtschaft als auch aus Kläranlagen in die Gewässer. Eine Überarbeitung der Regelungen zur landwirtschaftlichen Düngung ist derzeit in Arbeit. Im Hinblick auf das Einleiten von häuslichem und kommunalem Abwasser in Gewässer (Anhang I der Abwasserverordnung) erfolgt eine Überprüfung der Anforderungen an die Nährstoffemissionen.

164. Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der 1. Deutschen Inselkonferenz im April diesen Jahres (www.sueddeutsche.de/news/wissen/umwelt---helgoland-1-deutsche-inselkonferenz-ohne-resolution-beendet-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190426-99-976187), und in welcher Form wird die Bundesregierung die für den April 2020 geplante 2. Deutsche Inselkonferenz unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 9. August 2019

Für die deutschen Inseln und Halligen sind Themen wie Klimawandel, Naturschutz oder bezahlbarer Wohnraum gemeinsame Anliegen und Herausforderungen, die vor Ort bewältigt werden müssen und Lösungen erfordern, die eine nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht ermöglichen.

Im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die einen wesentlichen Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030 bildet und sich daher an deren 17 globalen Nachhaltigkeitszielen orientiert, bekennt sich die Bundesregierung zum Leitprinzip der Nachhaltigkeit. Sie setzt sich ein für eine immer stärkere Berücksichtigung des Prinzips auf allen Ebenen und durch alle Akteure, national wie global.

Die Bundesregierung begrüßt daher, dass sich Vertreterinnen und Vertreter der deutschen Inseln und Halligen auf lokaler Ebene gemeinsam über geeignete nachhaltige Lösungsoptionen für die nachhaltige Entwicklung ihrer Inseln austauschen. Denn Kommunen – ob auf Inseln oder dem Festland – sind Schlüsselakteure zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der DNS und Agenda 2030.

Eine Anfrage zur Unterstützung einer möglichen 2. Inselkonferenz durch die Bundesregierung bzw. zur Teilnahme von Vertreterinnen oder Vertretern der Bundesregierung liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

165. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)

Warum müssen auf EU-Ebene Instrumentarien und Maßnahmen zur Verbesserung des internen Verkehrs von Sekundärrohstoffen und der Nachfrage nach Kunststoffrecyclaten vorgenommen werden, wie es aus dem Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf Ausschussdrucksache 19(16)223 hervorgeht, und wie sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 6. August 2019

Auf die Notwendigkeit zur Verbesserung des internen Verkehrs von Sekundärrohstoffen haben sich die Mitgliedsstaaten der EU im Rahmen der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union, „Eine Strategie für die Industriepolitik der EU: Eine Vision für 2030“ am 27. Mai 2019 geeinigt. Dort findet sich unter Punkt 15 folgende Aussage:

„[DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION] (…) UNTERSTREICHT, welche industrielle Bedeutung einem uneingeschränkten, gut funktionierenden und harmonisierten Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe und Produkte der Kreislaufwirtschaft zukommt und wie wichtig es ist, Bürokratie und gesetzliche Hürden für den internen Verkehr von Sekundärrohstoffen abzubauen (…)“.

Die Förderung der Verwendung von Sekundärrohstoffen ist eines der Ziele des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft der EU vom Jahr 2015. Im aktuellen Bericht der EU-Kommission über die Umsetzung des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft (s. https://ec.europa.eu/transparency/reg-doc/rep/1/2019/DE/COM-2019-190-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF) ist dem Thema ein ganzes Kapitel gewidmet (Kapitel 2.4). Hier wird zum Beispiel über die Aktivitäten der Kommission zur Entwicklung von Standards für den Sekundärrohstoffmarkt berichtet. Dazu forderte die Kommission das „European Committee for Standardisation, CEN“ auf: eine Übersicht der existierenden Standards zur Behandlung von Abfall und der Qualität von Rohstoffen zu erstellen.

Instrumentarien und Maßnahmen zur Verbesserung der Nachfrage nach Kunststoffrezyklaten auf EU-Ebene können den Verbrauch natürlicher Ressourcen bei der Herstellung von Kunststoffen unter Sicherstellung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen im Europäischen Binnenmarkt europaweit reduzieren. Dadurch kann ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Kreislaufwirtschaft geleistet werden. Erste Maßnahmen auf EU-Ebene hierzu enthält die Europäische Richtlinie (EU) 2019/904 zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt vom 5. Juni 2019 durch die Verpflichtung zu Rezyklateinsatzquoten für Einwegkunststoff-Getränkeflaschen (PET-Einweg mindestens 25 Prozent Rezyklatgehalt ab dem Jahr 2025, alle Kunststoff-Einwegflaschen mindestens 30 Prozent Rezyklatgehalt ab dem Jahr 2030). Diese Vorgaben sind bis Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen.

166. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hinsichtlich der Genehmigung und des weiteren Betriebs des Forschungsreaktors FRM II in München Garching, nachdem mit der Vorlage eines Rechts-Gutachtens aufgezeigt wurde (SZ Regionalausgabe – München West, 11. Juli 2019, S. R3 sowie www.sueddeutsche.de/muenchen/garching-forschungsreaktor-tu-muenchen-gutachten-1.4519547), dass der weitere Betrieb des Forschungsreaktors rechtswidrig wäre, weil rechtlich bindende Inhaltbestimmungen hinsichtlich des Einsatzes von hochangereichertem Uran vorliegen, die vom Betreiber nicht entsprechend den Fristen umgesetzt wurden und die, weil es sich nicht lediglich um Nebenabsprachen handelt, dazu führen müssen, dass entweder das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz oder aber das Bundesumweltministerium den weiteren Betrieb untersagen muss, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung in dieser atomrechtlich und hinsichtlich des Umgangs mit atomwaffenfähigen Materialien wichtigen Angelegenheit ergreifen (bitte Schlussfolgerungen und Maßnahmen jeweils begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 6. August 2019

Die Stellungnahme „Rechtliche Konsequenzen der Nichteinhaltung der Maßgabe der 3. Teilgenehmigung des FRM II zur Umrüstung auf Brennstoff mit abgesenktem Uran-235-Anreicherungsgrad“ im Auftrag der Bayerischen Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Umweltinstituts München e. V., des Bund Naturschutz in Bayern e. V. sowie der Bürger gegen Atomreaktor Garching e. V. liegt auch dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vor. Für deren rechtliche Bewertung ist zunächst die zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in Bayern, das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), zuständig.

Nach bisheriger Einschätzung des StMUV hätten die wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse der vergangenen Jahre, die in intensiven internationalen Forschungsarbeiten gewonnen wurden, gezeigt, dass die Auflage in der Betriebsgenehmigung, mit der die Technische Universität München zu einer Umrüstung des Reaktors zum 31. Dezember 2010 verpflichtet werden sollte, auf eine weltweit objektiv unmögliche Handlung gerichtet gewesen sei, die zu dem festgelegten Zeitpunkt aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen konnte. Daher entfalte die Auflage in der Betriebsgenehmigung – auch für den später zwischen Bund und Land vereinbarten Umrüstungszeitpunkt – keine Rechtswirkung. Die Gültigkeit der Betriebsgenehmigung werde dadurch nicht berührt. Das BMU hat das StMUV gebeten, nunmehr auch im Hinblick auf das aktuell bekannt gewordene Rechtsgutachten gegenüber dem BMU zu seiner genehmigungsrechtlichen Position Stellung zu nehmen.

Das BMU setzte sich bereits vor Inbetriebnahme des Forschungsreaktors für die Umrüstung auf niedriger angereichtes Uran ein und tut dies noch immer. Die Umrüstung des FRM II auf einen Betrieb mit niedriger angereichertem Uran von höchstens 50 Prozent U-235 wird weiterhin angestrebt. Da es Schwierigkeiten bei der Entwicklung der dazu benötigten hochdichten Brennstoffe gab, wurde in einer Vereinbarung der Umrüstungstermin von Ende des Jahres 2010 auf Ende des Jahres 2018 verschoben. In dieser Vereinbarung wurde zwischen den Parteien Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) – und dem Freistaat Bayern – vertreten durch das Bayerische Staatministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (StMWK) – vereinbart, sich bis Ende des Jahres 2016 darüber zu verständigen, ob eine Umrüstung bis zum Ende des Jahres 2018 zu erreichen ist. Da dies nicht der Fall war, befindet sich die Bundesregierung, vertreten durch das BMBF, derzeit zum weiteren Vorgehen bei der Umstellung des Betriebs des Forschungsreaktors FRM II auf einen Brennstoff mit deutlich geringerer Anreicherung in Gesprächen mit dem StMWK.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

167. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann fasste die Gründungskommission, welche eingerichtet wurde, um eine Standortentscheidung für die Forschungsfertigung Batteriezelle zu treffen, den Beschluss, dass die vier Standorte Augsburg, Münster, Salzgitter und Ulm grundsätzlich geeignet für die Forschungsfertigung Batteriezelle sind (bitte Tag und Uhrzeit des Beschlusses angeben), und wann erfuhr der Abteilungsleiter IV im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von der Entscheidung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für den Standort Münster (bitte Tag und Uhrzeit des Eingangs und Kenntnisnahme der Entscheidung angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 5. August 2019

Die Gründungskommission hat in ihrer letzten Sitzung am Vormittag des 25. Juni 2019 die genannten vier Standorte für geeignet befunden.

Die Entscheidung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) für das Angebot von Münster wurde nach einem Austausch mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) getroffen

und wird von diesem befürwortet. Eine gesonderte schriftliche Information erfolgte angesichts des kontinuierlichen engen Austausches zwischen BMBF und BMWi nicht.

168. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Broschüren Genomexpress Scholae 6 und Genomexpress Scholae Didaktik 6 „Genomeditierung bei Nutzpflanzen“ (www.pflanzenforschung.de/files/6715/6163/2039/190626_GXPS6_Schueler_screen.pdf) finanziell gefördert, und aus welchem Haushaltstitel stammen diese Mittel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. August 2019

Der GENOMXPRESS SCHOLÆ wird seit 2010 von der Geschäftsstelle Plant 2030 herausgegeben. Die Geschäftsstelle wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Nationalen Forschungsstrategie Bioökonomie 2030 aus Kapitel 3004 Titel 68330 finanziert und hat für alle sechs Ausgaben ca. 152 000 Euro abgerechnet. Das BMBF hat weder auf die Inhalte noch auf die Prioritätensetzung der Themen Einfluss genommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

169. Abgeordneter **Dr. Christoph Hoffmann** (FDP)

Hat die Bundesregierung Kenntnis, wie viele neue Kohlekraftwerke in Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit geplant sind, und beabsichtigt die Bundesregierung, entsprechende Länder im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit finanziell dahingehend zu unterstützen, alternative, klimafreundliche Technologien zur Energiegewinnung zu nutzen und dadurch auf den Bau neuer Kohlekraftwerke zu verzichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 2. August 2019

Die Bundesregierung bekennt sich zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris. Dazu zählt auch, die weltweiten Finanzflüsse mit den Zielen des Übereinkommens von Paris konsistent zu machen und eine umfas-

sende Transformation des weltweiten Energiemixes weg von fossilen Energieträgern, insbesondere Braun- und Steinkohle, hin zu erneuerbaren Energien zu unterstützen.

Die Bundesregierung führt nicht in allen Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit eigene Erhebungen zu Planungen von Kohlekraftwerken durch. In ihrer bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit setzt sie sich jedoch dezidiert für die Förderung erneuerbarer Energien und eine effizientere Nutzung von Energie in den Partnerländern ein. Im Jahr 2018 hat sie über die finanzielle Zusammenarbeit hierfür allein 2,74 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.

Übersichten zu weltweiten Planungen von neuen Kohlekraftwerken finden sich beispielsweise auf der „Global Coal Exit List“ (https://coalexit.org/report) oder in der „Boom and Bust Studie“ (www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/boomandbust_2018_coalreport.pdf).

170. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf Grundlage welcher Studien ermittelt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Rahmen des Programms „Perspektive Heimat“ den Bedarf an Fachkräften, der in den jeweiligen Kooperationsländern benötigt wird (bitte nach Ländern auflisten), und was ist der konkrete Auftrag der GIZ bei der Umsetzung des Programms „Perspektive Heimat“ im Inland sowie in den Kooperationsländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 2. August 2019

Die Ermittlung des Bedarfs an Fachkräften in den Kooperationsländern des Programms „Perspektive Heimat“ geschieht durch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnerregierungen und den lokalen Durchführungspartnern. Es wird eine Vorhaben- und Maßnahmenprüfung durchgeführt, einschließlich der Erhebung des lokalen Fachkräftebedarfs und der Auswertung vorhandener externer Analysen. Im Laufe der Umsetzung wird dies zusammen mit dem lokalen Durchführungspartner bei Bedarf nochmals aktualisiert. Das beschriebene Vorgehen findet in allen Kooperationsländern des Programms „Perspektive Heimat“ Anwendung.

Die Umsetzung des Programms „Perspektive Heimat“ im Inland hat das Ziel, Menschen ohne Bleibewunsch oder -perspektive in Deutschland über die Möglichkeiten in ihren Herkunftsländern zu informieren. Die Umsetzung des Programms „Perspektive Heimat“ im Ausland hat das Ziel, Bleibe- und Rückkehrperspektiven durch Ausbildung, Jobvermittlung, Existenzgründung und psycho-soziale Betreuung zu schaffen.

171. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den gewaltsamen Tod von Joël Imbangola auf einer durch die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) finanzierten und durch das Unternehmen F. bewirtschafteten Palmölplantage in Boteka (Kongo) (www.regenwald.org/petitionen/1190/mord-an-umweltschuetzer-joel-imbangola-aufklaeren#more), und welche Konsequenzen ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung daraus, dass F. im September diesen Jahres die erste Tranche des von der DEG vergebenen Kredits zurückzahlen müsste, das Unternehmen jedoch kurz vor der Insolvenz zu stehen scheint (www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/ermordete-umweltschuetzer-in-hoechster-Gefahr/13790114.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 9. August 2019

Die Bundesregierung wurde über den Tod von Joël Imbangola Lunea informiert und bedauert seinen Tod zutiefst. Die Bundesregierung steht zu dem Vorgang im engen Austausch mit der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG). Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen ist eine Untersuchung des Hergangs durch die zuständigen örtlichen Behörden angelaufen (siehe auch das von Feronia veröffentlichte Statement: www.feronia.com/news/view/death-of-mr-joel-imbangola-lunea).

Der zitierte Artikel des Tagesspiegels stammt aus dem Jahr 2016 und enthält entsprechend keine aktuellen Informationen. Zu den aktuellen Finanzberichten von Feronia wird auf die Website des Unternehmens verwiesen (www.feronia.com/financial-reports).

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich derzeit keine weiteren Erkenntnisse vor.

172. Abgeordnete
Eva-Maria Schreiber
(DIE LINKE.)

Für welche konkreten Projekte hat die KfW im Rahmen ihrer Schutzgebietsfinanzierung nach Informationen der Bundesregierung die Mittelauszahlungen derzeit ausgesetzt (vgl. www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/salonga-nationalparkt-deutschland-stoppt-zahlungen-fuer-wwf-projekt-a-1278710.html; Bundestagsdrucksache 19/11368, Antwort der Bundesregierung zu Frage 1e), und unter welchen konkreten Bedingungen würde die KfW diese Auszahlungen wieder aufnehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 2. August 2019

Die KfW hat derzeit in Abstimmung mit dem BMZ Auszahlungen an den WWF für die Arbeit in den Schutzgebieten in der Demokratischen Republik Kongo ausgesetzt. Die Prüfung, ob eine Wiederaufnahme der

Zahlung erfolgen kann, berücksichtigt die Ergebnisse der Untersuchungen vor Ort und die Aufarbeitung konkreter Vorfälle gemäß interner Vorschriften des Projektträgers und geltender Rechtsvorschriften.

Generell hat die KfW seit März 2019 eine Einzelfallklärung aller Auszahlungen an den WWF eingeführt, die weiterhin gilt und bei der der jeweilige Kontext und die vorliegenden Informationen berücksichtigt werden.

173. Abgeordnete **Eva-Maria Schreiber** (DIE LINKE.)

Bei welchen konkreten Projekten der GIZ erfolgen die Mittelauszahlungen an den WWF nach Informationen der Bundesregierung derzeit nur unter Vorbehalt (vgl. www.spiegel.de/wisseschaft/mensch/salonga-nationalpark-deutschland-stoppt-zahlungen-fuer-wwf-projekt-a-1278710.html; Bundestagsdrucksache 19/11368, Antwort der Bundesregierung zu Frage 4), und aus welchen Gründen hat die GIZ, anders als die KfW, die Zahlungen nicht ausgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 2. August 2019

Derzeit liegen der GIZ zwei Anforderungen des WWF für Mittelauszahlungen im Rahmen des Vorhabens „Partnerschaft gegen Wilderei und illegalen Wildtierhandel in Afrika und Asien“ vor. Mit diesen Mitteln sollen künftig u. a. Fortbildungen von Rangern mit dem Schwerpunkt Achtung und Wahrung der Menschenrechte und die Stärkung der Beschwerdemechanismen in Kamerun unterstützt werden. Eine Prüfung, ob die Mittel ausgezahlt werden können, dauert derzeit noch an.

Darüber hinaus sind der Bundesregierung keine Mittelauszahlungs-Vorbehalte bei GIZ-Vorhaben aufgrund von Vorwürfen gegenüber dem WWF bekannt.

174. Abgeordnete **Eva-Maria Schreiber** (DIE LINKE.)

Wann startet die KfW nach Informationen der Bundesregierung den Dachfonds „AfricaGrow“, und welche Rechtsform wird der Fonds erhalten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 190 auf Bundestagsdrucksache 19/11401)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. August 2019

Der AfricaGrow-Fonds soll bis spätestens Ende 2019 gegründet werden. Die konkrete Rechtsform ist noch nicht abschließend festgelegt.

175. Abgeordnete
Eva-Maria Schreiber
(DIE LINKE.)

In welchem Land wird der Dachfonds „AfricaGrow“ nach Informationen der Bundesregierung angesiedelt werden, und in welcher Höhe wird sich die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft nach Kenntnis der Bundesregierung an „AfricaGrow“ beteiligen (www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2019/juni/190604_pm_029_Minister-Mueller-startet-Entwicklungsinvestitionsfonds-Neue-Marktchancen-in-Afrika-durch-nachhaltige-Investitionen/index.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. August 2019

Es ist vorgesehen, AfricaGrow in Deutschland anzusiedeln. Die Höhe der DEG-Beteiligung an AfricaGrow steht noch nicht abschließend fest.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 102 auf Bundestagsdrucksache 19/11757 des Abgeordneten Michael Theurer (FDP)

Wie setzt sich die Auswahlkommission namentlich zusammen, wie war die Votenverteilung für die unterschiedlichen Standorte, auch in Bezug auf einheitliches oder unterschiedliches Abstimmungsverhalten der Ressorts der Bundesregierung?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

In Ergänzung können nunmehr die Mitglieder der Gründungskommission, zusammengestellt entlang der Wertschöpfungskette Batterie, mitgeteilt werden:

Verband:

- Burkhard Straube (SGL Carbon/Vorsitzender Kompetenznetzwerk Li-Ionen Batterie (KLiB e. V.))

Material:

- Dr. Detlef Kratz (BASF)
- Kurt Vandeputte (Umicore)

Maschinen- und Anlagenbau:

- Ulrich Ehmes (Manz AG)
- Dr. Reinhold Achatz (Thyssen Krupp)

Zellproduzenten:

- Herbert Schein (Varta AG)
- Torge Tönnessen (Custom Cells GmbH)

Nutzer (Elektromobilität):

- Dr. Peter Lamp (BMW AG)
- Dr. Axel Heinrich (Volkswagen AG) (ist auf eigenen Wunsch aus der Gründungskommission ausgeschieden)

Vorsitzender der Gründungskommission war der stellvertretende Abteilungsleiter im Bundesministerium für Bildung und Forschung, Herr MinDirig Dr. Zeisel. Die dritte Sitzung der Gründungskommission am 25. Juni 2019 leitete Herr MinDir Dr. Horstmann, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Co-Vorsitzender der Gründungskommission war Herr Dr. Raoul Klingner von der Fraunhofer-Gesellschaft.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 132 auf Bundestagsdrucksache 19/11950 der Abgeordneten Dr. Ingrid Nestle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viel Prozent der Fernzüge in Schleswig-Holstein und wie viel Prozent der Regionalzüge in Schleswig-Holstein wiesen laut Kenntnis der Bundesregierung zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. Juni 2019 technische Mängel auf (bitte prozentualen Anteil pro Monat angeben und entgegen der Antwort der Bundesregierung zu Frage 86 auf Bundestagsdrucksache 19/11757 auch die Züge mit technischen Mängeln in den Prozentsatz mit einbeziehen, deren technische Störungen nicht zu einem Ausfall oder Teilausfall geführt haben)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Nach Auskunft der DB AG beantwortet sich die Frage zu den technischen Mängeln für den Zeitraum von Januar bis Juni 2019 auf konsistenter Zahlenbasis und in ähnlicher Form, wie Ihre Schriftliche Frage 141 auf Bundestagsdrucksache 19/6321.

Die DB AG betont in ihrer Stellungnahme, dass die von der DB Fernverkehr AG und der DB Regio AG eingesetzten Züge sicher und für den Betriebseinsatz mit Fahrgästen bereit seien. Die DB AG kontrolliert die einzelnen technischen Komponenten, um den täglichen betrieblichen Einsatz der Fahrzeuge zu monitoren und erforderliche Reparaturen zu veranlassen.

Im Übrigen verweise ich auf die in der Anlage aufgeführten Tabellen nebst Erläuterungen und zudem auf meine Antwort auf die Schriftliche Frage 141 auf Bundestagsdrucksache 19/6321 vom 2. Januar 2019.

Technische Mängel an Fahrzeugen im Nah- und Fernverkehr

Zum Fernverkehr

Monat	Anteil nicht störungsfreier Züge im Fernverkehr [%]
01/2019	61
02/2019	57
03/2019	58
04/2019	57
05/2019	54
06/2019	62

Erläuterung: Die einzelnen gemessenen technischen Komponenten haben dabei eine Verfügbarkeit von mehr als 95 Prozent, oftmals mehr als 99 Prozent. Aufgrund der Fragestellung wird ein Zug mit einem einzigen kleinen Fehler schon als „eingeschränkt“ gezählt, obwohl es keine oder nur sehr geringe Einschränkungen in der Nutzbarkeit des Zuges gibt.

Zum Nahverkehr

	01/2019	02/2019	03/2019	04/2019	05/2019	06/2019
Durchschn. Anzahl 5K pro Tag	275	267	283	270	242	237
Anzahl Fz SH	313	318	322	322	322	322
Durchschn. Anzahl 5K je Fz	0,9	0,8	0,9	0,8	0,8	0,7

Legende:

Fz Fahrzeug

SH Schleswig-Holstein

Erläuterung: Die DB Regio AG misst über die Prüfung der Betriebssicherheit hinaus jede Auffälligkeit oder technische Einschränkung im Komfortbereich in den fünf Kategorien: Türen, WC, Klimatisierung, Inneneinrichtung (inkl. Sitze und Beleuchtung) und Fahrgastinformation. Die daraus ermittelte Kennzahl „Störungen 5K“ dient als Steuergröße, um Qualität und Komfort im Fahrgastbetrieb sicherzustellen. Die Zählweise ist dabei maximal streng, da selbst ein defektes Leuchtmittel und ein fehlendes Piktogramm zu einer „Störung 5K“ führt.

Störungen können durch Verschleiß, Ausfall oder Gebrauch während des Betriebes immer wieder auftreten und werden während des Betriebes erfasst. Die durchschnittliche Dauer zur Behebung einer Auffälligkeit beträgt in Schleswig-Holstein rund 72 Stunden. Der positive Trend ist anhand der Zahlenreihe ablesbar.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 215 auf Bundestagsdrucksache 19/7585 der Abgeordneten Nicola Beer (FDP)

Welche Aktivitäten der Begabtenförderung zur Steigerung des Anteils Geförderter aus nichtakademischen Elternhäusern (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/6324) sind der Bundesregierung bekannt, und wie bewertet die Bundesregierung die Wirksamkeit dieser Maßnahmen?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die Begabtenförderungswerke haben sich in den vergangenen Jahren mit Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung stärker für Studierende aus nicht-akademischen Elternhäusern geöffnet. Sie haben hierzu unterschiedliche Handlungsfelder als relevant eingestuft, die die Kategorien Ursachenanalyse, rechtzeitige Ansprache in Schulen und Universitäten, Überprüfung von Auswahlverfahren und spezielle, auf die Zielgruppe abgestimmte Begleitmaßnahmen umfassen. So wurden unter anderem Maßnahmen zu einer spezifischen, zielgruppenorientierten Öffentlichkeitsarbeit ergriffen. Auswahlverfahren wurden evaluiert, Auswahlkommissionsmitglieder wurden besonders geschult und Zugangswege durch die Einführung von Onlinebewerbungen verbreitert.

Teilweise wurden auch Studienpatenschafts- und Botschafterprogramme eingeführt, um Studierenden aus nicht-akademischen Elternhäusern den Zugang zu den Begabtenförderungswerken zu erleichtern.

Bei der Förderung Studierender aus nicht-akademischen Elternhäusern zeigt sich nach den von den Begabtenförderungswerken gemeldeten Angaben eine leichte Steigerung. Der Anteil bezogen auf die Neuaufnahmen von Stipendiatinnen und Stipendiaten mit bildungsfernem Hintergrund bei den Begabtenförderungswerken, bei denen Angaben im Jahr 2010 vorlagen, hat sich von 33,8 Prozent im Jahr 2010 auf 34,4 Prozent im Jahr 2017 erhöht. Die Begabtenförderungswerke bemühen sich weiter um eine Steigerung des Anteils.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 216 auf Bundestagsdrucksache 19/7585 der Abgeordneten Nicola Beer (FDP)

Wie viele Studierende wurden in den Jahren 2010 und 2017 neu in die Förderung der Begabtenförderungswerke aufgenommen (bitte nach Jahren und Begabtenförderungswerken aufschlüsseln)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die Anzahl der in den Jahren 2010 und 2017 neu von den Begabtenförderungswerken aufgenommenen Studierenden kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Werke	Neuaufnahmen 2010	Neuaufnahmen 2017
Avicenna Studienwerk	–	101
Cusanuswerk	223	344
Ernst-Ludwig-Ehrlich Studienwerk	67	72
Evangelisches Studienwerk	200	225
Friedrich-Ebert-Stiftung	468	509
Friedrich-Naumann-Stiftung	188	238
Hanns-Seidel-Stiftung	289	322
Hans-Böckler-Stiftung	461	525
Heinrich-Böll-Stiftung	136	189
Konrad-Adenauer-Stiftung	615	459
Rosa-Luxemburg-Stiftung	258	169
Stiftung der Deutschen Wirtschaft	447	351
Studienstiftung des deutschen Volkes	2.526	2.389

Korrektur

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 99 auf Bundestagsdrucksache 19/6828 des Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)/(FDP)

Wie viele Studierende wurden in den Jahren von 2010 bis 2017 jährlich neu in die Förderung der akademischen Begabtenförderungswerke aufgenommen, und wie viele der jährlich neu aufgenommenen Geförderten kommen aus einem nichtakademischen Elternhaus (gemäß Definition der Bundesregierung in der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4c und 5c der Kleinen Anfrage „Förderaktivitäten der Begabtenförderungswerke“ auf Bundestagsdrucksache 19/6324)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die Anzahl der in den Jahren 2010 bis 2017 jährlich neu von den Begabtenförderungswerken aufgenommenen Studierenden kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Jahr	Neuaufnahmen Studierende
2010	5.811
2011	5.288
2012	5.557
2013	5.616
2014	5.485
2015	5.361
2016	5.823
2017	5.893

Zur Anzahl der in den Jahren 2010 bis 2017 neu aufgenommenen Studierenden aus nicht-akademischen Elternhäusern wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Frage 4c der Kleinen Anfrage „Förderaktivitäten der Begabtenförderungswerke“ auf Bundestagsdrucksache 19/6324 verwiesen.

Berlin, den 9. August 2019

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333